# GENERALI SMART FUNDS

*Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV)*

*Luxemburg*

ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

in Form einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital

nach dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 für

Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung

# Prospekt

**Datum: 1. Januar 2026**

INHALTSVERZEICHNIS


**1. EINFÜHRUNG ..... 5**

**2. DEFINITIONEN ..... 7**

**3. ORGANISATION DES FONDS ..... 14**

**3.1. Eingetragener Sitz ..... 14**

**3.2. Verwaltungsrat ..... 14**

**3.3. Verwaltung ..... 14**

**4. ANLAGEZIELE UND -STRATEGIEN ..... 16**

**4.1. Zugelassene Anlagen ..... 16**

**4.2. Unzulässige Anlagen ..... 19**

**4.3. Grenzen der Risikostreuung ..... 19**

**4.4. Kontrollgrenzen ..... 23**

**4.5. Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente ..... 24**

**4.6. Beschränkungen des Gesamtrisikos ..... 36**

**4.7. Verletzung der Anlagegrenzen ..... 37**

**5. POOLING ..... 38**

**6. RISIKEN ..... 40**

**6.1. Allgemeines ..... 40**

**6.2. Spezifische Risiken ..... 47**

**7. VERWALTUNG UND ADMINISTRATION ..... 58**

**7.1. Der Verwaltungsrat ..... 58**

**7.2. Die Verwaltungsgesellschaft ..... 58**

**7.3. Die Anlageverwalter ..... 59**

**7.4. Die Verwahr- und Zahlstelle ..... 60**

**7.5. Hauptverwaltung, Register- und Transferstelle und Domizilierungsagent ..... 63**

**7.6. Die globale Vertriebsstelle/die Vertriebsstellen ..... 63**

**7.7. Abschlussprüfer ..... 64**

**7.8. Interessenkonflikte ..... 64**

**8. ANTEILE ..... 65**

**8.1. Kategorie der Anteilsklassen ..... 66**

**8.2. Ausschüttungspolitik ..... 67**

**8.3. Absicherungspolitik ..... 68**

**8.4. Zeichnung von Anteilen ..... 68**

**8.5. Rücknahme von Anteilen ..... 72**

**8.6. Umtausch von Anteilen ..... 75**

**8.7. Late Trading und Market Timing ..... 76**

**8.8. Vorübergehende Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtauschs ..... 77**

**8.9. Verfahren bei Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch, die mehr als 10 % der Anteile eines Teilfonds ausmachen ..... 77**

**9. GEBÜHREN UND KOSTEN ..... 79**

**9.1. Zeichnungsaufschlag ..... 79**

**9.2. Rücknahmeabschlag ..... 79**

**9.3. Umtauschprovision ..... 79**

**9.4. Fondsgebühren ..... 79**

**10. NETTOINVENTARWERT ..... 84**

**10.1. Definition ..... 84**

**10.2. Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil ..... 87**

**10.3. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil ..... 88**

**11. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ..... 89**

**11.1. Jahres- und Halbjahresberichte ..... 89**

**11.2. Hauptversammlungen ..... 89**

**11.3. Rechte der Anleger ..... 89**

**11.4. Änderungen an diesem Verkaufsprospekt ..... 90**

**11.5. Nachhaltigkeitsbezogene Angaben ..... 90**

**11.6. Benchmark-Verordnung ..... 90**

**11.7. Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente ..... 91**

**11.8. Datenschutz ..... 91**

**11.9. Liquidation – Auflösung und Zusammenführung des Teilfonds ..... 93**

11.10. Geltendes Recht ..... 95

12. BESTEUERUNG ..... 96

12.1. Der Fonds ..... 96

12.2. Anteilinhaber ..... 97

12.3. Gemeinsamer Meldestandard ..... 97

12.4. FATCA ..... 98

ANHANG A – EINZELHEITEN JEDES TEILFONDS ..... 101

ANHANG B – SFDR-INFORMATIONEN ..... 109

## 1. EINFÜHRUNG

Dieser Verkaufsprospekt enthält Informationen über den Generali Smart Funds, die ein potenzieller Anleger vor Anlagen in den Fonds lesen sollte. Er sollte für künftige Referenzzwecke aufbewahrt werden.

Der Fonds ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die nach Luxemburger Recht als eine Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital (*société d'investissement à capital variable*) errichtet wurde. Der Fonds untersteht Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung.

Der Fonds wurde von der Luxemburger Finanzmarktaufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) zugelassen. Diese Zulassung erfordert jedoch nicht, dass die Angemessenheit oder Richtigkeit des vorliegenden Verkaufsprospekts oder des vom Fonds gehaltenen Vermögensportfolios durch die CSSF zu genehmigen oder abzulehnen ist. Eine gegenteilige Erklärung muss als nicht genehmigt und illegal erachtet werden.

Der Fonds ist eine einzige Rechtseinheit und wurde als Umbrella-Fonds mit getrennten Teilfonds gegründet. Anteile des Fonds sind Anteile eines spezifischen Teilfonds. Der Fonds kann Anteile von unterschiedlichen Anteilsklassen in jedem Teilfonds ausgeben. Die Anteilsklassen können jeweils spezifische Merkmale aufweisen. Bestimmte Anteilsklassen sind möglicherweise bestimmten Anlegerkategorien vorbehalten. Weitere Informationen zu den Merkmalen der Anteilsklassen finden Anleger in Abschnitt 8 dieses Prospekts.

Der Fonds ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B208009 registriert. Die Satzung wird im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* des Großherzogtums Luxemburg („RESA“) veröffentlicht, das das Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations des Großherzogtums Luxemburg ab dem 1. Juni 2016 ersetzt (das „Mémorial“).

Weder die Aushändigung des Prospekts noch darin enthaltene Aussagen dürfen so verstanden werden, dass damit impliziert ist, dass alle hierin enthaltenen Informationen zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum des Prospekts immer korrekt sind. Der Prospekt stellt kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zum Kauf von Anteilen in einer Rechtsordnung oder an Personen dar, in der bzw. für die ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf ungesetzlich wäre.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen werden durch den Abschluss und durch weitere Informationen im letzten Jahresbericht und Halbjahresbericht ergänzt. Kopien dieser Dokumente können kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Kein Vertriebspartner, Vertreter, Händler und keine andere Person ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot von Anteilen andere Informationen oder Zusicherungen als die in diesem Prospekt und in den hierin genannten Dokumenten enthaltenen zu geben; werden solche Informationen oder Zusicherungen dennoch gegeben, sind sie als nicht von der Gesellschaft genehmigt zu betrachten.

Der Verwaltungsrat hat jede gebotene Sorgfalt darauf verwandt, zu gewährleisten, dass die hierin angegebenen Tatsachen in allen wesentlichen Punkten wahrheitsgemäß und genau sind und es keine wesentlichen Tatsachen gibt, deren Auslassung eine im Prospekt enthaltene Aussage, sei es zu einer Tatsache oder zu einer Meinung, irreführend machen würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Neben diesem Prospekt veröffentlicht der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ein Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen und/oder gegebenenfalls ein Basisinformationblatt („KID“) bezüglich einer Anlage in den einzelnen Teilfonds, das insbesondere Informationen zum Profil eines typischen Anlegers und zur früheren Wertentwicklung enthält. Das KID steht jedem potenziellen Anleger kostenlos beim

eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptverwaltungsstelle und den Vertriebsstellen sowie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung und muss vor Abschluss des Zeichnungsvertrags vom Anleger gelesen werden.

Die Verteilung des Prospekts und/oder das Angebot und der Verkauf der Anteile in bestimmten Rechtsordnungen oder an bestimmte Anleger können gesetzlich eingeschränkt oder verboten sein. Es dürfen keine Anteile von unberechtigten Personen oder im Namen oder zu Gunsten unberechtigter Personen erworben oder gehalten werden. Insbesondere hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass US-Personen als unberechtigte Personen zu betrachten sind.

Der Fonds muss die geltenden internationalen und luxemburgischen Gesetze und Verordnungen bezüglich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten. Vor allem gemäß den im Großherzogtum Luxemburg in Kraft befindlichen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche sind der Fonds bzw. seine Vertreter verpflichtet, die Identität der Zeichner seiner Anteile (und die Identität der vorgesehenen wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile, wenn sie nicht die Zeichner sind) sowie die Quelle von Zeichnungserlösen zu erfassen und zu überprüfen und die Beziehung fortlaufend zu überwachen. Das Versäumnis, diese Informationen oder Dokumente bereitzustellen, kann zu Verzögerungen bei oder zur Ablehnung von Zeichnungs-, Umtausch- und/oder Rücknahmeanträgen führen.

Eine Anlage in den Anteilen ist nur für Anleger geeignet, die über genügend Wissen und Erfahrung und/oder über einen Zugang zu fachkundigen Beratern haben, um ihre eigene finanzielle, rechtliche, steuerliche und rechnungslegungsbezogene Beurteilung der Risiken einer Anlage in den Anteilen vorzunehmen, und die über ausreichend Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste zu verkraften, die durch eine Anlage in den Anteilen entstehen können. Anleger sollten ihre eigene persönliche Situation berücksichtigen und sich zusätzlich an ihren Finanzberater oder einen anderen fachkundigen Berater wenden, um sich hinsichtlich der möglichen finanziellen, rechtlichen, steuerlichen und rechnungslegungsbezogenen Aspekte beraten zu lassen, mit denen sie nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts konfrontiert sind und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rückgabe, den Umtausch oder die Veräußerung von Anteilen des Fonds relevant sind.

**DER WERT DER ANTEILE KANN SOWOHL SINKEN ALS AUCH STEIGEN UND UNTER UMSTÄNDEN ERHALTEN ANLEGER DEN ANFÄNGLICH INVESTIERTEN BETRAG NICHT ZURÜCK. EINE ANLAGE IN DEM FONDS BIRGT RISIKEN, EINSCHLIESSLICH DES MÖGLICHEN VERLUSTS VON KAPITAL.**

## 2. DEFINITIONEN

| | |
|---|---|
| **ABS** | Asset Backed Securities. |
| **Anhang** | Der bzw. die Anhänge dieses Prospekts, die ein Teil dieses Prospekts sind. |
| **Anlageverwalter** | Der von der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und des Anlageverwaltungsvertrags ernannte Anlageverwalter, wie in Abschnitt 3 dieses Prospekts angegeben. |
| **Anlageverwaltungs-vertrag** | Der zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter abgeschlossene Vertrag bezüglich der Ernennung des Anlageverwalters in seiner jeweils gültigen Fassung. |
| **Anteile** | Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, die vom Fonds ausgegeben werden. |
| **Anteilsklasse oder Klasse** | Eine Klasse von Anteilen eines Teilfonds, die vom Verwaltungsrat aufgelegt wird, wie in Abschnitt 8 dieses Prospekts beschrieben. Zum Zwecke dieses Prospekts umfasst jeder Teilfonds mindestens eine Anteilsklasse. |
| **Ausschüttende Anteile** | Anteile, für die der Fonds Dividenden auszuschütten beabsichtigt und die ihrem Inhaber das Recht auf Erhalt dieser Dividenden gewähren, wenn diese vom Fonds erklärt werden. |
| **Benchmark-Verordnung** | Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden. |
| **Bewertungstag** | Jeder Geschäftstag. |
| **CDS** | Credit Default Swap. |
| **CHF** | Die gesetzliche Währung der Schweiz. |
| **CRS** | Der Common Reporting Standard für den automatischen Austausch von Finanzkontodaten in steuerlichen Angelegenheiten, wie im CRS-Gesetz dargelegt. |
| **CRS-Gesetz** | Das geänderte luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den Common Reporting Standard, das die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung sowie das so genannte Multilateral Competent Authority Agreement der OECD über den automatischen Austausch von Finanzkontodaten umsetzt, das am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichnet wurde und am 1. Januar 2016 in Kraft trat. |
| **CSSF** | Die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt. |
| **CSSF-Rundschreiben 08/356** | CSSF-Rundschreiben 08/356 zu den Regeln für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und |

| | |
|---|---|
| | Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anwenden. |
| **CSSF-Rundschreiben 14/592** | CSSF-Rundschreiben 14/592 zu den ESMA-Leitlinien betreffend börsengehandelten Indexfonds (ETF) und anderen OGAW-Themen. |
| **CZK** | Die gesetzliche Währung der Tschechischen Republik. |
| **Verwahrstelle** | Die vom Fonds gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und des Verwahrstellenvertrags ernannte Verwahrstelle, wie in Abschnitt 3 dieses Prospekts angegeben. |
| **EMT** | Die folgenden effizienten Techniken der Portfolioverwaltung: Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihen, Buy-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-Buy-Back-Geschäfte gemäß der SFTR. |
| **Ergänzend** | Dies ist im Abschnitt „Anlagepolitik“ in Anhang A dieses Prospekts als „bis zu 30 %“ zu lesen. |
| **Ergänzende liquide Mittel** | Sichteinlagen wie Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. |
| **Erstangebot** | Der erste Tag oder Zeitraum, an bzw. in dem Anteile einer Anteilsklasse gezeichnet werden können. |
| **Erstausgabepreis** | Der Preis, zu dem Anteile während des Erstangebots gezeichnet werden können. |
| **ESMA** | Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority). |
| **ESG** | Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. |
| **ETC** | Ein börsengehandelter Rohstoff (Exchange Traded Commodity), der gemäß dem OGA-Gesetz als zulässiges übertragbares Wertpapier gilt und in den kein derivatives Finanzinstrument eingebettet ist, dessen Wert, Zins- und/oder Kapitalzahlungen an den Preis eines oder mehrerer zugrunde liegender Rohstoffe gekoppelt sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gold, andere Edelmetalle, Industriemetalle und energiebezogene Rohstoffe. Da Anlagen in Rohstoffe als spekulativ gelten und von einer Vielzahl weltwirtschaftlicher Faktoren beeinflusst werden, können diese Anlagen zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen. |
| **ETF** | Ein börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Fund), der gemäß dem OGA-Gesetz als zulässiges übertragbares Wertpapier, OGAW oder anderer OGA, wie jeweils zutreffend, gilt. |
| **EU** | Die Europäische Union. |
| **EUR** | Die gesetzliche Währung der Eurozone. |
| **Eurozone** | Die Währungsunion der EU-Mitgliedstaaten, die den Euro als gemeinsame Währung und alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel angenommen haben. |

| | |
|---|---|
| **EWR** | Der Europäische Wirtschaftsraum. |
| **FATCA** | Die Bestimmungen des US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, der allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bezeichnet wird, und andere darunter verabschiedete Verordnungen. |
| **FATCA-Gesetz** | Das geänderte luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens nach Modell I zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der internationalen Einhaltung der Steuervorschriften und in Bezug auf die US-amerikanischen Vorschriften über die Mitteilung steuererheblicher Daten, die unter der Bezeichnung Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) zusammengefasst werden. |
| **Feederfonds** | Wie aus dem Kontext hervorgeht, ein Teilfonds oder anderer OGAW oder Teilfonds davon, der sich als Feederfonds im Sinne des OGA-Gesetzes qualifiziert. |
| **Fonds** | Generali Smart Funds. |
| **Geldmarkt-instrumente** | Papiere, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau ermittelt werden kann. |
| **Geregelter Markt** | Ein geregelter Markt im Sinne von MiFID. |
| **Geschäftstag** | Jeder volle Arbeitstag, an dem die Banken für den normalen Bankgeschäftsverkehr geöffnet sind (außer samstags und sonntags), sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben. |
| **Gesetz von 1915** | Das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung. |
| **Gesetz von 1993** | Das Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner jeweils gültigen Fassung. |
| **Gesetz von 2004** | Das Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung. |
| **Halbjahresbericht** | Die vom Fonds zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung des OGA-Gesetzes erstellten Halbjahresberichte. |
| **Hauptsächlich** | Dies ist im Abschnitt „Anlagepolitik“ in Anhang A dieses Prospekts als „mindestens 70 %“ zu lesen. |
| **Hauptverwaltungs-stelle** | Die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und der Verwaltungsvereinbarung ernannte Hauptverwaltungs-, Register- und Transferstelle, wie in Abschnitt 3 dieses Prospekts angegeben. |
| **HUF** | Die gesetzliche Währung von Ungarn. |

| | |
|---|---|
| **Institutioneller Anleger** | Ein institutioneller Anleger gemäß der Definition der Verwaltungspraxis der CSSF. |
| **Investment Grade** | Wie in Abschnitt 6.1.5. dieses Prospekts dargelegt, das Kreditrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's bzw. von Aaa bis Baaa3 von Moody's bzw. von AAA bis BBB- von Fitch oder ein entsprechendes Kreditrating einer anerkannten Kreditratingagentur oder ein entsprechendes Kreditrating, das von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrem internen Prozess vergeben wird. |
| **ISDA** | International Swaps and Derivatives Association, Inc. |
| **Jahresbericht** | Der vom Fonds gemäß dem OGA-Gesetz verfasste Jahresbericht. |
| **Kategorie der Anteilsklasse** | Familien von Anteilen, wie in Abschnitt 8.1. dieses Prospekts beschrieben. |
| **Master-Fonds** | Wie aus dem Kontext hervorgeht, ein Teilfonds oder anderer OGAW oder Teilfonds davon, der sich als Master-Fonds im Sinne des OGA-Gesetzes qualifiziert. |
| **MBS** | Hypothekenbesicherte Wertpapiere |
| **MIFID** | Richtlinie 2004/39/EG des Europaparlaments und des Rates vom 21. April 2004 zu Märkten in Finanzinstrumenten in der jeweils gültigen Fassung. |
| **Mitgliedstaat** | Mitgliedstaat der Europäischen Union. |
| **Nachhaltigkeits-faktoren** | Aspekte in Bezug auf Umwelt, Soziales und Mitarbeiter, Achtung der Menschenrechte, Aspekte hinsichtlich Bekämpfung von Korruption und Bestechung. |
| **Nachhaltigkeitsrisiko** | ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, das/die, wenn es/sie eintritt, eine tatsächliche oder eine potenziell deutlich negative Auswirkung auf den Wert der durch den Fonds getätigten Anlagen haben könnte. |
| **Nettoinventarwert oder NIW** | Wie aus dem Kontext hervorgeht, der Nettoinventarwert des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, der gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts festgelegt wird. |
| **Non-Investment Grade** | Wie in Abschnitt 6.1.5. dieses Prospekts dargelegt, das Kreditrating unter BBB- von Standard & Poor's bzw. unter Baa3 von Moody's bzw. unter BBB- von Fitch oder ein entsprechendes Kreditrating einer anerkannten Kreditratingagentur oder ein entsprechendes Kreditrating, das von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrem internen Prozess vergeben wird. |
| **OECD** | Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. |
| **OTC-Derivate** | Derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr (Over The Counter) gehandelt werden. |
| **Offenlegungs-verordnung (SFDR)** | Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. |

| | |
|---|---|
| **OGA** | Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1(2)(a) und (b) der OGAW-Richtlinie, d. h. ein offener Organismus, dessen alleiniges Ziel in der gemeinsamen Anlage des von der Öffentlichkeit beschafften Kapitals nach dem Prinzip der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten besteht. |
| **OGA-Gesetz** | Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in dessen jeweils geltender Fassung. |
| **OGAW** | Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren |
| **OGAW-Richtlinie** | Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungsrichtlinien und Sanktionen, in der jeweils gültigen Fassung. |
| **PLN** | Die gesetzliche Währung von Polen. |
| **Prospekt** | Dieser Prospekt einschließlich aller Anhänge in der jeweils geltenden Fassung. |
| **Referenzwährung** | Wie aus dem Kontext hervorgeht, (i) in Bezug auf den Fonds der Euro oder (ii) in Bezug auf einen Teilfonds die Währung, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds bewertet und ausgewiesen werden, wie in Anhang A für jeden Teilfonds angegeben. |
| **Regulation S-Wertpapiere** | Wertpapiere, die gemäß dem OGA-Gesetz als zulässiges übertragbares Wertpapier gelten und ohne Eintragung gemäß dem US Securities Act von 1933 außerhalb der USA angeboten werden. |
| **Richtlinie 2005/60/EG** | Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung. |
| **Richtlinie 2013/34/EU** | Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates in der jeweils gültigen Fassung. |
| **Satzung** | Die Satzung der Fondsgründung in der jeweils geltenden Fassung. |
| **SFTR** | Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. |
| **SRI** | Sozial verantwortliches Investment. |
| **Teilfonds** | Ein Teilfonds des Fonds. Nach Luxemburger Recht stellt jeder Teilfonds einen getrennten Pool aus Vermögenswerten und |

| | |
|---|---|
| | Verbindlichkeiten dar. Kraft Gesetzes sind die Rechte und Ansprüche von Gläubigern und Kontrahenten des Fonds, die aus der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstehen, auf die diesem Teilfonds zugewiesenen Vermögenswerte beschränkt. |
| **Thesaurierungs-anteile** | Anteile, für die der Fonds keine Dividenden auszuschütten beabsichtigt. |
| **TRS** | Total Return Swap, d. h. ein Derivatkontrakt, bei dem ein Kontrahent die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation, einschließlich Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursschwankungen sowie Kreditverluste, an einen anderen Kontrahenten überträgt. |
| **Übertragbare Wertpapiere** | Anteile an Unternehmen oder sonstige Wertpapiere, die Anteilen an Unternehmen entsprechen, Anleihen und sonstige Arten verbriefter Verbindlichkeiten sowie jede andere Art von handelbaren Wertpapieren, die durch Zeichnung oder Tausch erworben werden können, ausgenommen die Techniken und Instrumente, die in Abschnitt 4.5.2. dieses Prospekts beschrieben sind. |
| **Überwiegend** | Dies ist im Abschnitt „Anlagepolitik“ in Anhang A dieses Prospekts als „mindestens 51 %“ zu lesen. |
| **Unberechtigte Personen** | Jede Person, die nach Auffassung des Verwaltungsrats gemäß den in der Satzung und in Abschnitt 8.4.2. dieses Prospekts dargelegten Kriterien als eine unberechtigte Person angesehen wird. |
| **Unternehmens-gruppe** | Unternehmen, die zum Zwecke eines konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 2013/34/EU oder anerkannter internationaler Rechnungslegungsvorschriften in derselben Gruppe zusammengefasst sind. |
| **US Securities Act von 1933** | Der United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung. |
| **USD** | Die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika. |
| **US-Person** | Für diesen Prospekt, jedoch vorbehaltlich geltender Gesetze und gegebenenfalls vom Fonds den Antragstellern und Übertragungsempfängern von Anteilen mitgeteilten Änderungen hat „US-Person“ die Bedeutung, die in der im Zusammenhang mit dem US Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S dargelegt ist. |
| **Verwahrstellen-vertrag** | Der zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossene Vertrag bezüglich der Ernennung der Verwahrstelle zur Verwahrstelle und Zahlstelle in seiner jeweils gültigen Fassung. |
| **Verwaltungs-gesellschaft** | Die vom Fonds gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und des Verwaltungsgesellschaftsvertrags ernannte Verwaltungsgesellschaft, wie in Abschnitt 3 dieses Prospekts angegeben. |
| **Verwaltungs-gesellschaftsvertrag** | Der zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Vertrag bezüglich der Ernennung der Verwaltungsgesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung. |

| | |
|---|---|
| **Verwaltungsrat** | Der Verwaltungsrat des Fonds |
| **Verwaltungsrats-mitglied** | Ein Mitglied des Verwaltungsrats. |
| **Verwaltungs-vereinbarung** | Die zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptverwaltungsstelle getroffene Vereinbarung bezüglich der Ernennung der Hauptverwaltungsstelle in ihrer jeweils gültigen Fassung. |
| **Website der Verwaltungs-gesellschaft** | www.generalifundsolutions.lu |
| **Zeichnungsformular** | Die Formulare und sonstigen Dokumente, die jeweils vom Fonds ausgegeben oder angenommen werden und die der Anleger oder die im Namen des Anlegers handelnde Person ausfüllen, unterschreiben und zusammen mit der Begleitdokumentation an den Fonds oder seine Vertretung zurücksenden muss, um einen Erst- und/oder Folgeantrag auf Zeichnung von Anteilen zu stellen. |

## 3. ORGANISATION DES FONDS

### 3.1. Eingetragener Sitz

**Generali Smart Funds**
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

### 3.2. Verwaltungsrat

VORSITZENDER DES VERWALTUNGSRATS

Pierre Bouchoms
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
56, Am Millewee
L-8064 Bertrange
Großherzogtum Luxemburg

ANDERE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS

Manuela Maria Fernandes Abreu
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
16, Suebelwee
L-5243 Sandweiler
Großherzogtum Luxemburg

Michele Marinucci
Head of Insurance Relationship Management
Assicurazioni Generali S.p.A.Piazza Luigi Amadeo Duca degli Abruzzi, 1
I-34132 Triest
Italien

Rémi Cuinat
Directeur des actifs en Unités de compte
Generali France
2, rue Pillet-Will
F-75009 Paris
Frankreich

Moritz Gribat
Head of Head of Investment-Linked solutions
Generali Deutschland.

TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Christophe Proffit
Chief Executive Officer
Generali Fund Solutions

### 3.3. Verwaltung

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Generali Fund Solutions
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Christophe Proffit
Chief Executive Officer, Director
Generali Fund Solutions S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Pierluigi Martino
Verwaltungsratsmitglied
Group Investments Asset and Wealth Management General Counsel
Assicurazioni Generali S.p.A.

Moritz Gribat
Verwaltungsratsmitglied
Generali Deutschland
D-60318 Frankfurt am Main
Deutschland

Andreas Franken
Verwaltungsratsmitglied
Deutsche Vermögensberatung AG
D-160329 Frankfurt am Main
Deutschland

Philipp Heigl
Verwaltungsratsmitglied
Deutsche Vermögensberatung AG
D-60329 Frankfurt am Main
Deutschland

Marco Schmitz
Verwaltungsratsmitglied
AAB Asset Services GmbH
D-51519 Odenthal
Deutschland

Evi Christine Vogl
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
Meistersingestrasse, 81
D-81927 München
Deutschland

Christel Detaille
Manager
Generali Fund Solutions

Ciro Capasso
Manager
Generali Fund Solutions

ANLAGEVERWALTER

Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio
Via Machiavelli 4
34132 Triest
Italien

ABSCHLUSSPRÜFER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

KPMG Luxembourg, *Société anonyme*
39, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE

BNP Paribas, Luxembourg Branch
60, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

HAUPTVERWALTUNG, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND DOMIZILIERUNGSAGENT

BNP Paribas, Luxembourg Branch
60, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Luxembourg, *Société anonyme*
39, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

RECHTSBERATER für luxemburgisches Recht

Arendt & Medernach S.A.
41A, Avenue J. F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

## 4. ANLAGEZIELE UND -STRATEGIEN

Das Hauptziel des Fonds besteht in einem Kapitalzuwachs durch die Anlage in einer Reihe diversifizierter übertragbarer Wertpapiere und/oder anderer liquider Finanzwerte, die gesetzlich zugelassen sind. Zu diesem Zweck werden verschiedene professionell verwaltete Teilfonds aufgelegt.

Jeder Teilfonds hat ein spezifisches Anlageziel und eine eigene Anlagepolitik, die in Anhang A beschrieben ist. Die Anlagen jedes Teilfonds müssen die Bestimmungen des OGA-Gesetzes erfüllen. Die Anlagebeschränkungen und Richtlinien, die in diesem Abschnitt 4 dargelegt sind, gelten für alle Teilfonds, unbeschadet spezifischer Regeln für einen Teilfonds, wie in Anhang A dargelegt. Der Verwaltungsrat kann jeweils zusätzliche Anlagerichtlinien für jeden Teilfonds aufstellen, beispielsweise wenn es erforderlich ist, die örtlichen Gesetze und Vorschriften in Ländern einzuhalten, in denen Anteile vertrieben werden. Jeder Teilfonds ist als separater OGAW im Sinne dieses Abschnitts 4 zu betrachten.

### 4.1. Zugelassene Anlagen

**4.1.1.** Die Anlagen jedes Teilfonds dürfen nur aus einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte bestehen:

(a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden.

(b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarkinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt ist und der dem Publikum offen steht.

(c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarkinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt ist und der dem Publikum offen steht.

(d) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarkinstrumente aus Neuemissionen, sofern

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem sonstigen geregelten Markt, wie oben unter a) bis c) genannt, beantragt wird, oder im Falle von Rule 144A-Wertpapieren mit einer Umtauschvereinbarung, die gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert sind, ein Recht zum Umtausch in übertragbare Wertpapiere, die zum Handel an einer Börse oder einem sonstigen geregelten Markt, wie oben unter a) bis c) genannt, zugelassen sind; und

- diese Zulassung bzw. im Falle von Rule 144A-Wertpapieren mit einer Umtauschvereinbarung, die gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert sind, dieser Umtausch innerhalb eines Jahres nach der Emission gewährleistet ist.

(e) Anteile von OGAW oder anderen OGA, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, sofern:

- ein solcher anderer OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurde, die vorsehen, dass er einer Überwachung unterliegt, die von der CSSF als der im EU-Recht vorgesehenen gleichwertig angesehen wird, und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in ausreichendem Maße sichergestellt ist;

- das garantierte Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;

- über die Geschäftstätigkeit dieses anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten Bericht erstattet wird, um eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, des Ertrags und der Geschäfte während des Berichtszeitraums zu ermöglichen;

- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

(f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind. Wenn sich die Beschreibung der Anlagepolitik eines Teilfonds auf Einlagen bezieht, sind damit Einlagen gemäß diesem Punkt (f)/Artikel 41 (1) f) des OGA-Gesetzes gemeint (ausgenommen ergänzende liquide Mittel).

(g) Finanzderivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der vorstehend unter a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts 4.1.1. um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen investieren darf;

- es sich bei den Gegenparteien der OTC-Derivategeschäfte um Institute handelt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind und zu den von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören; und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

(h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden oder die an einem anderen geregelten Markt in einem Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der regelmäßig betrieben wird, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst den Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt dass sie:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden; oder

- von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt oder einem anderen, unter (a), (b) oder (c) oben genannten geregelten Markt gehandelt werden; oder

- von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer den im EU-Recht definierten Kriterien entsprechenden aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegt, oder von einer Einrichtung, die nach Ansicht der CSSF mindestens ebenso strengen Sorgfaltspflichten unterliegt, wie sie gemäß dem EU-Recht vorgesehen sind, und die diese einhält; oder

- von sonstigen Organismen begeben werden, sofern Anlagen in diesen Instrumenten den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegen, die denen im ersten, zweiten und dritten Einzug dieses Abschnitts h) gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten (i) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro (10.000.000 EUR) handelt, (ii) das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, (iii) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder (iv) um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

**4.1.2.** Darüber hinaus darf jeder Teilfonds:

(a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere als die in den Absätzen (a) bis (d) und (h) des Abschnitts 4.1.1. dieses Prospekts genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

(b) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum halten, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Bestand an ergänzenden liquiden Mitteln ist auf 20 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Diese Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen des Teilfonds und der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Einschüsse und Nachschüsse in Bezug auf derivative Finanzinstrumente fallen nicht unter diese Beschränkung.

(c) vorübergehend einen Kredit in Höhe von bis 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Sicherheitsvereinbarungen zur Absicherung des Engagements in derivativen Finanzinstrumenten gelten nicht als Kreditaufnahmen im Sinne dieser Beschränkung.

(d) Fremdwährung im Wege eines Back-to-Back-Darlehens erwerben.

**4.1.3.** Der Fonds kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, wenn dies für die unmittelbare Ausübung seiner Geschäftstätigkeit wesentlich ist. Jeder Teilfonds kann zu diesem Zweck einen Kredit in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Allerdings dürfen der zu diesem Zweck geliehene Gesamtbetrag und jeder gemäß Abschnitt 4.1.2.(c) dieses Prospekts vorübergehend geliehene Betrag 15 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

**4.1.4.** Jeder Teilfonds kann in Anteile investieren, die von anderen Teilfonds begeben werden (so genannte „Ziel-Teilfonds“), sofern während des Anlagezeitraums:

(a) der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den investierenden Teilfonds investiert und maximal 10 % des Nettovermögens des Ziel-Teilfonds in andere Teilfonds investiert werden können;

(b) die mit diesen Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte ausgesetzt werden;

(c) der Wert eines Anteils des Ziel-Teilfonds für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zum Zwecke der Überprüfung der vom OGA-Gesetz festgelegten Untergrenze des Nettovermögens nicht berücksichtigt wird.

### 4.2. Unzulässige Anlagen

**4.2.1.** Der Teilfonds darf keine Rohstoffe oder Edelmetalle oder Zertifikate erwerben, die diese repräsentieren, oder eine Option, ein Recht oder eine Beteiligung an Rohstoffen oder Edelmetallen halten. Anlagen in Schuldtiteln, die an die Performance von Rohstoffen oder Edelmetallen gekoppelt oder durch diese besichert sind, unterliegen nicht dieser Beschränkung.

**4.2.2.** Außer wie in Abschnitt 4.1.3. dieses Prospekts dargelegt, dürfen die Teilfonds nicht in Immobilien investieren oder eine Option, ein Recht oder eine Beteiligung an Immobilien halten. Anlagen in Schuldtiteln, die an die Performance von Immobilien oder Beteiligungen an diesen gekoppelt oder durch diese besichert sind, oder Anlagen in Aktien oder Schuldtiteln, die von Unternehmen begeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen an diesen investieren, unterliegen nicht dieser Beschränkung.

**4.2.3.** Der Fonds darf keine Optionsscheine oder sonstige Instrumente ausgeben, die dem Inhaber das Recht auf Erwerb von Anteilen eines Teilfonds verleihen.

**4.2.4.** Unbeschadet der Möglichkeit des Teilfonds zum Erwerb von Schuldverschreibungen und Bankeinlagen darf der Fonds keine Darlehen oder Garantien für Dritte gewähren. Diese Beschränkung verbietet keinem Teilfonds die Anlage in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten, die nicht vollständig einbezahlt sind. Des Weiteren hindert diese Beschränkung keinen der Teilfonds daran, Pensions-, umgekehrte Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte, wie in Abschnitt 4.5.2. dieses Prospekts beschrieben, zu tätigen.

**4.2.5.** Die Teilfonds dürfen keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten durchführen.

### 4.3. Grenzen der Risikostreuung

Wenn ein Emittent oder eine Gesellschaft ein Rechtsträger mit mehreren Teilfonds ist, bei dem die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds und jenen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Zusammenhang mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, muss jeder Teilfonds als ein separater Emittent bzw. eine separate Gesellschaft im Sinne der Risikostreuungsvorschriften betrachtet werden. Bei der Berechnung der nachstehend unter (1) bis (5) und (7) festgelegten Grenzen gelten Unternehmen derselben Unternehmensgruppe als ein einziger Emittent.

**Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

(1) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Der Gesamtwert der vom Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens investiert, darf 40 % des Werts seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten bzw. für Geschäfte mit OTC-Derivaten mit Finanzinstituten, die jeweils einer effektiven Aufsicht unterliegen.

(2) Die vorstehend in Absatz (1) angegebene Grenze von 10 % kann auf insgesamt 20 % angehoben werden in Bezug auf Anlagen in Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von ein und derselben Unternehmensgruppe begeben sind.

(3) Die vorstehend in Absatz (1) angegebene Grenze von 10 % kann auf 35 % erhöht werden, wenn die Übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(4) Die vorstehend in Absatz (1) angegebene Grenze von 10 % erhöht sich auf 25 % für Schuldverschreibungen, die unter die Definition von gedeckten Schuldverschreibungen in Artikel 3 Nummer (1) der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU („Richtlinie (EU) 2019/2162“) fallen, und für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn sie vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Anleihegläubiger einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei Konkurs des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in diesen Schuldverschreibungen an, die von demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

(5) Die oben unter (3) und (4) genannten Werte werden bei der Anwendung der oben in Absatz (1) genannten Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.

(6) **Unbeschadet der vorstehend festgelegten Grenzen kann jeder Teilfonds im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem von der CSSF akzeptierten Nichtmitgliedstaat (zum Datum dieses Prospekts alle Mitgliedstaaten der OECD, alle Mitgliedstaaten der Gruppe der Zwanzig *(*G20), die Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China und die Republik Singapur) oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern (i) der Teilfonds in seinem Portfolio Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und (ii) die Wertpapiere aus jeder Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.**

**Index-nachbildende Teilfonds**

(7) Unbeschadet der in Abschnitt 4.4. dieses Prospekts dargelegten Grenzen werden die oben unter (1) angegebenen Grenzen auf ein Maximum von 20 % angehoben, wenn die Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln desselben Emittenten erfolgen und die Anlagepolitik des Teilfonds darauf ausgerichtet ist, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex abzubilden, der von der CSSF anerkannt ist und die folgenden Kriterien erfüllt:

- die Zusammensetzung des Index ist ausreichend gestreut;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Grenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen, insbesondere in geregelten Märkten, in denen übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren, gerechtfertigt ist. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze von 35 % ist jedoch nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

**Bankeinlagen**

(8) Jeder Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Institut investieren.

**Derivate**

(9) Das eingegangene Kontrahentenrisiko durch OTC-Derivategeschäfte und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung (siehe weiter unten), die mit einem einzigen Kontrahenten zugunsten des Teilfonds getätigt werden, darf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut gemäß Abschnitt 4.1.1. f) dieses Prospekts ist. In allen anderen Fällen darf das Risiko 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

(10) Der Fonds kann nur unter der Voraussetzung in derivative Finanzinstrumente anlegen, dass das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in (1) bis (5), (8), (16) und (17) nicht überschreitet. Legt der Fonds in indexbezogene Derivate an, müssen diese Anlagen bei den Grenzen gemäß (1) bis (5), (8), (16) und (17) nicht berücksichtigt werden.

(11) Wenn ein Derivat in ein Übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften in den Absätzen (12), (16) und (17) sowie bei der Ermittlung der Risiken aus Geschäften in Derivaten berücksichtigt werden.

(12) Bei derivativen Instrumenten wird der Fonds für jeden Teilfonds sicherstellen, dass das Gesamtrisiko im Zusammenhang mit Derivaten das Gesamtnettovermögen des betreffenden Portfolios nicht übersteigt.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist für die einzelnen Positionen berücksichtigt.

**Anteile von OGAW oder anderen OGA**

(13) Kein Teilfonds darf mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile ein und desselben OGAW oder eines anderen vorstehend unter 4.1.1. (e) genannten OGA anlegen.

(14) Des Weiteren dürfen Anlagen in anderen OGA als OGAW insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

(15) Wenn der Fonds in Anteile von anderen OGAW und/oder OGA investiert, die direkt oder im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, verwaltet werden, darf die Verwaltungsgesellschaft oder andere

Gesellschaft auf die Anlage des Fonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA keine Ausgabe- oder Rücknahmegebühren erheben.

Wenn ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens in andere OGAW und/oder OGA investiert, wird die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfonds selbst und den anderen OGAW und/oder OGA, in die er zu investieren beabsichtigt, berechnet werden können, in Anhang A angegeben.

**Kombinierte Grenzwerte**

(16) Ungeachtet der in (1), (8) und (9) dargelegten Einzelgrenzen darf der Teilfonds folgende Anlagen nicht kombinieren:

- von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- Engagements in Zusammenhang mit OTC-Derivat-Transaktionen mit dieser Körperschaft;

die 20 % seines Nettovermögens übersteigen.

(17) Die vorstehend unter (1) bis (5), (8) und (9) festgelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; Entsprechend sind Anlagen gemäß vorstehend (1) bis (5), (8) und (9) in Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in jedem Fall auf 35 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.

**Ausnahmen**

Während der ersten sechs (6) Monate nach seiner Auflegung darf ein neuer Teilfonds von den oben in diesem Abschnitt 4.3. aufgeführten Grenzen abweichen, sofern er den Grundsatz der Risikostreuung beachtet.

**Master-Feeder-Struktur**

Ein Teilfonds kann als Feeder-Fonds eines OGAW oder eines Teilfonds eines solchen OGAW (der „Master-Fonds“) agieren, der weder selbst ein Feeder-Fonds sein noch Aktien/Anteile eines Feeder-Fonds halten darf. In einem solchen Fall muss der Feeder-Fonds mindestens 85 % seines Vermögens in Anteilen/Aktien des Master-Fonds anlegen.

Der Feeder-Fonds darf nicht mehr als 15 % seines aggregierten Vermögens in eine der folgenden Möglichkeiten anlegen:

(a) Ergänzende liquide Mittel in Übereinstimmung mit Artikel 41 (2), 2. Abschnitt des OGA-Gesetzes;
(b) Finanzderivatinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken genutzt werden können, in Übereinstimmung mit Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 (2) und (3) des OGA-Gesetzes; oder
(c) Bewegliche und unbewegliche Güter, von grundlegender Bedeutung für die direkte Geschäftstätigkeit des Fonds.

Wenn ein als Feeder-Fonds fungierender Teilfonds in die Anteile/Aktien eines Master-Fonds investiert, kann der Master-Fonds durch die Anlage des Teilfonds in Anteile/Aktien des Masters keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erheben.

Sollte ein Teilfonds als Feeder-Fonds fungieren, so wird eine Beschreibung aller Entgelte und Rückzahlungen von Kosten, die vom Feeder-Fonds aufgrund seiner Anlagen in Anteile/Aktien des Master-Fonds gezahlt werden müssen, sowie der Gesamtausgaben des Feeder-Fonds und des Master-Fonds, in Anhang A angegeben werden. Im Jahresbericht wird der Fonds Angaben zu den Gesamtausgaben des Feeder-Fonds und des Master-Fonds machen.

### 4.4. Kontrollgrenzen

**4.4.1.** Der Fonds darf keine stimmrechttragenden Anteile erwerben, deren Stimmrechte ihn zur Ausübung eines wesentlichen Einflusses auf die Führung eines Emittenten berechtigen.

**4.4.2.** Ferner ist einem Teilfonds der Erwerb untersagt von mehr als:

(i) 10 % der in Umlauf befindlichen stimmrechtslosen Anteilen ein und desselben Emittenten;

(ii) 10 % der ausstehenden Schuldtitel ein und desselben Emittenten;

(iii) 25 % der ausstehenden Anteile ein und desselben OGAW und/oder eines anderen OGA;

(iv) 10 % der ausstehenden Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

**4.4.3.** Die in den Abschnitten 4.4.1. bis 4.4.2. dieses Prospekts genannten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtet bleiben, sofern der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der in Umlauf befindlichen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

**4.4.4.** Die in den Abschnitten 4.4.1. bis 4.4.2. dieses Prospekts dargelegten Grenzen gelten nicht für:

- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört;

- Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Nicht-Mitgliedstaats errichtet wurde oder organisiert ist, vorausgesetzt, (i) diese Gesellschaft investiert ihr Vermögen überwiegend in Wertpapiere von Emittenten, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, (ii) eine solche Beteiligung im Rahmen der Gesetze dieses Staats die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staats zu investieren und (iii) diese Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die Beschränkungen beachtet, die in Abschnitt 4.3. (ausgenommen 4.3.(6) und 4.3.(7)) und in den Abschnitten 4.4.1. und 4.4.2. dieses Prospekts dargelegt sind;

- Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich für die SICAV und nur im Bereich der Verwaltung, der Beratung oder des Marketings in dem Land/Staat tätig sind, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, und zwar in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber.

## 4.5. Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente

### 4.5.1. Allgemeine Vorschriften

Wenn dies in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, kann der Fonds diesem Teilfonds ermöglichen, zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente oder andere Arten von Basiswerten zu verwenden, wobei immer die Bestimmungen dieses Prospekts und die geltenden Gesetze, wie die Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 14/592, des CSSF-Rundschreibens 08/356 und der SFTR.

Die in diesem Absatz genannten Techniken und Instrumente beinhalten unter anderem den Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen, den Kauf und Verkauf von Futures- oder Terminkontrakten oder das Abschließen von Swap-Geschäften in Bezug auf Wechselkurse, Währungen, Wertpapiere, Indizes, Zinssätze oder andere zulässige Finanzinstrumente, wie weiter unten näher beschrieben. Die Teilfonds können Instrumente, die an einem der in Abschnitt 4.1.1. dieses Prospekts unter a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder OTC-Derivate verwenden. Zu Techniken und Instrumenten gehört auch die effizienten Techniken der Portfolioverwaltung.

Eine „effiziente Portfolioverwaltung“ ermöglicht den Einsatz von Techniken und Instrumenten zum Zwecke der Reduzierung von Risiken und/oder Kosten und/oder zur Steigerung von Kapital oder Renditen bei einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil und den Risikostreuungsanforderungen des betreffenden Teilfonds entspricht. „Anlagezwecke“ bezieht sich auf den Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Erreichung der Anlageziele des betreffenden Teilfonds. „Absicherungszwecke“ bezieht sich auf Kombinationen aus Positionen in derivativen Instrumenten und/oder Positionen in Barmitteln, die zum Zwecke der Reduzierung der mit von dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Derivaten und/oder Wertpapieren verbundenen Risiken realisiert werden.

In keinem Fall darf der Einsatz von Derivaten oder anderen Finanztechniken und -instrumenten dazu führen, dass der Fonds von den in diesem Prospekt dargelegten Anlagezielen abweicht.

### 4.5.2. Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung („EMT“)

Wenn dies in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, kann der Fonds für diesen Teilfonds EMT anwenden, sofern diese gemäß den Bedingungen dieses Abschnitts 4 und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang A dargelegt, eingesetzt werden. Der Einsatz solcher EMT sollte nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels eines Teilfonds führen sowie das Risikoprofil des Teilfonds nicht wesentlich erhöhen.

#### 1. Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte sind Geschäfte, in deren Rahmen ein Leihgeber Wertpapiere oder Instrumente an einen Leihnehmer überträgt, vorbehaltlich der Verpflichtung, dass der Leihnehmer an einem zukünftigen Datum oder auf Anforderung des Leihgebers gleichwertige Wertpapiere oder Instrumente zurückgibt. Ein solches Geschäft wird für die Partei, die die Wertpapiere oder

Instrumente überträgt, als Wertpapierverleihe und für den Kontrahenten, an den sie übertragen werden, als Wertpapierleihe angesehen.

Wertpapierleihgeschäfte werden ausschließlich mit dem Ziel abgeschlossen, zusätzliches Kapitalwachstum oder regelmäßige Erträge zu generieren. Daher werden die Teilfonds insbesondere Wertpapierleihgeschäfte auf der Grundlage ihrer voraussichtlichen Erträge und Kosten abschließen. Diese werden im Wesentlichen von der Nachfrage der Entleiher nach den Wertpapieren bestimmt, die der jeweilige Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt in seinem Portfolio hält. Daher kann ein Teilfonds solche Geschäfte so oft er möchte abschließen. Dennoch muss der Fonds sicherstellen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau gehalten wird, beziehungsweise dass er berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass er jederzeit seinen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann. Des Weiteren dürfen diese Geschäfte keinen nachteiligen Einfluss auf die Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds gemäß seiner Anlagepolitik haben.

Vor allem ist der erwartete und der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, den jeder Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften investieren will, in Anhang A festgelegt.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigt, werden diese Transaktionen ausschließlich über das von BNP Paribas (ehemals BNP Paribas Securities Services) organisierte Wertpapierleihprogramm abgewickelt. BNP Paribas (ehemals BNP Paribas Securities Services) agiert als Eigenhändler und exklusiver Leihnehmer, und es ist keine Wertpapierleistelle beteiligt.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält von BNP Paribas (ehemals BNP Paribas Securities Services) eine Gebühr von bis zu 15 % der Bruttoeinnahmen für die Überwachung des Wertpapierleihprogramms. Der Rest der Bruttoeinnahmen, d. h. mindestens 85 %, geht an die verleihenden Teilfonds.

Der Fonds kann außerdem für jeden Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingehen, vorausgesetzt, diese Geschäfte erfüllen die folgenden Vorschriften:

(1) Der Fonds ist befugt, Wertpapiere innerhalb eines standardisierten Systems zu leihen, das von einem anerkannten Clearinginstitut oder einem erstrangigen, auf diese Art von Geschäften spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird.

(2) Der Fonds darf geliehene Wertpapiere während des Gültigkeitszeitraums des Leihvertrags nicht verkaufen, es sei denn, es wurde eine Absicherung in Form von Finanzinstrumenten vorgenommen, die es dem Fonds ermöglicht, die geliehenen Wertpapiere nach Ablauf des Vertrags zurückzugeben.

(3) Leihgeschäfte dürfen nicht länger als 30 Tage dauern und 50 % des gesamten Marktwerts der Wertpapiere im Portfolio des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

(4) Der Fonds darf Wertpapierleihgeschäfte nur unter den folgenden außergewöhnlichen Umständen eingehen. Erstens, wenn der Fonds verpflichtet ist, bestimmte Wertpapiere in seinem Portfolio zu einem Zeitpunkt zu verkaufen, zu dem diese Wertpapiere gerade bei einer Regierungsbehörde registriert werden und daher nicht verfügbar sind. Zweitens, wenn verliehene Wertpapiere nicht zum festgelegten Zeitpunkt zurückgegeben wurden. Drittens, um die Situation zu vermeiden, dass die versprochene Aushändigung von Wertpapieren nicht erfolgen kann, wenn die Verwahrstelle ihrer Verpflichtung zur Aushändigung der betreffenden Wertpapiere nicht nachgekommen ist.

## 2. Verkauf mit Rückkaufsrecht/Umgekehrte Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte/Buy-Sell-Back- und Sell-Buy-Back-Geschäfte

Pensionsgeschäfte sind Geschäfte, die einer Vereinbarung unterliegen, bei der eine Partei Wertpapiere oder Instrumente an einen Kontrahenten verkauft, vorbehaltlich einer Verpflichtung zum Rückkauf dieser Wertpapiere oder Instrumente oder von Ersatzwertpapieren oder -instrumenten gleicher Art von dem Kontrahenten zu einem bestimmten Kurs an einem zukünftigen Datum, das von dem Übertragenden festgelegt wurde oder festzulegen ist. Solche Geschäfte werden in der Regel für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente verkauft, als Pensionsgeschäfte („Repo“) und für den Kontrahenten, der sie kauft, als umgekehrte Pensionsgeschäfte („Reverse Repo“) bezeichnet.

Kauf- und Wiederverkaufsgeschäfte sind Geschäfte, die nicht wie oben beschrieben einer Vereinbarung über Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte unterliegen und bei denen eine Partei Wertpapiere oder Instrumente von einem Kontrahenten kauft oder sie an diesen verkauft und sich jeweils verpflichtet, diesem Kontrahenten Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art zu einem bestimmten Kurs an einem zukünftigen Datum wiederzuverkaufen bzw. diese von ihm zurückzukaufen. Solche Geschäfte werden in der Regel für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente kauft, als Kauf- und Wiederverkaufsgeschäfte und für den Kontrahenten, der sie verkauft, als Verkaufs- und Rückkaufgeschäfte bezeichnet.

Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigt, dienen diese ausschließlich dazu, Kapitalwachstum oder regelmäßige Erträge zu generieren und überschüssige Barmittel zu verwalten. Daher werden die Teilfonds Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte nutzen, um einen außerordentlichen kurzfristigen Barmittelbedarf zu decken, um vorübergehend überschüssige Barmittel zu verwalten oder um Wertpapiere zu verkaufen, die auf den Repo- und Kassamärkten nachgefragt sind und im Vergleich zu einer Anlage in ähnliche renditestarke Wertpapiere höhere Renditen bieten.

Der Teilfonds wird beim Abschluss von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften im Allgemeinen versuchen, die entgegengenommenen Barsicherheiten in zulässige Finanzinstrumente zu reinvestieren, um eine Zusatzrendite zu erzielen. Daher kann ein Teilfonds solche Geschäfte so oft er möchte abschließen.

Vor allem der erwartete und maximale Anteil des Nettoinventarwerts, den jeder Teilfonds in Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte investieren will, ist in Anhang A angegeben.

Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigt, werden diese grundsätzlich direkt mit der Gegenpartei und ohne Vermittler abgeschlossen. Darüber hinaus erhebt der Anlageverwalter keine zusätzlichen Kosten oder Gebühren und erhält auch keine zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit diesen Geschäften, sodass die durch die Ausführung entstehenden Erträge (oder Verluste) zu 100 % dem Teilfonds zufließen bzw. belastet werden. Die Kontrahenten dieser Pensionsgeschäfte, umgekehrten Pensionsgeschäfte, Buy-Sell-Back- und Sell-Buy-Back-Geschäfte müssen Institutionen sein, die:

- von einer Finanzbehörde autorisiert wurde;
- ordentlichen Aufsichtsregelungen unterliegen;
- im EWR oder einem der G10-Länder angesiedelt sind oder mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Angesichts solcher Kriterien ist die Rechtsform der Kontrahenten nicht relevant;
- auf solche Geschäfte spezialisiert sind; und

- den im ISDA festgelegten Standardbedingungen entsprechen, sofern zutreffend.

Während der Laufzeit eines Buy-Sell-Back-Geschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäfts darf er die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen beziehungsweise verpfänden oder als Sicherheit stellen, bevor der Kontrahent sein Rückkaufsrecht ausgeübt hat oder die Rückkaufsfrist abgelaufen ist, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Absicherungsmittel.

Er muss darauf achten, dass der Teilfonds jederzeit seinen Rücknahmeverpflichtungen gegenüber seinen Anteilinhabern nachkommen kann.

Nur folgende Wertpapiere können Gegenstand eines Buy-Sell-Back-Geschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäfts sein:

(i) Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit oder Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie Nr. 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen;

(ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;

(iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;

(iv) von nichtstaatlichen Emittenten, die eine angemessene Liquidität bieten, begebene Anleihen;

(v) auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notierte oder gehandelte Anteile unter der Bedingung, dass diese Anteile in einem Hauptindex enthalten sind

Die im Rahmen eines Buy-Sell-Back-Geschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäftes erworbenen Wertpapiere müssen der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen und zusammen mit den anderen im Portfolio des Teilfonds befindlichen Wertpapieren auf globaler Basis dessen Anlagebeschränkungen einhalten.

Wenn der Teilfonds solche Transaktionen anwendet oder in diese investiert, können Kosten und Gebühren entstehen. Insbesondere kann ein Teilfonds an Beauftragte und andere Intermediäre, die mit der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft verbunden sein können, Gebühren als Gegenleistung für die von ihnen übernommenen Funktionen und Risiken zahlen. Der Betrag dieser Gebühren kann fest oder variabel sein.

Alle durch solche Transaktionen entstehenden Erträge abzüglich aller direkten oder indirekten Betriebskosten und -gebühren werden an den entsprechenden Teilfonds zurückbezahlt.

Keiner der Teilfonds beabsichtigt zum Datum dieses Prospekts, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Buy-Sell-Back und Sell-Buy-Back-Geschäfte durchzuführen.

### 3. Allgemeine Bestimmungen zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Um das Engagement eines Teilfonds im Risiko des Ausfalls des Kontrahenten bei effizienten Techniken der Portfolioverwaltung zu begrenzen, erhält der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten, wie im nachfolgenden Abschnitt 4.5.3. näher beschrieben.

Im Rahmen einer Technik für eine effiziente Portfolioverwaltung erhaltene Vermögenswerte (ausgenommen als Sicherheiten) werden von der Verwahrstelle oder ihrem Delegierten gemäß Abschnitt 7.4. dieses Prospekts gehalten.

Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den Erträgen aus Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung für den gesamten Berichtszeitraum des Teilfonds sowie Details zu den direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren des Teilfonds, soweit sie mit der Verwaltung des entsprechenden Fonds/Teilfonds verbunden sind.

Der Jahresbericht des Fonds enthält auch Informationen zur Identität der Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden, und den ggf. zwischen diesen und der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft bestehenden Verbindungen.

### 4.5.3. Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivate und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Als Garantie für Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und OTC-Derivategeschäfte erhält der entsprechende Teilfonds folgende Art von Sicherheit, die mindestens den Marktwert des Finanzinstruments abdeckt, das Gegenstand der Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und der OTC-Derivate ist:

(i) liquide Finanzanlagen, darunter nicht nur Barmittel und Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit, sondern auch Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie Nr. 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen. Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstitut begeben werden, werden liquiden Finanzanlagen gleichgestellt;

Sicherheitsabschlag zwischen 0 % und 2 %, je nach Marktbedingungen.

(ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf EU-, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;

Sicherheitsabschlag zwischen 0 % und 5 %, je nach Marktbedingungen.

(iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;

Sicherheitsabschlag zwischen 0 % und 2 %, je nach Marktbedingungen.

(iv) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die vorwiegend in die unter den Punkten (v) und (vi) unten aufgeführten Anleihen/Anteile anlegen;

Sicherheitsabschlag zwischen 4 % und 20 %, je nach Marktbedingungen.

(v) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden, oder

Sicherheitsabschlag zwischen 4 % und 20 %, je nach Marktbedingungen.

(vi) Anteil, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

Sicherheitsabschlag zwischen 5 % und 20 %, je nach Marktbedingungen.

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet und ausgetauscht, die für jede Anlagenklasse auf der Grundlage der oben genannten Richtlinien für Sicherheitsabschläge ermittelt werden. Diese Richtlinie berücksichtigt eine Vielzahl von Faktoren, abhängig von der Art der erhaltenen Sicherheiten, z. B. die Bonität des Emittenten, die Fälligkeit, Währung, Kursvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden.

Für jeden jeweiligen Teilfonds muss der Fonds sicherstellen, dass er seine Rechte an der Sicherheit bei Eintritt eines Ereignisses, das die Verwertung der Sicherheiten erforderlich macht, geltend machen kann. Die Sicherheit muss daher jederzeit entweder unmittelbar oder mittelbar über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts verfügbar sein, so dass sich der Fonds die als Sicherheiten gestellten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder diese verwerten kann, wenn der Kontrahent seiner Rückgabepflicht im Hinblick auf die Wertpapiere nicht nachkommt.

Während der Laufzeit des Vertrags können die Sicherheiten nicht verkauft oder verpfändet bzw. als Sicherheit gestellt werden, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Deckungsmittel.

Erhaltene Sicherheiten müssen zu jedem Zeitpunkt die folgenden Kriterien erfüllen:

(a) Liquidität: Die Sicherheit muss ausreichend liquide sein, damit sie schnell zu einem vernünftigen Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden kann;

(b) Bewertung: Die Sicherheit muss mindestens täglich bewertbar sein und es muss täglich eine Marktpreisbewertung erfolgen.

(c) Bonität des Emittenten: Der Fonds akzeptiert in der Regel nur Sicherheiten von hoher Qualität.

(d) Korrelation: Die Sicherheiten werden von einer vom Kontrahenten unabhängigen Einrichtung begeben und es darf keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten zu erwarten sein.

(e) Diversifizierung der Sicherheiten (Vermögenskonzentration): Sicherheiten müssen im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt angesehen, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten von Geschäften zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und OTC-Derivategeschäften einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement in einem einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Wenn ein Teilfonds in verschiedenen Kontrahenten engagiert ist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die Grenze von 20 % für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Von diesem Unterabsatz abweichend kann ein Teilfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und

Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die Wertpapiere eines solchen Teilfonds sollten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen sollten.

(f) Verwahrung: Sicherheiten müssen von der Verwahrstelle oder ihrem Delegierten gehalten werden.

(g) Ausübbar: Sicherheiten müssen bei einem Zahlungsausfall des Kontrahenten für den Fonds ohne Rückgriff auf den Kontrahenten sofort verfügbar sein.

(h) Unbare Sicherheit:

- kann nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden;
- muss von einer Einrichtung ausgegeben werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist; und
- muss diversifiziert sein, um das Risiko einer Konzentration auf eine Ausgabe, einen Sektor oder ein Land zu vermeiden.

(i) Wenn die Garantie in Form von Bargeld gestellt wird, darf dieses Bargeld nur:

(a) als Einlage bei Rechtsträgern gemäß Abschnitt 4.1.1 f) dieses Prospekts hinterlegt werden;

(b) in hochwertigen Staatsanleihen investiert werden;

(c) für umgekehrte Pensionsgeschäfte eingesetzt werden, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten getätigt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und der Fonds ist für jeden Teilfonds in der Lage, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen;

(d) in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der ESMA-Richtlinien zur einheitlichen Definition europäischer Geldmarktfonds investiert werden.

Finanzielle Vermögenswerte, außer Bankeinlagen und Fondsanteile, die mittels Wiederanlage von Bargeld erworben werden, das als Sicherheit entgegengenommen wurde, müssen von einer Organisation emittiert worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Finanzielle Vermögenswerte dürfen nur dann als Sicherheit verpfändet/bereitgestellt werden, wenn der Teilfonds über ausreichend liquide Vermögenswerte verfügt, sodass er die Sicherheit durch eine Barzahlung zurückerwerben kann.

Kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktfonds und Anleihen, auf die oben verwiesen wird, müssen zulässige Anlagen im Sinne von Abschnitt 4.1.1. dieses Prospekts sein.

Engagements, die durch die Wiederanlage von Sicherheiten entstehen, die der Teilfonds erhalten hat, müssen innerhalb der Diversifizierungsgrenzen gemäß dem OGA-Gesetz berücksichtigt werden.

Falls aus den unter (a) oben beschriebenen kurzfristigen Bankeinlagen für jeden Teilfonds ein Bonitätsrisiko gegenüber dem Treuhänder entstehen kann, hat der Fonds dies entsprechend der Beschränkungen für Einlagen gemäß Artikel 43 (1) des OGA-Gesetzes zu berücksichtigen.

Wenn der Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % der Vermögenswerte eines Teilfonds erhält, muss er eine angemessene Stresstest-Richtlinie implementieren, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko ermitteln kann. Die Stresstest-Richtlinie für Liquidität muss mindestens folgende Bestimmungen enthalten:

(a) Analyse des Stresstest-Szenarioaufbaus einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;

(b) empirischer Ansatz bei der Bewertung der Auswirkungen, einschließlich Backtests der Liquiditätsrisikoschätzungen;

(c) Berichtshäufigkeit und Toleranzgrenzwerte für Limits/Verluste; und

(d) Abmilderungsmaßnahmen zur Reduzierung von Verlusten, darunter Sicherheitsabschlagsrichtlinie und Gap-Risiko-Schutz.

Reinvestitionen müssen bei der Ermittlung des Gesamtrisikos jedes Teilfonds berücksichtigt werden, insbesondere wenn sich daraus ein Leverage-Effekt ergibt. Unter diese Bedingung fallen auch Reinvestitionen von Sicherheit erhaltenen Barmitteln in finanzielle Vermögenswerte, deren Rendite über dem risikolosen Zins liegt.

Wiederanlagen werden mit ihrem jeweiligen Wert in einem Anhang des Jahresberichts erwähnt.

Im Jahresbericht sind außerdem folgende Informationen enthalten:

a) ob die von einem Emittenten hinterlegten Sicherheiten 20 % des Nettoinventarwert eines Teilfonds übersteigen, und/oder;

b) ob ein Teilfonds vollständig in Wertpapieren besichert ist, die von einem Mitgliedstaat begeben oder garantiert wurden.

### 4.5.4. Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten („DFI“)

### a) Allgemeines

Der Fonds kann für jeden Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts 4 und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang A dargelegt, DFI, wie Optionen, Futures, Termingeschäfte und Swaps oder beliebige Varianten oder Kombinationen solcher Instrumente, zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken und/oder Zwecken der effektiven Portfolioverwaltung verwenden. Die Verwendung von DFI darf unter keinen Umständen zur Folge haben, dass ein Teilfonds von seinem Anlageziel abweicht.

Die vom Fonds für einen Teilfonds verwendeten DFI können insbesondere die folgenden Kategorien von Instrumenten umfassen.

(A) Optionen: Eine Option ist eine Vereinbarung, die den Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei oder bis zum Ablauf des Vertrags einen festgelegten Betrag eines Basiswerts zu einem vereinbarten Preis (dem Ausübungspreis) zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Call-Option ist eine Option auf einen Kauf und eine Put-Option eine Option auf einen Verkauf.

(B) Futures-Kontrakte: Ein Futures-Kontrakt ist eine Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines angegebenen Betrags von einem Wertpapier, einer Währung, einem Index

(einschließlich eines zulässigen Rohstoffindex) oder einem anderen Vermögenswert zu einem bestimmten zukünftigen Datum und einem vorab vereinbarten Preis.

(C) Forward Agreements: Ein Forward Agreement ist eine angepasste, bilaterale Vereinbarung über den Umtausch eines Vermögenswerts oder Cashflows an einem festgelegten zukünftigen Abrechnungsdatum zu einem am Handelstag vereinbarten Terminpreis. Eine Partei des Forward Agreement ist der Käufer (long), der sich verpflichtet, den Terminpreis am Abrechnungsdatum zu zahlen; die andere ist der Verkäufer (short), der dem Erhalt des Terminpreises zustimmt.

(D) Zins-Swaps: Ein Zins-Swap ist eine Vereinbarung über den Tausch von Zinssatz-Cashflows, die anhand einer fiktiven Kapitalsumme berechnet werden, zu festgelegten Intervallen (Zahlungsdaten) während der Laufzeit der Vereinbarung.

(E) Swaptions: Eine Swaption ist eine Vereinbarung, die den Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, innerhalb eines festgelegten Zeitraums einen Zinsswap zu einem aktuellen Zinssatz einzugehen.

(F) Credit Default Swaps: Ein Credit Default Swap oder CDS ist eine Kreditderivatvereinbarung, die dem Käufer einen Schutz gewährt (in der Regel die vollständige Wiedererlangung), falls die Referenzeinheit oder Schuldverpflichtung ausfällt oder ein Kreditereignis erleidet. Als Gegenleistung erhält der Verkäufer des CDS vom Käufer eine regelmäßige Gebühr, die als Spread bezeichnet wird.

(G) Total Return Swaps: Ein Total Return Swap (TRS) ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei (der Total-Return-Zahler) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation an die andere Partei (den Total-Return-Empfänger) überträgt. Die gesamte wirtschaftliche Performance schließt Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Marktbewegungen und Kreditverluste ein.

(H) Differenzkontrakte: Ein Differenzkontrakt (CFD) ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, in deren Rahmen die eine Partei die Veränderung des Preises eines Basiswerts an die andere Partei zahlt. Abhängig davon, in welche Richtung sich der Preis bewegt, zahlt die eine Partei die Differenz vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bis zum Zeitpunkt seiner Beendigung an die andere Partei. Diese Differenz bei den Abrechnungen wird im Allgemeinen durch Barzahlungen statt durch die physische Aushändigung der Basiswerte beglichen.

Jeder Teilfonds muss zu jeder Zeit ausreichende liquide Mittel halten, um seine finanziellen Verpflichtungen abzudecken, die im Rahmen der verwendeten DFI entstehen.

Anlagen in DFI dürfen nur durchgeführt werden, wenn das Gesamtrisiko in Verbindung mit den DFI das Gesamtnettovermögen eines Teilfonds nicht überschreitet.

In diesem Kontext bedeutet „wenn das Gesamtrisiko in Verbindung mit DFI den Gesamtnettowert eines Portfolios nicht überschreitet“, dass das Gesamtrisiko in Verbindung mit dem Einsatz von DFI 100 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen und das Gesamtrisiko für einen Teilfonds langfristig nicht mehr als 200 % des Nettoinventarwerts betragen darf. Das Gesamtrisiko für die Teilfonds darf durch vorübergehende Kreditaufnahmen um 10 % erhöht werden, wobei es niemals über 210 % des Nettoinventarwerts liegen darf.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist für die einzelnen Positionen berücksichtigt.

Short- und Long-Positionen im selben Basiswert oder in Vermögenswerten, die eine erhebliche historische Korrelation aufweisen, können verrechnet werden.

Das Engagement eines Teilfonds in Basiswerten, die von DFI referenziert werden, darf in Kombination mit allen direkten Anlagen in solchen Vermögenswerten insgesamt die in Abschnitt 4.3. dieses Prospekts festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Soweit jedoch der Fonds für einen Teilfonds in DFI investiert, die Finanzindizes referenzieren, wie nachfolgend im Teilabschnitt g) beschrieben, muss das Engagement des Teilfonds in den Basiswerten der Finanzindizes für die Zwecke der in Abschnitt 4.3. dieses Prospekts dargelegten Grenzen nicht mit den direkten oder indirekten Anlagen des Teilfonds in solchen Vermögenswerten kombiniert werden.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das Derivat bei der Einhaltung der Risikostreuungsvorschriften, der Beschränkungen des Gesamtrisikos und der Informationsanforderungen dieses Abschnitts 4, die für DFI gelten, berücksichtigt werden.

**b) OTC-Derivate**

Der Fonds kann für jeden Teilfonds gemäß den in diesem Abschnitt dargelegten Bedingungen und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang A angegeben, in OTC-Derivate investieren, unbeschränkt in TRS oder andere DFI mit ähnlichen Eigenschaften.

- Die Kontrahenten bei OTC-Derivaten müssen Institutionen sein, die von einer Finanzbehörde autorisiert wurden;
- ordentlichen Aufsichtsregelungen unterliegen;
- im EWR oder einem der G10-Länder angesiedelt sind oder mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Angesichts solcher Kriterien ist die Rechtsform der Kontrahenten nicht relevant;
- auf solche Geschäfte spezialisiert sind; und
- den im ISDA festgelegten Standardbedingungen entsprechen, sofern zutreffend.

Die Identität der Kontrahenten wird im Jahresbericht veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Prozess zur korrekten und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen an.

Um das Engagement eines Teilfonds im Risiko des Ausfalls des Kontrahenten bei OTC-Derivaten zu begrenzen, kann der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten erhalten, wie im nachfolgenden Abschnitt 4.5.3. dieses Prospekts näher beschrieben.

Informationen zu Erträgen aus TRS und anderen DFI mit ähnlichen Eigenschaften, Kosten und Gebühren, die jedem Teilfonds in dieser Hinsicht entstehen, sowie zur Identität der Empfänger und den ggf. zwischen diesen und der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft bestehenden Verbindungen sind möglicherweise im Jahresbericht und, soweit relevant und praktikabel, in Anhang A verfügbar.

Im Rahmen eines TRS oder eines anderen DFI mit ähnlichen Eigenschaften erhaltene Vermögenswerte (ausgenommen als Sicherheiten) werden von der Verwahrstelle oder ihrem Delegierten gemäß Abschnitt 7.4. dieses Prospekts gehalten.

Die Teilfonds werden TRS oder andere DFI mit ähnlichen Merkmalen je nach Marktlage und insbesondere abhängig von der Marktnachfrage nach den im Portfolio der einzelnen Teilfonds gehaltenen Wertpapieren und den erwarteten Erträgen tätigen, die das jeweilige Geschäft im Vergleich zur Marktlage für Investments bietet. TRS (oder andere DFI mit ähnlichen Merkmalen)

werden ausschließlich mit dem Ziel abgeschlossen, Kapitalwachstum oder regelmäßige Erträge zu erwirtschaften. Daher kann ein Teilfonds solche Geschäfte so oft er möchte abschließen.

Der erwartete und der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der TRS oder anderen DFI mit ähnlichen Eigenschaften unterliegen kann, ist in Anhang A festgelegt.

Alle durch TRS und andere DFI mit ähnlichen Eigenschaften entstehenden Erträge abzüglich aller direkten oder indirekten Betriebskosten und -gebühren werden an den entsprechenden Teilfonds zurückbezahlt.

Vor allem werden diese Geschäfte entweder direkt mit der Gegenpartei oder über einen Makler oder Vermittler getätigt.

Beim Abschluss von TRS (oder anderen DFI mit ähnlichen Merkmalen), die direkt mit der Gegenpartei (ohne Vermittler/Makler) abgeschlossen werden, erhebt der Anlageverwalter keine zusätzlichen Kosten oder Gebühren und erhält auch keine zusätzlichen Erträge, sodass die durch die Ausführung entstehenden Erträge (oder Verluste) zu 100 % dem Teilfonds zufließen bzw. belastet werden.

Wird ein Vermittler/Makler genutzt, werden die durch die Ausführung des Geschäfts erzielten Erträge (oder Verluste) ebenfalls zu 100 % dem Teilfonds zugerechnet. In diesem Fall erhebt der Anlageverwalter keine zusätzlichen Kosten oder Gebühren und erhält auch keine zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit diesen Geschäften.

Anleger sollten beachten, dass bestimmte Produkte (z. B. die Finanzierungskomponente eines CFD) mit zusätzlichen Kosten verbunden sein können. Diese werden von der Gegenpartei basierend auf den Marktpreisen erhoben, sind Bestandteil der mit dem betreffenden Produkt erzielten Erträge oder Verluste und werden zu 100 % dem Teilfonds zugerechnet.

**c) Besondere Einschränkungen bezüglich Kreditderivaten**

Der Fonds darf für jeden Teilfonds Geschäfte mit Kreditderivaten ausführen:

- deren Basiswerte den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen;
- die jederzeit zu ihrem Bewertungswert liquidiert werden können;
- deren Bewertung unabhängig vorgenommen wird und zuverlässig und auf täglicher Basis überprüfbar ist;
- und die zu Absicherungs- oder anderen Zwecken genutzt werden.

Wenn die Kreditderivate zu einem anderen Zweck als der Absicherung erworben werden, müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Kreditderivate müssen im ausschließlichen Interesse der Anleger und in Übereinstimmung mit den Anlagezielen verwendet werden, wobei eine interessante Rendite erwartet werden muss, welche die Risiken für Teilfonds als angemessen erscheinen lässt;
- Anlagebeschränkungen in diesem Abschnitt 4 gelten für den Emittenten eines CDS und für das Risiko des endgültigen Gläubigers des Kreditderivats (Basiswert), außer wenn das Kreditderivat auf einem Index basiert;
- Der Teilfonds muss eine angemessene und permanente Deckung der Verbindlichkeiten in Verbindung mit CDS sicherstellen, um jederzeit in der Lage zu sein, Rücknahmeanträge von Anlegern zu bedienen;
- Geforderte Strategien bezüglich Kreditderivaten sind insbesondere (gegebenenfalls in Kombination):

- die schnelle Anlage der neu gezeichneten Beträge eines Fonds im Kreditmarkt über den Verkauf von Kreditderivaten;
- im Falle der Erwartung einer positiven Entwicklung der Spreads das Eingehen eines Kreditengagements (global oder gezielt) durch den Verkauf von Kreditderivaten;
- im Falle der Erwartung einer negativen Entwicklung der Spreads der Schutz oder das Treffen von Maßnahmen (global oder gezielt) durch den Kauf von Kreditderivaten.

**d) Besondere Einschränkungen bezüglich Aktien-Swaps und Index-Swaps**

Der Fonds kann für jeden Teilfonds in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen in diesem Abschnitt 4 Aktien-Swaps und Swaps auf Marktindizes erwerben:

- deren Basiswerte den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen;
- die jederzeit zu ihrem Bewertungswert liquidiert werden können;
- deren Bewertung unabhängig vorgenommen wird und zuverlässig und auf täglicher Basis überprüfbar ist;
- und die zu Absicherungs- oder anderen Zwecken genutzt werden.

Jeder Index wird die Bestimmungen des nachstehenden Teilabschnitts g) erfüllen.

**e) Abschließen von „Differenzkontrakten“ („CFD“)**

Der Fonds kann für jeden Teilfonds CFD abschließen.

Wenn diese Differenzkontraktgeschäfte für einen anderen Zweck als die Risikoabsicherung getätigt werden, darf das Risikoengagement in Verbindung mit diesen Geschäften zusammen mit dem Gesamtrisiko in Verbindung mit anderen derivativen Instrumenten niemals den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds überschreiten.

Insbesondere der Differenzkontrakt auf übertragbare Wertpapiere, auf Finanzindizes oder auf Swaps muss streng im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden. Jeder Teilfonds muss eine angemessene und permanente Deckung der Verbindlichkeiten in Verbindung mit CDS sicherstellen, um Rücknahmeanträge von Anlegern bedienen zu können.

**f) Intervention auf Devisenmärkten**

Der Fonds kann für jeden Teilfonds Geschäfte mit Derivaten auf Währungen eingehen (z. B. Devisentermingeschäfte, Optionen, Futures und Swaps). Dies kann zu Absicherungszwecken erfolgen oder um im Rahmen seiner Anlagepolitik Wechselkursrisiken einzugehen, ohne jedoch von seinen Anlagezielen abzuweichen.

Darüber hinaus können Teilfonds, die einem Referenzindex folgen, Devisenterminkontrakte im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung kaufen bzw. verkaufen, um dasselbe Engagement in Währungen zu erhalten wie der Referenzindex des jeweiligen Teilfonds. Diese Devisenterminkontrakte müssen sich in den Grenzen des Referenzindex des jeweiligen Teilfonds bewegen, da ein Engagement in einer anderen als der Referenzwährung des Teilfonds grundsätzlich nicht höher sein darf als der Anteil dieser Währung im Referenzindex. Die Verwendung dieser Devisenterminkontrakte muss im besten Interesse der Anteilinhaber erfolgen.

Darüber hinaus können Teilfonds, die einem Referenzindex folgen, in der Absicht, weitere Anlagen zu erwerben, Devisenterminkontrakte kaufen bzw. verkaufen, um sich vor dem Risiko von Wechselkursschwankungen zu schützen. Der Absicherungszweck dieser Geschäfte setzt voraus, dass eine direkte Beziehung zwischen diesen und den künftigen Verbindlichkeiten besteht, die unter Berücksichtigung des Referenzindex der Teilfonds zu decken sind. Folglich dürfen die in einer Währung getätigten Geschäfte grundsätzlich nicht den Wert der gesamten

künftigen Verbindlichkeiten in dieser Währung oder den angenommenen Zeitraum, in dem diese künftigen Verbindlichkeiten gehalten werden sollen, überschreiten.

**g) Derivate, die Finanzindizes referenzieren**

Jeder Teilfonds kann DFI verwenden, um in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik einen oder mehrere Finanzindizes zu replizieren oder ein Engagement in ihnen zu erlangen. Die Basiswerte von Finanzindizes können die in Abschnitt 4.1.1. dieses Prospekts beschriebenen zulässigen Vermögenswerte und Instrumente mit einer oder mehreren Eigenschaften dieser Vermögenswerte umfassen, sowie Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, andere Finanzindizes und/oder andere Vermögenswerte, z. B. Rohstoffe oder Immobilien.

Für die Zwecke dieses Prospekts ist ein „Finanzindex“ ein Index, der zu jeder Zeit die folgenden Bedingungen erfüllt: die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert (jeder Bestandteil eines Finanzindex kann bis zu 20 % des Index ausmachen, mit der Ausnahme, dass ein einziger Bestandteil bis zu 35 % des Index ausmachen kann, wenn dies aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen gerechtfertigt ist), der Index stellt einen angemessenen Referenzindex für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und der Index wird auf angemessene Weise veröffentlicht.

Wenn ein Teilfonds Derivate auf Indizes nutzt, variiert die Häufigkeit der Überprüfung und Neugewichtung der Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index solcher derivativen Finanzinstrumente von Index zu Index und könnte im Allgemeinen wöchentlich, monatlich, vierteljährlich oder jährlich erfolgen. Die Häufigkeit der Neugewichtung wird im Kontext des Erreichens des Anlageziels des entsprechenden Teilfonds keine Auswirkungen bezüglich der Kosten besitzen.

Diese Bedingungen werden in Verordnungen und Richtlinien, die von Zeit zu Zeit von der CSSF herausgegeben werden, näher beschrieben und durch diese ergänzt.

Weitere Informationen zu solchen Indizes sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

## 4.6. Beschränkungen des Gesamtrisikos

### 4.6.1. Allgemeines

Gemäß den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen wendet die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr ermöglicht, das Risiko der Anlagepositionen und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil der Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko eines Teilfonds durch DFI und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung darf den Nettoinventarwert des Teilfonds nicht überschreiten. Das Gesamtrisiko wird mindestens täglich entweder durch den Commitment-Ansatz oder den VaR-Ansatz (value-at-risk) berechnet, wie weiter unten erläutert. Das Gesamtrisiko ist eine Kennzahl, die dazu dient, das von einem Teilfonds durch den Einsatz von DFI und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung generierte inkrementelle Engagement und die Hebelwirkung (wenn der Teilfonds den Commitment-Ansatz verwendet) oder das Marktrisiko des Teilfonds-Portfolios (wenn der Teilfonds den VaR-Ansatz verwendet) zu begrenzen. Die von einem Teilfonds verwendete Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos wird für jeden Teilfonds in Anhang A angegeben.

Gegebenenfalls muss ein Feeder-Fonds sein Gesamtrisiko in Verbindung mit DFI berechnen, indem er sein eigenes direktes Engagement in DFI (sofern vorhanden) mit dem tatsächlichen Engagement des Master-Fonds in DFI im Verhältnis zu der Anlage des Feeder-Fonds im Master-Fonds oder mit dem in den Verwaltungsvorschriften oder der Satzung des Master-Fonds

vorgesehenen potenziellen maximalen Gesamtrisiko des Master-Fonds bezüglich DFI im Verhältnis zur Anlage des Feeder-Fonds im Master-Fonds, wie jeweils zutreffend, kombiniert.

### 4.6.2. Commitment-Ansatz

Beim Commitment-Ansatz werden alle Finanzderivatepositionen des Teilfonds in den Marktwert der entsprechenden Position des Basiswerts umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikos können Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt werden, sofern diese Vereinbarungen nicht offensichtliche und wesentliche Risiken außer Acht lassen und eine klare Risikominderung bewirken. Im Rahmen dieses Ansatzes ist das Gesamtrisiko eines Teilfonds auf 100 % seines Nettoinventarwerts beschränkt.

### 4.6.3. VaR-Ansatz

In der Finanzmathematik und im Finanzrisikomanagement ist der VaR eine auf breiter Basis verwendete Messung des Verlustrisikos eines bestimmten Portfolios bestehend aus finanziellen Vermögenswerten. Bei einem gegebenen Anlageportfolio und Zeithorizont und einer gegebenen Wahrscheinlichkeit misst der VaR den potenziellen Verlust, der über einen gegebenen Zeitraum und bei einem gegebenen Konfidenzniveau unter normalen Marktbedingungen entstehen könnte. Die Berechnung des VaR wird auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % und eines Haltezeitraums von 20 Tagen durchgeführt. Das Risiko des Teilfonds unterliegt regelmäßigen Stresstests.

VaR-Grenzen werden unter Anwendung eines absoluten oder relativen Ansatzes festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, welcher VaR-Ansatz angesichts des Risikoprofils und der Anlagestrategie des Teilfonds die angemessenste Methode ist. Der für jeden entsprechenden Teilfonds ausgewählte VaR-Ansatz ist in Anhang A angegeben.

Der absolute VaR-Ansatz ist generell angemessen, wenn kein identifizierbares Referenzportfolio oder kein Referenzindex für den Teilfonds verfügbar ist (beispielsweise wenn der Teilfonds ein absolutes Renditeziel hat). Beim absoluten VaR-Ansatz wird eine Grenze als ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds festgelegt. Auf Basis der oben genannten Berechnungsparameter ist der absolute VaR jedes Teilfonds auf 20 % seines Nettoinventarwerts begrenzt. Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Bedarf eine niedrigere Grenze festlegen.

Der relative VaR-Ansatz wird für einen Teilfonds verwendet, bei dem eine VaR-Benchmark oder ein Referenzportfolio ohne Hebelwirkung definiert werden kann, die bzw. das die Anlagestrategie des Teilfonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Teilfonds wird als ein Vielfaches des VaR der definierten Benchmark oder des definierten Referenzportfolios ausgedrückt und kann maximal das Zweifache des VaR dieser Benchmark oder dieses Referenzportfolios betragen. Die VaR-Benchmark oder das VaR-Referenzportfolio des Teilfonds, der den relativen VaR-Ansatz verwendet, kann sich von der für andere Zwecke verwendeten Benchmark unterscheiden. Sie ist für jeden Teilfonds in Anhang A angegeben.

## 4.7. Verletzung der Anlagegrenzen

Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an in ihren Vermögenswerten enthaltene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, müssen die Teilfonds die vorstehend in Abschnitt 4 dargelegten Anlagegrenzen nicht einhalten.

Wenn die oben genannten Obergrenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss der Fonds bei seinen Verkaufstransaktionen in erster Linie das Ziel verfolgen, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.

## 5. POOLING

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifikation der Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass ein Teil oder das gesamte Vermögen eines Teilfonds gemeinsam mit dem Vermögen anderer luxemburgischer Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet wird. In den folgenden Absätzen bezeichnet der Begriff „gemeinsam verwaltete Rechtsträger" jeden Teilfonds und alle Rechtsträger mit und zwischen denen mögliche Vereinbarungen zu gemeinsamer Verwaltung bestehen, und der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte" bezeichnet die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Rechtsträger, die im Rahmen derselben Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung gemeinsam verwaltet werden.

Nach der Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung kann der Anlageverwalter auf konsolidierter Basis für die entsprechenden gemeinsam verwalteten Rechtsträger Entscheidungen zu Anlagen, Veräußerungen und Portfolioanpassungen treffen, die die Zusammensetzung der Vermögenswerte der Teilfonds beeinflussen. Jeder gemeinsam verwaltete Rechtsträger hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entsprechend dem Verhältnis seines Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte. Dieses proportionale Halten gilt für alle unter gemeinsamer Verwaltung gehaltenen oder erworbenen Anlagekategorien. Im Falle von Anlage- und/oder Veräußerungsentscheidungen werden diese Verhältnisse nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Rechtsträgern entsprechend demselben Verhältnis zugeteilt, und verkaufte Vermögenswerte werden von dem von jedem gemeinsam verwalteten Rechtsträger gehaltenen gemeinsam verwalteten Vermögenswerten proportional abgezogen.

Im Falle von neuen Zeichnungen von Anteilen eines gemeinsam verwalteten Rechtsträgers werden die Zeichnungserlöse dem gemeinsam verwalteten Rechtsträger entsprechend den veränderten Verhältnissen zugeteilt, die aus der Nettozunahme des Vermögens des gemeinsam verwalteten Rechtsträgers resultieren, der aus den Zeichnungen Nutzen gezogen hat, und alle Anlagekategorien werden durch eine Übertragung von Vermögenswerten von einem gemeinsam verwalteten Rechtsträger auf den anderen verändert, um sie an die veränderten Verhältnisse anzupassen. In gleicher Weise können im Falle von Rücknahmen von Anteilen eines gemeinsam verwalteten Rechtsträgers die erforderlichen Barmittel von den vom gemeinsam verwalteten Rechtsträger gehaltenen Barmitteln entsprechend den veränderten Verhältnissen abgezogen werden, die aus der Nettoabnahme des Vermögens des gemeinsam verwalteten Rechtsträgers resultieren, der die Rücknahmen zu verzeichnen hatte, und in solchen Fällen werden alle Anlagekategorien an die veränderten Verhältnisse angepasst. Anteilinhaber sollten beachten, dass die Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung ohne besondere Handlung des Verwaltungsrats oder seiner eingesetzten Vertreter dazu führen kann, dass die Zusammensetzung der Vermögenswerte eines Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die anderen gemeinsam verwalteten Rechtsträgern zugeordnet werden, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen.

Unter sonst gleichen Umständen führen bei einem Rechtsträger eingehende Zeichnungen, mit dem ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einem Anstieg der Barreserven des Teilfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen eines Rechtsträgers, mit dem ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einem Rückgang der Barreserven des Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto verbleiben, das für jeden gemeinsam verwalteten Rechtsträger außerhalb der Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung eröffnet wurde und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit der Zuweisung beträchtlicher Zeichnungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit für den Verwaltungsrat oder seine eingesetzten Vertreter, jederzeit die Beendigung der Teilnahme eines Teilfonds an der gemeinsamen Verwaltung zu beschließen, bietet dem Teilfonds die

Möglichkeit, Anpassungen seines Portfolios zu vermeiden, wenn diese Anpassungen wahrscheinlich die Interessen des Teilfonds und seiner Anteilinhaber beeinträchtigen würden.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte der Teilfonds, die aus einen anderen gemeinsam verwalteten Rechtsträger betreffenden Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen (d. h. nicht dem Teilfonds zugeordnet werden) resultieren, wahrscheinlich zu einer Verletzung der anwendbaren Anlagebeschränkungen führen würde, werden die entsprechenden Vermögenswerte vor der Umsetzung der Änderung von der Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung ausgeschlossen, damit er nicht von den sich daraus ergebenden Anpassungen betroffen ist.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds werden nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet, die gemäß Anlagezielen investiert werden sollen, welche mit den für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte dieses Teilfonds geltenden Anlagezielen identisch sind, um sicherzustellen, dass die Anlageentscheidungen mit der Anlagepolitik des Teilfonds übereinstimmen. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds werden nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet, für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle handelt, um zu gewährleisten, dass die Verwahrstelle in Bezug auf den Fonds in der Lage ist, ihre Funktionen und Pflichten gemäß dem OGA-Gesetz vollständig zu erfüllen. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögenswerte des Fonds grundsätzlich getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Rechtsträger und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte des Fonds zu identifizieren. Da die Anlagepolitiken gemeinsam verwalteter Rechtsträger nicht völlig identisch mit der Anlagepolitik eines der Teilfonds sein müssen, kann die gemeinsam umgesetzte Politik daher restriktiver als die Politik des Teilfonds sein.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung jederzeit fristlos zu beenden.

Anteilinhaber können sich jederzeit an den eingetragenen Sitz des Fonds wenden, um Informationen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage über den Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und den Rechtsträger zu erhalten, mit dem eine solche gemeinsame Verwaltung besteht. Die Jahres- und Halbjahresberichte weisen die Zusammensetzung und Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte aus.

## 6. RISIKEN

### 6.1. Allgemeines

Die Wertentwicklung der Anteile hängt von der Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds ab, deren Wert steigen oder fallen kann. Die frühere Wertentwicklung der Anteile bietet keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert der Anteile kann jederzeit deutlich unter den Wert der ursprünglichen Anlage fallen und Anleger können einen Teil oder den gesamten investierten Betrag verlieren.

Anlageziele drücken nur ein beabsichtigtes Ergebnis aus. Sofern nicht anders in Anhang A angegeben, enthalten die Anteile kein Kapitalschutzelement und der Fonds gibt Anlegern keine Zusicherung oder Garantie bezüglich der Wertentwicklung der Anteile. Je nach den Marktbedingungen und einer Vielzahl anderer Faktoren, auf die der Fonds keinen Einfluss hat, kann es schwieriger oder gar unmöglich sein, die Anlageziele zu erreichen. Der Fonds gibt Anlegern keine Zusicherung oder Garantie bezüglich der Wahrscheinlichkeit, das Anlageziel eines Teilfonds zu erreichen.

Eine Anlage in den Anteilen ist nur für Anleger geeignet, die über genügend Wissen und Erfahrung und/oder über einen Zugang zu fachkundigen Beratern haben, um ihre eigene finanzielle, rechtliche, steuerliche und rechnungslegungsbezogene Beurteilung der Risiken einer Anlage in den Anteilen vorzunehmen, und die über ausreichend Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste zu verkraften, die durch eine Anlage in den Anteilen entstehen können. Anleger sollten ihre eigene persönliche Situation berücksichtigen und sich zusätzlich an ihren Finanzberater oder einen anderen fachkundigen Berater wenden, um sich hinsichtlich der möglichen finanziellen, rechtlichen, steuerlichen und rechnungslegungsbezogenen Aspekte beraten zu lassen, mit denen sie nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts konfrontiert sind und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rückgabe, den Umtausch oder die Veräußerung von Anteilen des Fonds relevant sind.

Anleger sollten darüber hinaus alle Informationen in diesem Prospekt und in Anhang A sorgfältig lesen, bevor sie eine Anlageentscheidung bezüglich der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse treffen. Dieser Abschnitt 6 und Anhang A enthalten keine vollständige Beschreibung aller Risiken, die mit einer Anlage in die Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse verbunden sind, und es können von Zeit zu Zeit auch andere Risiken bestehen.

#### 6.1.1. Marktrisiko

Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko eines Verlusts für einen Teilfonds, das aus Schwankungen des Marktwerts von Positionen in dessen Portfolio resultiert, die Änderungen der Marktvariablen zuzuschreiben sind, z. B. allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, Zinssätze, Wechselkurse oder die Kreditwürdigkeit des Emittenten eines Finanzinstruments. Dies ist ein generelles, auf alle Anlagen zutreffendes Risiko, d. h. der Wert einer bestimmten Anlage kann infolge von Veränderungen von Marktvariablen steigen oder fallen. Auch wenn beabsichtigt ist, jeden Teilfonds zum Zwecke der Verringerung des Marktrisikos zu diversifizieren, unterliegen die Anlagen eines Teilfonds dennoch stets den Schwankungen der Marktvariablen und den mit Anlagen in Finanzmärkten verbundenen Risiken.

#### 6.1.2. Wirtschaftliche Risiken

Der Wert von Anlagen eines Teilfonds kann aufgrund von Faktoren sinken, die die Finanzmärkte im Allgemeinen betreffen, beispielsweise tatsächliche oder wahrgenommene nachteilige Wirtschaftsbedingungen, Veränderungen der allgemeinen Aussichten für Erträge oder

Unternehmensgewinne, Veränderungen der Zinssätze oder Wechselkurse oder eine allgemein negative Stimmung bei den Anlegern. Der Wert von Anlagen kann des Weiteren aufgrund von Faktoren sinken, die bestimmte Branchen, Regionen oder Sektoren betreffen, beispielsweise Änderungen bei den Produktionskosten und der Wettbewerbslage. Während eines allgemeinen Konjunkturabschwungs können mehrere Vermögensklassen gleichzeitig an Wert verlieren. Ein wirtschaftlicher Abschwung kann schwer vorhersehbar sein. Wenn sich die Wirtschaft gut entwickelt, gibt es keine Garantie dafür, dass die Anlagen eines Teilfonds von diesem Fortschritt profitieren.

### 6.1.3. Zinsrisiko

Die Performance eines Teilfonds kann von Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus beeinflusst werden. Im Allgemeinen ändert sich der Wert festverzinslicher Instrumente umgekehrt zu den Änderungen der Zinssätze: Wenn Zinssätze steigen, sinkt der Wert der festverzinslichen Instrumente in der Regel, und wenn die Zinsen fallen, steigt der Wert üblicherweise. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten sind tendenziell anfälliger gegenüber Zinsänderungen als kurzfristigere Wertpapiere. Gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann ein Teilfonds versuchen, das Zinsrisiko abzusichern oder zu reduzieren. In der Regel erfolgt dies durch den Einsatz von Zins-Futures oder anderen Derivaten. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, sich gegen ein solches Risiko abzusichern oder dieses zu reduzieren.

### 6.1.4. Wechselkursrisiko

Jeder Teilfonds, der in Wertpapiere investiert, die auf eine andere Währung als seine Referenzwährung lauten, kann einem Wechselkursrisiko unterliegen. Da die Vermögenswerte jedes Teilfonds in seiner Referenzwährung bewertet werden, wirken sich Änderungen des Werts der Referenzwährung im Vergleich zu anderen Währungen auf den Referenzwährungswert jener Wertpapiere aus, die auf diese anderen Währungen lauten. Wechselkursrisiken können die Volatilität von Anlagen gegenüber Anlagen in der Referenzwährung erhöhen. Gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann ein Teilfonds versuchen, das Wechselkursrisiko abzusichern oder zu reduzieren. In der Regel erfolgt dies durch den Einsatz von Derivaten. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, sich gegen ein solches Risiko abzusichern oder dieses zu reduzieren.

Darüber hinaus setzt eine Anteilsklasse, die auf eine andere Referenzwährung als die Referenzwährung des Teilfonds lautet, den Anleger dem Risiko von Schwankungen zwischen der Referenzwährung der Anteilsklasse und jener des Teilfonds aus. Währungsabgesicherte Anteilsklassen streben an, die Auswirkungen solcher Schwankungen durch die Absicherung von Währungsrisiken zu begrenzen. Es kann allerdings nicht zugesichert werden, dass die Währungsabsicherungspolitik immer erfolgreich sein wird. Dieses Risiko besteht gegebenenfalls zusätzlich zum Wechselkursrisiko des Teilfonds in Bezug auf Anlagen, die auf andere Währungen als seine Referenzwährung lauten, wie weiter oben beschrieben.

### 6.1.5. Kreditrisiko

Teilfonds, die in festverzinsliche Instrumente investieren, sind der Kreditwürdigkeit der Emittenten der Instrumente ausgesetzt und deren Fähigkeit, bei Fälligkeit die Kapital- und Zinszahlungen gemäß den Bedingungen der Instrumente zu leisten. Die tatsächliche oder wahrgenommene Kreditwürdigkeit eines Emittenten kann den Marktwert von festverzinslichen Instrumenten beeinflussen. Emittenten mit einem höheren Kreditrisiko bieten in der Regel höhere Renditen für dieses zusätzliche Risiko, wohingegen Emittenten mit einem niedrigeren Kreditrisiko in der Regel niedrigere Renditen bieten. Generell werden Staatsanleihen als die sichersten Schuldtitel im Hinblick auf das Kreditrisiko betrachtet, während Unternehmensanleihen ein

höheres Kreditrisiko innewohnt. Damit verbunden ist das Risiko einer Herabstufung durch eine Rating-Agentur. Kreditrating-Agenturen sind private Unternehmen, die Bonitätsbewertungen für eine Vielzahl von festverzinslichen Instrumenten auf der Basis der Kreditwürdigkeit ihrer Emittenten bereitstellen. Diese Kreditrating-Agenturen können das Rating der Emittenten oder Instrumente von Zeit zu Zeit aufgrund finanzieller, wirtschaftlicher, politischer oder sonstiger Faktoren ändern. Wenn es sich bei der Änderung um eine Herabstufung handelt, kann dies den Marktwert der betreffenden Instrumente negativ beeinträchtigen.

Bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Emittenten kann sich die Verwaltungsgesellschaft sowohl auf die von Kreditrating-Agenturen vergebenen Kreditratings als auch, sofern verfügbar, auf das vom Anlageverwalter definierte Kreditrating stützen. Dieser Prozess kann, neben quantitativen und qualitativen Kriterien, die Kreditratings berücksichtigen, die von Kreditrating-Agenturen vergeben werden, die in der Europäischen Union gegründet und gemäß der Verordnung Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung Nr. 1060/2009 über Kreditrating-Agenturen registriert wurden.

Äquivalenztabelle für die langfristigen Kreditratings der wichtigsten Kreditrating-Agenturen:

| **Kreditwürdigkeit** | | **Moody's** | **Standard & Poor's** | **Fitch** | **Beschreibung der Kreditwürdigkeit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Investment Grade** | **High Grade** | Von Aaa bis A2 | Von AAA bis A | Von AAA bis A | Starke/sehr starke Fähigkeit eines Emittenten, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (hochwertige Schuldtitel) |
| | **Mittel** | Von A3 bis Baa3 | Von A- bis BBB- | Von A- bis BBB- | Angemessene/ starke Fähigkeit eines Emittenten, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Schuldtitel von mittlerer Qualität) |
| **Non-Investment-Grade** | **Spe-kulativ** | Von Ba1 bis Ba3 | Von BB+ bis BB- | Von BB+ bis BB- | Widrige Umstände (wie geschäftliche, finanzielle oder wirtschaftliche Bedingungen) könnten zu einer unzureichenden Fähigkeit des Emittenten führen, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Schuldtitel von geringerer Qualität) |

| Kreditwürdigkeit | | Moody's | Standard & Poor's | Fitch | Beschreibung der Kreditwürdigkeit |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Hoch spe-kulativ** | Von B1 bis B3 | Von B+ bis B- | Von B+ bis B- | Widrige Umstände (wie geschäftliche, finanzielle oder wirtschaftliche Bedingungen) werden wahrscheinlich zu einer unzureichenden Fähigkeit des Emittenten führen, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Schuldtitel von geringerer Qualität) |
| | **Extrem spe-kulativ** | < B3 | < B- | < B- | Der Emittent ist entweder anfällig und abhängig von günstigen geschäftlichen, finanziellen oder wirtschaftlichen Bedingungen, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen oder konnte einer oder mehrerer seiner finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. |

Unter den Finanzinstrumenten mit Investment-Grade-Rating sind „High Grade"-Finanzinstrumente diejenigen, die gemäß dem von der Verwaltungsgesellschaft implementierten Prozess auf der Emissions- oder Emittentenebene den höchsten Grad an Kreditwürdigkeit aufweisen. Finanzinstrumente ohne Investment-Grade-Rating werden auf der Grundlage der von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrem internen Prozess vergebenen Kreditratings als „spekulativ", „hochspekulativ" oder „extrem spekulativ" angesehen.

### 6.1.6. Notleidende Schuldtitel

Ein Teilfonds kann in notleidende Schuldtitel anlegen. Eine Anlage in solche notleidenden Schuldtitel (die als übertragbare Wertpapiere gelten) beinhaltet eine Anlage in Schuldtitel mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen oder in jene, die nach Ansicht des jeweiligen Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind. Notleidende Wertpapiere sind spekulativ und bergen erhebliche Risiken. Zu den erworbenen Anlagen können vorrangige oder nachrangige Schuldverschreibungen, Schuldscheine und andere Verschuldungsnachweise sowie Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern gehören. Obgleich solche Käufe zu beträchtlichen

Renditen für den Anleger führen können, sind sie mit einem erheblichen Risiko verbunden und können über einen längeren Zeitraum hinweg keine Rendite abwerfen. In der Tat bleiben viele dieser Anlagen normalerweise unbezahlt, bis der Emittent der notleidenden Schuldtitel reorganisiert und/oder aus dem Konkursverfahren hervorgeht, und müssen daher möglicherweise über einen längeren Zeitraum gehalten werden. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Anlageverwalter die Art und das Ausmaß der verschiedenen Faktoren, die die Aussichten auf eine erfolgreiche Umstrukturierung oder ähnliche Maßnahmen beeinträchtigen könnten, richtig einschätzen wird. Bei einem Sanierungs- oder Liquidationsverfahren in Bezug auf notleidende Schuldtitel, in die ein Teilfonds investiert, kann ein Anleger seine gesamte Anlage verlieren oder gezwungen sein, Barmittel bzw. Wertpapiere mit einem geringeren Wert als der ursprünglichen Anlage zu akzeptieren. Unter diesen Umständen kann es sein, dass die mit der Anlage erzielten Renditen einen Teilfonds nicht angemessen für die eingegangenen Risiken entschädigen.

Anlagen in notleidende Schuldtitel können dem Anlageverwalter auch Pflichten auferlegen, die mit den Pflichten im Widerspruch stehen können, die er gegenüber einem Teilfonds hat. Ein spezifisches Beispiel für einen möglichen Interessenkonflikt des Anlageverwalters ist, wenn er das Vermögen eines Teilfonds in ein Unternehmen investiert, das sich in einer ernsten finanziellen Notlage befindet, und wenn diese Investition dazu führt, dass der Anlageverwalter weitere Beträge der Vermögenswerte des Teilfonds in das Unternehmen investiert oder eine aktive Rolle bei der Verwaltung bzw. Beratung des Unternehmens übernimmt, oder wenn einer der Mitarbeiter des Anlageverwalters ein Vorstandsmitglieder oder sonstiger leitender Angestellter des Unternehmens wird. In solchen Fällen haben der Anlageverwalter oder sein Angestellter ggf. Pflichten gegenüber dem Unternehmen und/oder ihren Gesellschaftern und Gläubigern, die mit den Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds in Widerspruch stehen bzw. nicht übereinstimmen. In solchen Fällen kann der Anlageverwalter auch nach eigenem Ermessen die Rechte ausüben, die mit den Anlagen des Teilfonds in einem solchen Unternehmen verbunden sind. Der Anlageverwalter ergreift die Maßnahmen, die er für erforderlich hält, um solche potenziellen Interessenkonflikte fair zu lösen.

### 6.1.7. Volatilitätsrisiko

Die Volatilität eines Finanzinstruments ist das Maß für die Preisschwankungen dieses Instruments im Laufe der Zeit. Eine höhere Volatilität bedeutet, dass sich der Preis des Instruments in einem kurzen Zeitraum erheblich in die eine oder andere Richtung ändern kann. Jeder Teilfonds kann Anlagen in Instrumenten oder Märkten tätigen, die wahrscheinlich hohe Volatilitätsniveaus aufweisen. Dies kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert je Anteil in kurzen Zeiträumen einen beträchtlichen Preisanstieg oder Preisrückgang verzeichnen kann.

### 6.1.8. Liquiditätsrisiko

Die Liquidität bezieht sich auf die Geschwindigkeit und Mühelosigkeit, mit der Anlagen verkauft oder liquidiert oder Positionen geschlossen werden können. Bezogen auf Vermögenswerte verweist das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, Anlagen innerhalb einer angemessenen Zeit zu einem Preis zu veräußern, der ihrem geschätzten Wert entspricht oder nahekommt. Bezogen auf Verbindlichkeiten verweist das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, bedingt durch sein Unvermögen, Anlagen zu veräußern, genügend Barmittel aufzubringen, um einen Rücknahmeantrag zu bedienen. Grundsätzlich tätigt jeder Teilfonds nur solche Anlagen, für die ein liquider Markt besteht oder die jederzeit in einer angemessenen Zeit verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können. Unter bestimmten Umständen können Anlagen aufgrund verschiedener Faktoren jedoch weniger liquide oder illiquide werden, beispielsweise durch negative Bedingungen, die einen bestimmten Emittenten, Kontrahenten oder den Markt im Allgemeinen beeinträchtigen, und durch rechtliche, regulatorische oder

vertragliche Beschränkungen des Verkaufs bestimmter Instrumente. Darüber hinaus kann ein Teilfonds in Finanzinstrumente investieren, die im Freiverkehr gehandelt werden. Diese sind in der Regel tendenziell weniger liquide als Instrumente, die an Börsen notiert sind oder gehandelt werden. Marktkurse für weniger liquide oder illiquide Instrumente können volatiler sein als für liquide Instrumente und/oder größeren Geld-Brief-Spannen unterliegen. Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Anlagen können zu einem Verlust für einen Teilfonds führen und/oder dessen Fähigkeit beeinträchtigen, einen Rücknahmeantrag zu bedienen.

### 6.1.9. Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko ist das Risiko des Verlusts für einen Teilfonds, der durch die Tatsache entsteht, dass der Kontrahent eines Geschäfts mit dem Teilfonds seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Emittent oder Kontrahent keinen Kredit- oder anderen Schwierigkeiten unterliegen wird, die dazu führen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, und die einen Verlust eines Teils oder aller an den Teilfonds zu zahlenden Beträge zur Folge haben. Dieses Risiko kann jederzeit entstehen, wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds hinterlegt, erweitert, festgeschrieben, investiert oder anderweitig durch tatsächliche oder implizite vertragliche Vereinbarungen einem Risiko ausgesetzt werden. Das Kontrahentenrisiko kann beispielsweise auftreten, wenn ein Teilfonds Barmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt hat, in Schuldtitel und andere festverzinsliche Instrumente investiert, OTC-Derivate erwirbt oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigt.

### 6.1.10. Operatives Risiko

Das operative Risiko bezeichnet das Verlustrisiko für den Fonds infolge unzureichender interner Prozesse, Versagen von Mitarbeitern oder Systemen des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihrer Vertreter und Serviceanbieter bzw. externer Ereignisse, einschließlich Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken durch die im Namen des Fonds eingesetzten Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren.

### 6.1.11. Bewertungsrisiko

Bestimmte Teilfonds können Anlagen halten, für die Marktpreise oder -kurse nicht verfügbar oder repräsentativ sind oder die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden. Darüber hinaus können Anlagen unter bestimmten Umständen weniger liquide oder illiquide werden. Solche Anlagen werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben unter Verwendung einer beliebigen vom Verwaltungsrat genehmigten Bewertungsmethode vom Verwaltungsrat geschätzt wird. Solche Anlagen sind naturgemäß schwer zu bewerten und unterliegen daher einer erheblichen Ungewissheit. Es gibt keine Garantie dafür, dass die aus dem Bewertungsprozess resultierenden Schätzwerte die tatsächlichen Verkaufs- bzw. Liquidationspreise von Anlagen widerspiegeln.

### 6.1.12. Risiken durch Gesetze und Vorschriften

Der Fonds kann verschiedenen rechtlichen und regulatorischen Risiken unterliegen, beispielsweise widersprüchlichen Auslegungen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzen, Einschränkungen des allgemeinen öffentlichen Zugangs zu Vorschriften, Praktiken und Gewohnheiten, Unkenntnis oder Verletzung von Gesetzen seitens der Kontrahenten und anderen Marktteilnehmer, unvollständigen oder falschen Geschäftsdokumenten, dem Fehlen etablierter oder effektiver Wege für Rechtsbehelfe, einem inadäquaten Anlegerschutz oder der mangelnden Durchsetzung bestehender Gesetze. Schwierigkeiten beim Geltendmachen, Schützen und Durchsetzen von Rechten können wesentliche negative Auswirkungen für die Teilfonds und deren Geschäftstätigkeit haben.

### 6.1.13. FATCA und CRS

Im Rahmen des FATCA-Gesetzes und des CRS-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als meldendes (ausländisches) Finanzinstitut behandelt. Daher kann der Fonds von allen Anlegern die Bereitstellung eines durch Dokumente belegten Nachweises ihres steuerlichen Wohnsitzes und sonstige als erforderlich erachtete Informationen fordern, um die oben erwähnten Vorschriften einzuhalten.

Falls der Fonds infolge eines Verstoßes gegen das FATCA-Gesetz einer Quellensteuer und/oder Geldbuße unterliegt und/oder infolge eines Verstoßes gegen das CRS-Gesetz einer Geldbuße unterliegt, kann der Wert der von allen Anteilinhabern gehaltenen Anteile erheblich beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus ist der Fonds gegebenenfalls verpflichtet, Steuern auf bestimmte Zahlungen an seine Anleger einzubehalten, die nicht FATCA-konform sind (d. h. die so genannte Verpflichtung zu „Foreign Passthru Payments Withholding Tax“).

### 6.1.14. Separate Haftung von Teilfonds

Der Fonds ist eine einzige Rechtseinheit und wurde als Umbrella-Fonds mit getrennten Teilfonds gegründet. Nach Luxemburger Recht stellt jeder Teilfonds einen getrennten Pool aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dar. Kraft Gesetzes sind die Rechte und Ansprüche von Gläubigern und Kontrahenten des Fonds, die aus der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstehen, auf die diesem Teilfonds zugewiesenen Vermögenswerte beschränkt. Während diese Bestimmungen vor einem Luxemburger Gericht bindend sind, wurden sie in anderen Rechtsordnungen noch nicht getestet, und es besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger oder Kontrahent anstreben könnte, den Besitz von Vermögenswerten eines Teilfonds zur Begleichung einer Verpflichtung eines anderen Teilfonds in einer Rechtsordnung, die den Grundsatz der separaten Haftung nicht anerkennt, zu ergreifen. Darüber hinaus gibt es nach Luxemburger Recht keine rechtliche Trennung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zwischen Anteilsklassen desselben Teilfonds. Wenn aus irgendeinem Grund die einer Anteilsklasse zugeteilten Vermögenswerte nicht mehr ausreichen, um die Verbindlichkeiten dieser Anteilsklasse zu bezahlen, werden die Vermögenswerte anderer Anteilsklassen des Teilfonds verwendet, um diese Verbindlichkeiten zu bezahlen. Dadurch kann sich der Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen ebenfalls verringern.

### 6.1.15. Verwahrstellenrisiko

Die Vermögenswerte des Fonds werden für Rechnung des Fonds von einer Verwahrstelle verwahrt, die ebenfalls der Aufsicht der CSSF untersteht. Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Unter-Verwahrstellen in den Märkten delegieren, in denen der Fonds investiert. Das Luxemburger Recht sieht vor, dass die Haftung der Verwahrstelle nicht durch die Tatsache beeinträchtigt wird, dass sie alle oder einige Vermögenswerte des Fonds an Dritte überantwortet hat. Die CSSF verlangt von der Verwahrstelle die Gewährleistung, dass die verwahrten unbaren Vermögenswerte rechtlich getrennt werden und dass aus Aufzeichnungen die Art und die Höhe der verwahrten Vermögenswerte, das Eigentum an jedem Vermögenswert und der Aufbewahrungsort von Legitimationsurkunden für diesen Vermögenswert eindeutig hervorgehen. Wenn die Verwahrstelle eine Unter-Verwahrstelle beauftragt, verlangt die CSSF von der Verwahrstelle die Gewährleistung, dass die Unter-Verwahrstelle diese Standards einhält, und die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache beeinträchtigt, dass sie einen Teil oder alle Vermögenswerte des Fonds einer Unter-Verwahrstelle anvertraut hat.

Jedoch bestehen in bestimmten Rechtsordnungen unterschiedliche Regeln hinsichtlich Eigentum und Verwahrung von Vermögenswerten im Allgemeinen und der Anerkennung von Interessen eines wirtschaftlichen Eigentümers wie beispielsweise einem Teilfonds. Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle oder Unter-Verwahrstelle in anderen Rechtsordnungen das wirtschaftliche Eigentum von Vermögenswerten des entsprechenden Teilfonds nicht anerkannt wird und Gläubiger der Verwahrstelle oder Unter-Verwahrstelle möglicherweise Anspruch auf die Vermögenswerte des Teilfonds erheben. In Rechtsordnungen, in denen das wirtschaftliche Eigentum des entsprechenden Teilfonds letztlich anerkannt wird, kann es länger dauern, bis der Teilfonds seine Vermögenswerte zurückerhält. Dies hängt von der Dauer des entsprechenden Konkursverfahrens ab.

In Bezug auf Barmittel ist die allgemeine Position, dass Barkonten an die Order der Verwahrstelle zu Gunsten des entsprechenden Teilfonds vorgesehen sind. Aufgrund des fungiblen Charakters von Barmitteln werden diese jedoch in der Bilanz der Bank geführt, bei der diese Barkonten gehalten werden (Unter-Verwahrstelle oder dritte Bank) und sind nicht vor einem Konkurs dieser Bank geschützt. Ein Teilfonds hat somit ein Kontrahentenrisiko in Bezug auf diese Bank. Vorbehaltlich geltender staatlicher Garantien oder Sicherungseinrichtungen bezüglich Bankeinlagen oder Bareinlagen, müsste der Teilfonds ebenso wie andere ungesicherte Gläubiger den Nachweis für die Schuld erbringen, wenn eine Unter-Verwahrstelle oder dritte Bank Barmittel hält und insolvent wird. Der Teilfonds überwacht sein Risiko in Bezug auf diese Barmittel fortwährend.

### 6.1.16. Risiko der Aussetzung des Marktes

Der Handel auf einem Markt kann aufgrund von Marktbedingungen, technischen Störungen, die eine Verarbeitung der Handelsaufträge verhindern, oder anderer Regeln des Marktes zum Erliegen kommen oder ausgesetzt werden. Wenn der Handel auf einem Markt zum Erliegen kommt oder ausgesetzt wird, ist der Teilfonds so lange nicht in der Lage, Wertpapiere, die an diesem Markt gehandelt werden, zu verkaufen, bis der Handel wieder aufgenommen wird. Des Weiteren kann der Handel von Wertpapieren eines bestimmten Emittenten aufgrund von diesen Emittenten betreffenden Umständen vom Markt ausgesetzt werden. Wenn der Handel eines bestimmten Wertpapiers zum Erliegen kommt oder ausgesetzt wird, ist der Teilfonds so lange nicht in der Lage, dieses Wertpapier zu verkaufen, bis der Handel wieder aufgenommen wird.

## 6.2. Spezifische Risiken

### 6.2.1. Aktien

Der Wert eines Teilfonds, der in Aktienwerte investiert, wird von Änderungen auf den Aktienmärkten und Änderungen des Werts einzelner Wertpapiere im Portfolio beeinflusst. Aktienmärkte und einzelne Wertpapiere können manchmal schwanken und die Kurse können sich in kurzen Zeiträumen erheblich ändern. Die Dividendenpapiere kleinerer Gesellschaften reagieren auf diese Änderungen empfindlicher als die großer Gesellschaften. Dieses Risiko wirkt sich auf den Wert solcher Teilfonds aus, die dann mit dem Wert der zugrunde liegenden Dividendenpapiere schwanken.

### 6.2.2. Anlagen in anderen OGA und/oder OGAW

Der Wert einer Anlage, repräsentiert durch einen OGA und/oder OGAW, in den ein Teilfonds möglicherweise investiert, kann durch Währungsschwankungen des Landes, in welchem der OGA und/oder OGAW investiert ist, oder durch Wechselkursregeln, die Anwendung verschiedener Steuergesetze der maßgeblichen Länder, einschließlich Quellensteuern, staatliche Änderungen oder Variationen der Geld- und Wirtschaftspolitik der maßgeblichen Länder beeinflusst werden. Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass der Nettoinventarwert

je Anteil hauptsächlich in Abhängigkeit vom Nettoinventarwert der Ziel-OGA und/oder des OGAW bzw. des Master-Fonds schwankt.

### 6.2.3. Verdopplung von Gebühren

Es wird eine Verdopplung der Verwaltungsgebühren und sonstiger betriebsbedingter Fondsaufwendungen geben, wenn der Teilfonds in andere OGA und/oder OGAW investiert. Wenn ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens in andere OGA und/oder OGAW investiert, wird der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfonds selbst und den anderen OGA und/oder OGAW, in die er investiert, berechnet werden können, im Jahresbericht angegeben.

### 6.2.4. Anlagen in kleinen Unternehmen

Anlagen in kleineren Unternehmen bergen größere Risiken und können daher als spekulativ betrachtet werden. Anlagen in einen Teilfonds, der in kleinere Unternehmen investiert, sollten langfristig in Betracht gezogen und nicht als Mittel zur Erzielung kurzfristiger Gewinne eingesetzt werden. Viele Aktien von kleinen Unternehmen werden seltener und in kleineren Mengen gehandelt und können plötzlicheren und unberechenbareren Preisschwankungen unterliegen als Aktien größerer Unternehmen. Die Wertpapiere kleiner Unternehmen können zudem empfindlicher auf Marktveränderungen reagieren als Wertpapiere größerer Unternehmen.

### 6.2.5. Anlagen in sektorbasierten/konzentrierten Teilfonds

Der Anlageverwalter wird im Falle von sektorbasierten/konzentrierten Teilfonds in der Regel keine breite Streuung der Anlagen vornehmen, nur um ein ausgewogenes Portfolio zu erhalten. Es wird ein konzentrierterer Ansatz als sonst üblich verfolgt, um mehr Vorteile aus erfolgreichen Anlagen zu erzielen. Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass diese Politik ein über das normale Maß hinaus gehendes Risiko beinhaltet und, da Anlagen aufgrund ihres langfristigen Potenzials und ihrer Preise (und somit dem Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds) ausgewählt werden, einer überdurchschnittlichen Volatilität unterliegen kann. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es keine Garantie dafür gibt, dass die Anlage des Teilfonds erfolgreich sein oder dass das oben beschriebene Anlageziel erreicht wird.

### 6.2.6. Schwellenmärkte

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass Anlagen in Schwellenmärkten mit Risiken behaftet sind, die zu denen in anderen Anlagen hinzukommen. Vor allem sollten potenzielle Anleger beachten, dass Anlagen in einem Schwellenmarkt ein höheres Risiko bergen als Anlagen in einem entwickelten Markt: Schwellenmärkte gewähren Anlegern möglicherweise einen geringeren rechtlichen Schutz, einige Länder üben möglicherweise Kontrolle über ausländischen Besitz aus und einige Länder wenden möglicherweise Rechnungslegungsgrundsätze und Abschlussprüfungspraktiken an, die nicht zwingend international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen.

Die Verwahrstelle muss fortlaufend das Verwahrrisiko des Landes beurteilen, in dem die Vermögenswerte des Fonds zur Verwahrung gehalten werden. Die Verwahrstelle kann von Zeit zu Zeit ein Verwahrrisiko in einer Rechtsordnung identifizieren und die umgehende Realisierung bestimmter Anlagen vorschlagen oder den bzw. die Anlageverwalter dazu zwingen. Unter solchen Umständen kann der Preis, zu dem solche Vermögenswerte verkauft werden, niedriger sein als der Preis, den der Fonds unter normalen Bedingungen erhalten hätte, und somit die Performance des bzw. der Teilfonds beeinträchtigen.

Gleichermaßen können die Anlageverwalter versuchen, in Wertpapiere zu investieren, die in Ländern notiert sind, in denen die Verwahrstelle keine Korrespondenzbank hat, sodass die Verwahrstelle eine lokale Verwahrstelle identifizieren und ernennen muss. Dieser Prozess kann Zeit in Anspruch nehmen und bedeuten, dass der bzw. die Teilfonds Anlagegelegenheiten einbüßt bzw. einbüßen.

### 6.2.7. Derivate

Jeder der Teilfonds kann derivative Instrumente wie Optionen, Futures, Swap-Kontrakte und Devisentermingeschäfte nutzen. Die Fähigkeit, diese Strategien zu verwenden, kann durch Marktbedingungen und aufsichtsrechtliche Einschränkungen begrenzt sein und es gibt keine Garantie dafür, dass das durch den Einsatz dieser Strategien verfolgte Ziel erreicht wird. Die Beteiligung an den Optionen oder Terminmärkten, an Swapkontrakten sowie Devisentransaktionen beinhaltet Risiken und Transaktionskosten, denen ein Teilfonds nicht ausgesetzt wäre, würden diese Strategien nicht eingesetzt. Sind die Prognosen des Anlageverwalters zu der Richtung, in die sich Wertpapier-, Devisen- und Zinssatzmärkte entwickeln, unzutreffend, kann sich ein Teilfonds durch Einsatz dieser Strategien in einer ungünstigeren Position befinden als ohne ihre Verwendung.

Die mit dem Einsatz von Optionen, Fremdwährungskontrakten, Swaps, Futures-Kontrakten und Optionen auf Futures-Kontrakte verbundenen Risiken schließen insbesondere ein: (a) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Anlageverwalters zur korrekten Vorhersage von Richtungsänderungen der Zinssätze, Wertpapierkurse und Währungsmärkte; (b) eine unzureichende Korrelation zwischen dem Preis von Optionen, Futures-Kontrakten und Optionen darauf sowie den Preisbewegungen von abgesicherten Wertpapieren oder Währungen; (c) die Tatsache, dass sich für den Einsatz dieser Strategien erforderliche Qualifikationen von den Qualifikationen unterscheiden, die für die Auswahl von Wertpapieren für das Portfolio erforderlich sind; (d) die Möglichkeit eines zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument; und (e) die eventuelle Unmöglichkeit für einen Teilfonds, ein Wertpapier des Portfolios zu günstigen Zeitpunkten kaufen oder verkaufen zu können, oder die eventuelle Notwendigkeit für den Teilfonds, ein Wertpapier des Portfolios zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen zu müssen.

Wenn ein Teilfonds Swapgeschäfte durchführt, ist er einem möglichen Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Eine Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Swap-Kontrahenten würde sich negativ auf die Vermögenswerte des Teilfonds auswirken.

Ein Teilfonds kann Short-Positionen durch DFI eingehen. Mittels DFI können Short-Positionen durch den Margenhandel hergestellt werden, womit entsprechend höhere Risiken als mit Anlagen aufgrund von Long-Positionen verbunden sein können.

### 6.2.8. Rohstoffe

Anleger sollten beachten, dass Finanzinstrumente, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, mit zusätzlichen Risiken verbunden sind, die über die von herkömmlichen Anlagen hinausgehen. Insbesondere können politische und militärische Vorkommnisse sowie Naturereignisse Auswirkungen auf die Gewinnung von und den Handel mit Rohstoffen haben und sich folglich auf Finanzinstrumente auswirken, die ein Engagement in Rohstoffen bieten. Terrorismus und sonstige kriminelle Handlungen können die Verfügbarkeit von Rohstoffen beeinflussen und sich damit auch ungünstig auf Finanzinstrumente auswirken, die ein Engagement in Rohstoffen bieten.

Bestimmte Teilfonds können indirekt in einem Finanzindex engagiert sein, der Termin-Rohstoffkontrakte umfasst. Zukünftige Preisschwankungen der Bestandteile dieses Index

könnten wesentlich von denjenigen auf den Märkten für klassische Wertpapiere abweichen. Die speziellen Faktoren (klimatische und geopolitische Faktoren), die sich auf den Preis von Rohstoffen auswirken, sind für die mangelnde Korrelation zwischen diesen Märkten und klassischen Märkten und daher für die Tatsache verantwortlich, dass die Preise dieser Vermögenswerte Trends folgen können, die sich stark von denjenigen klassischer Wertpapiere unterscheiden.

### 6.2.9. Rule 144A Securities- und Regulation S-Wertpapiere

Rule 144A der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsicht SEC sieht eine Freistellung von den Registrierungsanforderungen gemäß dem US Securities Act von 1933 für den Wiederverkauf von beschränkt handelbaren Wertpapieren an qualifizierte institutionelle Käufer gemäß der Definition dieser Rule vor. Regulation S sieht eine Befreiung von den Registrierungsanforderungen gemäß dem US Securities Act von 1933 für außerhalb der USA von US-amerikanischen und ausländischen Emittenten gemachten Angeboten vor. Ein Wertpapierangebot, sei es öffentlich oder privat, das von einem Emittenten außerhalb der USA unter Berufung auf Regulation S unterbreitet wird, muss nicht registriert werden. Der Vorteil für Anleger kann in höheren Renditen durch geringere Verwaltungskosten bestehen. Die Verbreitung von Sekundärmarkttransaktionen ist jedoch begrenzt und kann die Volatilität der Wertpapierpreise erhöhen und in extremen Fällen sogar die Liquidität eines bestimmten Wertpapiers verringern.

### 6.2.10. Contingent Capital-Wertpapiere (CoCo-Bonds)

Im Rahmen neuer Bankenvorschriften sind Bankinstitute dazu verpflichtet, ihren Kapitalpuffer zu erhöhen. Zu diesem Zweck haben sie bestimmte Arten von Finanzinstrumenten ausgegeben, die als nachrangige Contingent Capital-Wertpapiere bekannt sind (häufig auch als „CoCos“ oder „CoCo-Bonds“ bezeichnet). Das wichtigste Merkmal von CoCo-Bonds besteht in deren Fähigkeit, Verluste auszugleichen, wie von den Bankenvorschriften verlangt. Sie können aber auch von anderen Unternehmen ausgegeben werden.

Gemäß den Bedingungen eines CoCo-Bonds fangen die Instrumente Verluste auf, wenn bestimmte Auslöserereignisse eintreten, darunter auch Ereignisse, die der Kontrolle der Geschäftsleitung des CoCo-Emittenten unterliegen und dazu führen können, dass die Geldanlage und/oder die aufgelaufenen Zinsen dauerhaft auf null abgeschrieben werden oder eine Wandlung in Aktien erfolgt. Diese Auslöserereignisse können sein: (i) eine Herabsetzung der Kapitalquote der Emissionsbank unter einen zuvor festgelegten Grenzwert, (ii) die subjektive Feststellung einer Aufsichtsbehörde zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass eine Institution „nicht überlebensfähig“ ist, oder (iii) die Entscheidung einer nationalen Behörde, Kapital zuzuführen. Weiterhin können die Auslöserereignisberechnungen auch von Änderungen der anwendbaren Bilanzierungsregeln, der Bilanzierungsgrundsätze des Emittenten oder seiner Gruppe und der Anwendung dieser Grundsätze beeinflusst werden. Jede derartige Änderung, auch Änderungen, die im Ermessen des Emittenten oder seiner Gruppe liegen, können dessen Finanzlage wesentlich beeinträchtigen und dementsprechend zum Eintritt eines Auslöserereignisses führen, das andernfalls nicht eingetreten wäre, ungeachtet der negativen Auswirkungen für die Positionen der CoCo-Inhaber.

Falls ein solches Ereignis eintritt, besteht ein Risiko, dass der Nennwert teilweise oder vollständig verloren geht oder dass die CoCos in Stammaktien des Emittenten gewandelt werden. Dies kann dazu führen, dass ein Teilfonds als Inhaber der CoCo-Bonds Verluste erleidet, und zwar (i) vor Aktienanlegern und Inhabern anderer Schuldtitel, die gleichrangig oder nachrangig gegenüber den Inhabern von CoCo-Bonds sind, und (ii) unter Umständen, unter denen die Bank ihre Geschäfte normal fortführt.

Der Wert eines solchen Instruments kann durch den Mechanismus bei der Wandlung in Eigenkapital oder der Abschreibung beeinträchtigt werden. Dieser Mechanismus kann zwischen den verschiedenen Wertpapieren variieren, da diese unterschiedliche Strukturen und Bedingungen haben können. Die Strukturen von CoCo-Bonds sind möglicherweise komplex und können von Emittent zu Emittent und von Anleihe zu Anleihe verschieden sein.

In der Kapitalstruktur des Emittenten werden CoCos im Vergleich zu anderen Schuldtiteln und Aktien mit einem zusätzlichen Aufschlag bewertet, um das Risiko einer Wandlung oder Abschreibung zu berücksichtigen. Das relative Risiko der verschiedenen CoCos ist abhängig von der Differenz zwischen der aktuellen Kapitalquote und dem effektiven Auslöserniveau. Wenn Letzteres erreicht wird, könnte der CoCo automatisch abgeschrieben oder in Eigenkapital gewandelt werden. CoCos werden möglicherweise anders gehandelt als andere nachrangige Schuldtitel eines Emittenten, die keine Abschreibungs- oder Wandlungskomponente enthalten. Dies kann unter bestimmten Umständen zu einem Wert- oder Liquiditätsverlust führen.

Unter bestimmten Umständen ist es bei bestimmten CoCo-Bonds möglich, dass Zinszahlungen vom Emittenten ohne vorherige Benachrichtigung der Anleiheninhaber vollständig oder teilweise eingestellt werden. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die Anleger Zinsen für CoCos erhalten. Nicht gezahlte Zinsen werden nicht kumuliert oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt. Dementsprechend haben die Inhaber von CoCo-Bonds kein Recht, die Zahlung entgangener Zinsen zu verlangen, was den Wert des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen kann.

Auch wenn die Zinsen für CoCos nicht oder nur teilweise gezahlt werden oder der Kapitalwert dieser Instrumente auf null abgeschrieben wird, kann der Emittent ohne Einschränkungen Dividenden auf seine Stammaktien zahlen, monetäre oder andere Ausschüttungen an die Inhaber seiner Stammaktien leisten oder Zahlungen für Wertpapiere vornehmen, die gleichrangig mit den CoCos sind. Dies kann dazu führen, dass andere Wertpapiere desselben Emittenten eine potenziell bessere Performance erbringen als CoCos.

Die Kuponstornierung kann im Ermessen des Emittenten oder der betreffenden Regulierungsbehörde liegen und sie kann unter bestimmten europäischen Richtlinien und damit verbundenen geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgeschrieben sein. Die zwingende Aufschiebung kann zeitgleich mit einer Beschränkung der Aktiendividenden und Boni erfolgen. Gemäß der Struktur einiger CoCos ist jedoch die Bank zumindest theoretisch berechtigt, weiterhin Dividenden auszuzahlen, während die Zahlungen für CoCo-Inhaber ausgesetzt werden. Die zwingende Aussetzung ist abhängig von der Höhe des erforderlichen Kapitalpuffers, den eine Bank aufgrund der Vorschriften der Regulierungsbehörde halten muss.

In der Kapitalstruktur eines Emittenten haben CoCos in der Regel Vorrang vor den Stammaktien. Sie sind daher von höherer Qualität und beinhalten weniger Risiken als die Stammaktie des Emittenten. Das mit diesen Wertpapieren verbundene Risiko korreliert jedoch mit der Zahlungsfähigkeit des Emittenten und/oder seinem Zugang zur Liquidität des ausgebenden Finanzinstituts.

Den Anteilinhabern sollte bewusst sein, dass die Struktur von CoCos noch nicht erprobt ist und es ungewiss ist, wie diese in einem angespannten Umfeld reagieren werden. Je nachdem, wie der Markt bestimmte Auslöserereignisse beurteilt, wie vorstehend erläutert, kann es zu Ansteckung und Volatilität für die gesamte Anlagenklasse kommen. Dieses Risiko kann wiederum in Abhängigkeit vom Umfang der Arbitrage des zugrunde liegenden Instruments verstärkt werden. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend erschwert werden.

### 6.2.11. Im Freiverkehr gehandelte OTC-Derivate

Im Allgemeinen werden die Geschäfte in den OTC-Märkten von staatlicher Seite weniger stark reguliert und beaufsichtigt als Geschäfte an organisierten Börsen. OTC-Derivate werden direkt mit dem Kontrahenten ausgeführt statt über eine anerkannte Börse und ein Clearinghaus. Kontrahenten von OTC-Derivaten genießen nicht denselben Schutz, der möglicherweise für jene Instrumente gilt, die an anerkannten Börsen gehandelt werden, beispielsweise die Leistungsgarantie eines Clearinghauses.

Das Hauptrisiko beim Eingehen von OTC-Derivaten (z. B. nicht börsengehandelte Optionen, Termingeschäfte, Swaps oder Differenzkontrakte) ist das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei, die zahlungsunfähig geworden ist oder anderweitig außerstande ist bzw. sich weigert, ihren Verpflichtungen in der durch die Bedingungen des Instruments vorgesehenen Weise nachzukommen. OTC-Derivate können einen Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent ein Geschäft aufgrund eines Streits über die Vertragsbedingungen (in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Bonitäts- oder Liquiditätsproblemen des Kontrahenten nicht wie vereinbart abwickelt oder die Abwicklung des Geschäfts verzögert. Das Kontrahentenrisiko wird üblicherweise durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des Teilfonds verringert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken und ihr Verkauf kann sich schwierig gestalten, sodass nicht garantiert werden kann, dass der Wert gehaltener Sicherheiten ausreichen wird, um den einem Fonds geschuldeten Betrag zu decken.

Der Fonds kann OTC-Derivate eingehen, die über ein Clearinghaus gecleart werden, das als zentraler Kontrahent dient. Ein zentrales Clearing soll im Vergleich zu bilateral geclearten OTC-Derivaten das Kontrahentenrisiko verringern und die Liquidität erhöhen, es eliminiert diese Risiken jedoch nicht vollständig. Der zentrale Kontrahent verlangt eine Marge vom Clearing-Broker, der seinerseits eine Marge vom Fonds verlangt. Es besteht das Risiko, dass ein Fonds seinen Einschuss und seine Nachschüsse verliert, falls ein Zahlungsausfall des Clearing-Brokers eintritt, bei dem der Fonds eine offene Position hat, oder wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse nicht identifiziert und korrekt an den jeweiligen Fonds gemeldet werden, insbesondere, wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse auf einem Sammelkonto gehalten werden, das von dem Clearing-Broker beim zentralen Kontrahenten unterhalten wird. Falls der Clearing-Broker insolvent wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen.

Die EU-Verordnung 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister in ihrer jeweils geltenden Fassung (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation oder EMIR) verlangt, dass bestimmte zulässige OTC-Derivate zum Clearing an geregelte zentrale Clearing-Gegenparteien übermittelt werden müssen, sowie die Meldung bestimmter Angaben an Transaktionsregister. Darüber hinaus enthält EMIR Anforderungen für angemessene Verfahren und Vorkehrungen zum Messen, Überwachen und Mindern des operativen Risikos und des Kontrahentenrisikos im Hinblick auf OTC-Derivate, die keinem obligatorischen Clearing unterliegen. Letztlich werden diese Anforderungen wahrscheinlich den Austausch und die Abgrenzung von Sicherheiten durch die Parteien, auch durch den Fonds, umfassen. Während einige der Verpflichtungen gemäß EMIR in Kraft getreten sind, gelten für mehrere Anforderungen Übergangsfristen und bestimmte wichtige Themen sind zum Datum dieses Prospekts noch nicht abschließend behandelt worden. Es ist noch unklar, in welcher Weise sich der Markt für OTC-Derivate an die neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen anpassen wird. Die ESMA hat eine Einschätzung veröffentlicht, die eine Änderung der OGAW-Richtlinie verlangt, um die Anforderungen der EMIR und insbesondere die Clearing-Verpflichtung der EMIR widerzuspiegeln. Es ist jedoch unklar, ob, wann und in welcher Form solche Änderungen in Kraft treten würden. Dementsprechend ist es schwierig, die vollständigen

Auswirkungen der EMIR auf den Fonds vorherzusagen, die einen Anstieg der Gesamtkosten des Eingehens und Aufrechterhaltens von OTC-Derivaten beinhalten können.

Anleger sollten beachten, dass die aufsichtsrechtlichen Änderungen aufgrund der EMIR und anderer geltender Gesetze, die ein zentrales Clearing von OTC-Derivaten verlangen, zu gegebener Zeit die Fähigkeit der Teilfonds beeinträchtigen können, ihre jeweilige Anlagepolitik einzuhalten und ihr Anlageziel zu erreichen.

Anlagen in OTC-Derivaten können dem Risiko abweichender Bewertungen aufgrund von unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden unterliegen. Der Fonds hat zwar angemessene Bewertungsverfahren implementiert, um den Wert von OTC-Derivaten zu ermitteln und zu verifizieren, jedoch sind bestimmte Transaktionen komplex und möglicherweise stellt nur eine begrenzte Anzahl von Marktteilnehmern, die auch als Kontrahent der Transaktionen fungieren können, eine Bewertung bereit. Eine falsche Bewertung kann zu einer falschen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten sowie des Kontrahentenrisikos führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die hinsichtlich ihrer Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen mit der anderen Partei des Instruments ausgehandelt. Während diese Art von Vereinbarung eine größere Flexibilität ermöglicht, um die Instrumente an die Bedürfnisse der Parteien anzupassen, können OTC-Derivate größere rechtliche Risiken bergen als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls die Vereinbarung als nicht rechtlich durchsetzbar angesehen wird oder nicht ordnungsgemäß dokumentiert ist. Es kann auch ein rechtliches oder ein Dokumentationsrisiko bestehen, dass die Parteien über die korrekte Auslegung der Bedingungen der Vereinbarung nicht einig sind. Diese Risiken werden jedoch im Allgemeinen durch die Verwendung branchenüblicher Vereinbarungen, wie den von der ISDA veröffentlichten, in gewissem Umfang gemindert.

### 6.2.12. Credit Default Swaps („CDS“)

Ein CDS ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür beim Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Bei Eintritt eines Kreditereignisses muss der Sicherungsnehmer entweder spezifizierte, vom Referenzschuldner ausgegebene Aktiva zu ihrem Nennwert (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) verkaufen oder einen Barausgleich erhalten, der auf der Differenz zwischen dem Marktpreis und dem Referenz- oder Ausübungspreis beruht. Ein Kreditereignis wird in der Regel definiert als Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die ISDA hat standardisierte Dokumentationen für diese Transaktionen im Rahmen ihres ISDA Master Agreement erstellt.

Als Sicherungsgeber strebt der Fonds ein bestimmtes Kreditengagement im Referenzschuldner an – der Verkauf von Schutz (durch Abmildern des Kontrahentenrisikos) entspricht wirtschaftlich dem Kauf einer fristenkongruenten zinsvariablen Anleihe derselben Referenzeinheit.

Als Sicherungsnehmer kann der Fonds entweder versuchen, ein bestimmtes Kreditengagement einiger Emittenten im Portfolio abzusichern oder eine negative Einschätzung einer bestimmten Referenzeinheit auszunutzen.

Wenn diese Geschäfte verwendet werden, um ein Kreditengagement im Emittenten eines Wertpapiers aufzuheben, bedeutet dies, dass der Fonds ein Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Sicherungsgeber trägt.

Dieses Risiko wird jedoch durch die Tatsache abgemildert, dass der Fonds nur CDS-Geschäfte mit Finanzinstituten abschließt, die ein hohes Rating haben.

Werden CDS für andere Zwecke als zur Absicherung verwendet, z. B. für ein effizientes Portfoliomanagement oder in Bezug auf einen Teilfonds im Rahmen der primären Anlagepolitik, können sie ein Liquiditätsrisiko darstellen, wenn die Position aus irgendeinem Grund vor ihrer Fälligkeit liquidiert werden muss. Der Fonds wird dieses Risiko abmildern, indem er diese Art von Geschäften in geeigneter Weise begrenzt. Des Weiteren kann die Bewertung von CDS zu Schwierigkeiten führen, die üblicherweise in Verbindung mit der Bewertung von OTC-Kontrakten auftreten.

Wenn ein oder mehrere Teilfonds CDS zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder zu Absicherungszwecken verwenden, sollten Anleger beachten, dass diese Instrumente dazu dienen, eine Übertragung des Kreditengagements festverzinslicher Produkte zwischen dem Käufer und dem Verkäufer zu erzielen.

Teilfonds würden in der Regel einen CDS kaufen, um sich gegen das Ausfallrisiko zugrunde liegender Anlagen, der so genannten Referenzeinheit, abzusichern und in der Regel einen CDS verkaufen, für den sie eine Zahlung erhalten, da sie effektiv die Kreditwürdigkeit der Referenzeinheit gegenüber dem Käufer garantieren. In letzterem Fall würde ein Teilfonds ein Engagement in der Kreditwürdigkeit der Referenzeinheit eingehen, jedoch ohne jeglichen Regressanspruch gegenüber dieser Referenzeinheit. Darüber hinaus setzen CDS, wie alle OTC-Derivate, den Käufer und Verkäufer dem Kontrahentenrisiko aus, d. h., ein Teilfonds kann Verluste erleiden, wenn ein Kontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des Geschäfts nicht nachkommt und/oder bestreitet, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, was möglicherweise bedeutet, dass der Teilfonds nicht den vollen Wert des CDS realisieren kann.

### 6.2.13. Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte bergen gewisse Risiken, und es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die damit verfolgten Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Das Hauptrisiko beim Eingehen von Wertpapierleihgeschäften sowie Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der zahlungsunfähig geworden ist oder anderweitig außerstande ist bzw. sich weigert, seinen Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den Fonds in der durch die Bedingungen des Geschäfts vorgesehenen Weise nachzukommen. Das Kontrahentenrisiko wird üblicherweise durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des Teilfonds verringert. Es gibt jedoch bestimmte Risiken, die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind, beispielsweise Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten und/oder Verluste bei der Realisierung von Sicherheiten, wie nachfolgend beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte beinhalten zudem Liquiditätsrisiken, unter anderem aufgrund des Sperrens von Barmittel- oder Wertpapierpositionen im Rahmen von Geschäften, die bemessen am Liquiditätsprofil des Teilfonds einen erheblichen Umfang haben oder von übermäßiger Dauer sind, oder aufgrund von Verzögerungen beim Rückerhalt von an den Kontrahenten gezahlten Barmitteln oder Wertpapieren. Diese Umstände können die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmeanträge zu bedienen, verzögern oder beschränken. Dem Teilfonds können außerdem operative Risiken entstehen, beispielsweise die Nichtabwicklung oder verzögerte Abwicklung von Anweisungen, die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Aushändigungsverpflichtungen im Rahmen des Verkaufs von Wertpapieren sowie rechtliche Risiken in Verbindung mit der Dokumentation, die für solche Geschäfte verwendet wird.

Die Teilfonds können potenziell Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte mit anderen Gesellschaften eingehen, die derselben Unternehmensgruppe

wie die Anlageverwaltung angehören. Gegebenenfalls vorhandene verbundene Kontrahenten erfüllen ihre Verpflichtungen im Rahmen von mit einem Teilfonds eingegangenen Wertpapierleihgeschäften, Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften in wirtschaftlich angemessener Art und Weise. Darüber hinaus wählt der Anlageverwalter die Kontrahenten und tätigt die Geschäfte mit ihnen nach dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung. Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass der Anlageverwaltung Interessenkonflikte zwischen ihrer Rolle und ihren eigenen Interessen oder jenen verbundener Kontrahenten entstehen können.

### 6.2.14. Sicherheitenmanagement

Das mit Anlagen in OTC-Finanzderivaten und Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und Kauf- und Wiederverkaufsgeschäften verbundene Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Transaktionen sind jedoch ggf. nicht in voller Höhe besichert. Gebühren und Erträge, auf die der Teilfonds Anspruch hat, sind ggf. nicht besichert. Falls ein Kontrahent ausfällt, muss der Teilfonds möglicherweise erhaltene unbare Sicherheiten zu den vorherrschenden Marktkursen verkaufen. In einem solchen Fall könnte der Teilfonds einen Verlust realisieren, u. a. aufgrund einer fehlerhaften Preisfestlegung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings von Emittenten der Sicherheiten oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge zu bedienen, verzögern oder beschränken.

Ein Teilfonds kann auch bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten, sofern zulässig, einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverfall der getätigten Anlagen entstehen. Ein Wertverfall solcher Anlagen würde den Umfang der Sicherheiten, die dem Teilfonds für die Rückgabe gemäß den Bedingungen der Transaktion an die Gegenpartei zur Verfügung stehen, verringern. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich entgegengenommenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

### 6.2.15. Verbriefte Anleihen

Bestimmte Teilfonds können sich in einem breiten Spektrum von ABS-Anleihen (darunter Vermögenspools aus Kreditkartendarlehen, Autokrediten, Wohnungsbau- und Gewerbehypotheken, CMO und CDO), Agency Mortgage Pass-Through-Titeln und gedeckten Schuldverschreibungen engagieren. Die mit diesen Wertpapieren verbundenen Obligationen können mit größeren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken verbunden sein als andere festverzinsliche Wertpapiere, wie beispielsweise Staatsanleihen.

ABS und MBS sind häufig mit dem Risiko einer Verlängerung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden, das erhebliche Auswirkungen auf den Zeitpunkt und die Höhe der von den Wertpapieren gezahlten Cashflows haben und die Rendite der Wertpapiere beeinträchtigen kann. Die durchschnittliche Laufzeit der einzelnen Wertpapiere kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, darunter das Vorhandensein und die Häufigkeit der Ausübung optionaler Rücknahme- und obligatorischer vorzeitiger Rückzahlungsoptionen, das aktuelle Zinsniveau, die tatsächliche Ausfallquote der zugrunde liegenden Vermögenswerte, der Zeitpunkt der Einziehung und die Rotation der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Unter bestimmten Umständen können Anlagen in ABS und MBS weniger liquide werden, so dass es schwieriger wird, diese zu veräußern. Daher kann die Fähigkeit eines Teilfonds, auf Marktbewegungen zu reagieren, beeinträchtigt sein, und dieser Teilfonds muss möglicherweise

negative Kursbewegungen bei der Veräußerung dieser Anlagen hinnehmen. Darüber hinaus ist der Marktpreis von MBS in der Vergangenheit volatil und schwer feststellbar gewesen und es ist möglich, dass zukünftig erneut ähnliche Marktbedingungen eintreten.

Von staatlich geförderten Emittenten begebene MBS werden als Agency-MBS bezeichnet. Diese staatlich geförderten Emittenten garantieren die Zahlungen auf Agency-MBS. Non-Agency-MBS beruhen typischerweise nur auf den zugrundeliegenden Hypothekendarlehen und werden von keinen Institutionen garantiert. Sie sind daher zusätzlich zum Verlägerungs- und Vorauszahlungsrisiko mit einem größeren Kredit-/Ausfallrisiko verbunden.

Die vorstehende Liste umfasst die häufigsten Risiken. Es bestehen jedoch weitere potenzielle Risiken.

### 6.2.16 Nachhaltige Finanzierungen

Nachhaltige Finanzierungen sind ein relativ neues Gebiet. Derzeit gibt es kein universell anerkanntes Rahmenwerk und keine entsprechende Liste mit Faktoren, die herangezogen werden können, um zu gewährleisten, dass Anlagen nachhaltig sind. Der rechtliche und aufsichtsrechtliche Rahmen für nachhaltige Finanzierungen befindet sich zudem noch in der Entwicklung.

Der Mangel an gemeinsamen Standards kann dazu führen, dass zur Festlegung und Verfolgung von ESG-Zielen verschiedene Ansätze herangezogen werden. ESG-Faktoren können abhängig von Anlagethemen, Anlageklassen, Anlagephilosophie und der subjektiven Verwendung verschiedener ESG-Indikatoren beim Portfolioaufbau variieren. Die Auswahl und die angewendeten Gewichtungen können in gewissem Maße subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren, die dieselbe Bezeichnung tragen, jedoch unterschiedliche Bedeutungen haben. Unabhängig davon, ob sie aus externen und/oder internen Quellen stammen, basieren ESG-Informationen von Natur aus und in vielen Fällen auf einer qualitativen und ermessensabhängigen Beurteilung, insbesondere in Ermangelung klar definierter Marktstandards und aufgrund des Bestehens mehrerer Ansätze in Bezug auf verantwortliches Investment. Die Auslegung und Verwendung von ESG-Daten ist somit zwangsläufig mit einem gewissen Maß an Subjektivität und Ermessensausübung verbunden. Strategien, die ESG-Kriterien umfassen, lassen sich daher eventuell nur schwer vergleichen. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie eventuell bestimmten Arten von ESG-Kriterien beimessen, erheblich von dem eines Teilfonds abweichen kann.

Das Fehlen harmonisierter Definitionen kann möglicherweise auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen keine steuerliche Vorzugsbehandlung oder Steuervorteile genießen, weil ESG-Kriterien anders beurteilt werden als zunächst angenommen.

Die Anwendung von ESG-Kriterien im Anlageprozess kann zum Ausschluss der Wertpapiere bestimmter Emittenten aus nichtfinanziellen Gründen führen und daher kann auf Marktgelegenheiten verzichtet werden, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen.

ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Daher besteht ein Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent falsch beurteilt wird, so dass ein Wertpapier zu Unrecht ins Portfolio aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. ESG-Datenanbieter sind private Unternehmen, die ESG-Daten für diverse Emittenten bereitstellen. Die ESG-Datenanbieter können die Beurteilung von Emittenten oder Instrumenten in ihrem Ermessen gelegentlich aufgrund von ESG- oder sonstigen Faktoren ändern.

Der Ansatz in Bezug auf nachhaltige Finanzierungen kann sich im Laufe der Zeit aufgrund einer Verfeinerung der Anlageentscheidungsfindungsprozesse für den Umgang mit ESG-Faktoren und Risiken und aufgrund von rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen weiterentwickeln.

### 6.2.17 Nachhaltigkeitsrisiko

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel verbunden, was zu unvorhergesehenen Verlusten führen kann, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können. Gesellschaftliche Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder unzureichende Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

### 6.2.18 Risiko aus Rohstoffen

Anleger sollten beachten, dass Anlagen, die ein Engagement in Rohstoffen ermöglichen, mit zusätzlichen Risiken und einer potenziell höheren Volatilität verbunden sind, als dies bei traditionellen Anlagen der Fall ist. Insbesondere können politische und militärische Vorkommnisse sowie Naturereignisse Auswirkungen auf die Gewinnung von und den Handel mit Rohstoffen haben und sich folglich auf Finanzinstrumente auswirken, die ein Engagement in Rohstoffen bieten. Terrorismus und sonstige kriminelle Handlungen können die Verfügbarkeit von Rohstoffen beeinflussen und sich damit auch ungünstig auf Finanzinstrumente auswirken, die ein Engagement in Rohstoffen bieten.

*Risiko aus börsengehandelten Rohstoffen (ETC):* Der Wert eines ETC kann unter anderem durch die Zeit bis zur Fälligkeit, das Angebot und die Nachfrage nach dem ETC, die Volatilität und den Mangel an Liquidität in den zugrunde liegenden Märkten, Änderungen der geltenden Zinssätze, die Wertentwicklung des Referenzinstruments, Änderungen des Kreditratings des Emittenten und wirtschaftliche, rechtliche, politische oder geografische Ereignisse, die sich auf das Referenzinstrument auswirken, beeinflusst werden. Da die Rendite des ETC von der Fähigkeit oder Bereitschaft des Emittenten abhängt, seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann sich der Wert des ETC aufgrund von Faktoren ändern, die sich auf den Emittenten auswirken (z. B. Änderungen des Kreditratings des Emittenten), selbst wenn sich keine Änderungen beim zugrunde liegenden Referenzinstrument ergeben. Der Marktwert der ETC-Anteile kann vom Wert des Referenzinstruments abweichen. Dieser Preisunterschied kann darauf zurückzuführen sein, dass Angebot und Nachfrage auf dem Markt für ETC-Anteile zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht immer mit dem Angebot und der Nachfrage auf dem Markt für die Vermögenswerte übereinstimmen, die dem Referenzinstrument zugrunde liegen, das der ETC nachzubilden versucht. Das Recht des Fonds auf Rückgabe seiner Anlage in einem ETC, die im Allgemeinen bis zur Fälligkeit gehalten werden soll, kann eingeschränkt sein. Die Entscheidung des Fonds, seine ETC-Bestände zu verkaufen, kann durch die Verfügbarkeit eines Sekundärmarktes eingeschränkt sein.

## 7. VERWALTUNG UND ADMINISTRATION

### 7.1. Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist für Leitung, Kontrolle, Administration und Festlegung der allgemeinen Anlageziele und -grundsätze des Fonds verantwortlich.

Es gibt keine vorhandenen oder vorgeschlagenen Dienstleistungsverträge zwischen einem der Verwaltungsratsmitglieder und dem Fonds, obwohl die Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf eine Vergütung gemäß den üblichen Marktgepflogenheiten haben.

Der Verwaltungsrat hat Generali Fund Solutions als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Diese untersteht der Aufsicht des Verwaltungsrats und ist für die Bereitstellung von Administrations-, Marketing- und Anlageverwaltungsleistungen in Bezug auf den Fonds verantwortlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds werden von den Anteilinhabern auf der Hauptversammlung gewählt. Die Hauptversammlung legt außerdem die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, deren Vergütung und deren Amtsdauer fest. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jedoch jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen durch einen auf der Hauptversammlung von den Anteilinhabern angenommenen Beschluss abberufen oder ersetzt werden. Wird das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds frei, können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder dieses Amt vorübergehend besetzen. Die Anteilinhaber treffen bei der nächsten Hauptversammlung der Anteilinhaber eine endgültige Entscheidung bezüglich der Besetzung dieses Amtes.

### 7.2. Die Verwaltungsgesellschaft

Generali Fund Solutions eine Aktiengesellschaft (Société Anonyme), wurde zur Verwaltungsgesellschaft für den Fonds gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist als eine Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des OGA-Gesetzes zugelassen und unterliegt Umsetzungsverordnungen, Rundschreiben oder Stellungnahmen, die von der CSSF herausgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist das Ergebnis einer Teilaufspaltung der Generali Investments Luxembourg S.A., der ehemaligen Verwaltungsgesellschaft, am 1. Januar 2026 in Bezug auf die von ihr verwalteten Investmentfonds. Die Verwaltungsgesellschaft wurde gemäß luxemburgischem Recht durch notarielle Urkunde vom 1. Januar 2026, die beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und im RESA veröffentlicht wurde, auf unbegrenzte Zeit gegründet.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts beträgt ihr Grundkapital 245.100 EUR. Die Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft sind die Generali Investments Holding S.p.A. und die Deutsche Vermögensberatung AG.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds tätig. Die Namen dieser anderen Fonds werden im Jahresbericht veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Portfoliomanagement der Teilfonds;

- Hauptverwaltung, die unter anderem die Berechnung des Nettoinventarwerts, das Zulassungsverfahren, den Umtausch und die Rücknahme der Anteile sowie die allgemeine Verwaltung des Fonds umfasst;

- Vertrieb der Anteile des Fonds; zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft globale Vertriebsstellen/Vertriebsstellen/Nominees ernennen, wie in Abschnitt 7.6. dieses Prospekts näher beschrieben;

- Allgemeine Koordinierungs-, Verwaltungs- und Marketing-Dienstleistungen.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft unterliegen den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und des Verwaltungsgesellschaftsvertrages. Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag wurde auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

In Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, eigenverantwortlich die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Pflichten und Vollmachten an beliebige natürliche oder juristische Personen abzutreten, die sie für geeignet hält. In diesem Fall ist der Prospekt entsprechend zu ändern.

Zum aktuellen Zeitpunkt wurden die Aufgaben wie Portfoliomanagement und die Hauptverwaltung, die die Aufgaben der Register- und Transferstelle umfassen, delegiert, wie in den Abschnitten 7.3. und 7.5. dieses Prospekts näher beschrieben.

Ungeachtet einer Delegierung haftet die Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungsrichtlinie entwickelt und implementiert, die ein solides und effektives Risikomanagement unterstützt, indem sie ein Geschäftsmodell betreibt, das kein übermäßiges Eingehen von Risiken fördert und dem Risikoprofil des Fonds entspricht. Die Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft umfasst in einem mehrjährigen Rahmen Regeln zur Unternehmensführung, zur ausgewogenen Bezahlstruktur zwischen festen und variablen Komponenten sowie zur Risikoausrichtung und Ausrichtung der langfristigen Performance, die der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Anteilinhaber des Fonds entsprechen, und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft einschließlich unter anderem einer Beschreibung, wie die Vergütung und Vergünstigungen berechnet werden, und der Identität der für die Gewährung der Vergütung und Vergünstigungen zuständigen Personen und der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar, und Anleger können Exemplare dieser Vergütungsrichtlinie in Papierform kostenlos vom eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft anfordern.

### 7.3. Die Anlageverwalter

Für die Definition der Anlagepolitik und die Verwaltung jedes einzelnen Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft Unterstützung durch einen oder mehrere Anlageverwalter erhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Verwaltungsrats den Anlageverwaltern das Ermessen übertragen, auf Tagesbasis, jedoch vorbehaltlich der Gesamtkontrolle und -verantwortung der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds, als Vertreter für den Fonds

Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen und die Portfolios einiger Teilfonds für Rechnung und im Namen des Fonds zu verwalten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende Anlageverwalter für die Verwaltung der Vermögenswerte einiger Teilfonds ernannt, wie für jeden Teilfonds in Anhang A angegeben:

- Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio wurde von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Anlageverwaltungsvertrag zum Anlageverwalter ernannt. Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio hat den Anspruch, die Vermögenswerte einiger Teilfonds über ihre deutsche Zweigstelle, die Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio. Eine Liste der von dieser Zweigstelle verwalteten Teilfonds ist am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich gekündigt werden, vorbehaltlich des Rechts der Verwaltungsgesellschaft, diese Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Interessen der Anteilinhaber dies erfordern.

Der Anlageverwalter kann gemäß den Bedingungen des OGA-Gesetzes die Durchführung seiner Aufgaben an eine beaufsichtigte Investment-/Vermögensverwaltungsgesellschaft der Generali-Gruppe oder, nach vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, an eine zulässige dritte Partei delegieren.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze kann der Anlageverwalter beschließen, für Entscheidungen bezüglich der Portfolios bzw. für die Verwaltung bestimmter Wertpapiere dritte Parteien als Unter-Anlageberater einzusetzen bzw. seine verbundenen Unter-Anlageberater zu beauftragen und sich jeweils auf diese zu stützen, und er hat die Möglichkeit, die Dienstleistungen ausgewählter Dritter und seiner anderen verbundenen Geschäftsstellen im Bereich der Anlageverwaltung, der Anlageberatung und des Research sowie deren Expertise im Investmentbereich bei der Auswahl und der Verwaltung von Anlagen für jedes Portfolio zu nutzen.

Die an einen solchen Anlageberater zahlbare Vergütung erfolgt nicht aus dem Nettovermögen des betreffenden Teilfonds, sondern ist vom Anlageverwalter aus dessen Verwaltungsgebühr in einer zwischen dem Anlageverwalter und dem Anlageberater zu vereinbarenden Höhe zu leisten.

### 7.4. Die Verwahr- und Zahlstelle

Der Fonds hat BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, zu seiner Verwahrstelle (im Rahmen des OGA-Gesetzes) und Zahlstelle gemäß dem Verwahrstellenvertrag ernannt. Der Verwahrstellenvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, ist eine Niederlassung von BNP Paribas, einer lizenzierten Bank, die in Frankreich als Société *Anonyme* (Aktiengesellschaft) beim *Registre du commerce et des sociétés Paris* (Handels- und Gesellschaftsregister) unter der Nr. 662 042-449 gegründet wurde, von der *Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR)* zugelassen wurde und von der *Autorité des Marchés Financiers (AMF)* beaufsichtigt wird. Ihre registrierte Adresse ist 16 Boulevard des Italiens, 75009 Paris. Sie handelt durch ihre Luxemburger Niederlassung mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 23968 registriert und wird von der CSSF beaufsichtigt.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, wurde gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags zur Verwahrstelle des Fonds ernannt.

Die Verwahrstelle führt drei Arten von Funktionen aus: (i) Aufsichtspflichten (wie in Artikel 34(1) des OGA-Gesetzes definiert), (ii) Überwachung der Cashflows des Fonds (wie in Artikel 34(2) des OGA-Gesetzes dargelegt) und (iii) Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds (wie in Artikel 34(3) des OGA-Gesetzes dargelegt). Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle verpflichtet:

1) zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen durch oder im Namen des Fonds im Einklang mit dem OGA-Gesetz und der Satzung erfolgen;

2) zu gewährleisten, dass der Wert der Anteile gemäß dem OGA-Gesetz und der Satzung berechnet wird;

3) die Weisungen des Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern diese nicht dem OGA-Gesetz oder der Satzung widersprechen;

4) dafür Sorge zu tragen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds gezahlt wird;

5) sicherzustellen, dass der Ertrag des Fonds gemäß dem OGA-Gesetz und der Satzung zugeteilt wird.

Das vorrangige Ziel der Verwahrstelle ist es, die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, die stets Vorrang vor geschäftlichen Interessen haben.

Interessenkonflikte können auftreten, wenn der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft neben der Ernennung von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle gleichzeitig andere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, pflegt.

Solche anderen Geschäftsbeziehungen können Dienstleistungen in Bezug auf Folgendes umfassen:

- Outsourcing/Delegierung von Middle- oder Back-Office-Funktionen (z. B. Handelsauftragsverarbeitung, Positionsführung, Überwachung der Investment-Compliance nach dem Handel, Sicherheitenverwaltung, OTC-Bewertung, Fondsverwaltung einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts, Transferstelle, Fondshandelsdienstleistungen), wobei BNP Paribas oder ihre Tochtergesellschaften als Erfüllungsgehilfe des Fonds/der Verwaltungsgesellschaft handeln; oder

- Auswahl von BNP Paribas oder ihrer Tochtergesellschaften als Gegenpartei oder Anbieter ergänzender Dienstleistungen für Angelegenheiten wie die Abwicklung von Devisengeschäften, Wertpapierleihgeschäfte oder Brückenfinanzierung.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass alle Transaktionen in Zusammenhang mit solchen Geschäftsbeziehungen zwischen der Verwahrstelle und einer Einheit, die derselben Gruppe angehört wie die Verwahrstelle, zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden und im besten Interesse der Anteilinhaber sind.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, hat die Verwahrstelle eine Richtlinie zur Verwaltung von Interessenkonflikten aufgestellt, die hauptsächlich Folgendes zum Ziel hat:

- die Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen;

- die Aufzeichnung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonfliktsituationen:

    - durch Stützen auf die dauerhaft installierten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die Trennung von Pflichten, die Trennung von Berichtslinien, Insider-Listen für Mitarbeiter;

    - durch Umsetzen einer fallbasierten Verwaltung, um (i) die entsprechenden präventiven Maßnahmen zu ergreifen, z. B. das Anfertigen einer neuen Watchlist, das Implementieren einer neuen „chinesischen Mauer“ (d. h. durch das funktionale und hierarchische Trennen der Durchführung ihrer Verwahrstelle-Pflichten von anderen Aktivitäten), sicherzustellen, dass die Geschäfte zu den marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, und/oder das Informieren der betreffenden Anteilinhaber, oder (ii) die Durchführung der Aktivitäten abzulehnen, die zu einem Interessenkonflikt führen;

    - durch Umsetzen einer deontologischen Richtlinie;

    - durch das Aufzeichnen einer Kartografie von Interessenkonflikten, was das Erstellen einer Aufstellung der dauerhaft installierten Maßnahmen zum Schutz der Interessen des Fonds ermöglicht; oder

    - durch das Einrichten interner Verfahren beispielsweise in Bezug auf (i) die Ernennung von Serviceanbietern, die Interessenkonflikte generieren kann, (ii) neue Produkte/Aktivitäten der Verwahrstelle, um jede Situation zu beurteilen, die zu einem Interessenkonflikt führt.

Falls solche Interessenkonflikte auftreten, verpflichtet sich die Verwahrstelle, sich angemessen darum zu bemühen, diese Interessenkonflikte auf faire Weise (in Anbetracht ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben) zu lösen und sicherzustellen, dass der Fonds und die Anteilinhaber gerecht behandelt werden.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und -verordnungen und den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung unterliegt. Der Prozess der Ernennung solcher Delegierter und deren fortwährende Beaufsichtigung folgen höchsten Qualitätsstandards und umfassen die Verwaltung von potenziellen Interessenkonflikten, die aus einer solchen Ernennung entstehen können. Diese Delegierten müssen effektiven aufsichtsrechtlichen Vorschriften (darunter Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht im betreffenden Land und regelmäßige externe Prüfungen) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle darf von einer solchen Delegierung nicht beeinträchtigt sein.

Ein potenzielles Interessenkonfliktrisiko kann in Situationen entstehen, in denen Delegierte neben der Beziehung durch die an sie delegierte Verwahrung weitere kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehungen mit der Verwahrstelle eingehen oder haben.

Um das Entstehen eines solchen potenziellen Interessenkonflikts zu verhindern, hat die Verwahrstelle interne Richtlinien aufgestellt, denen zufolge solche kommerziellen und/oder geschäftlichen Beziehungen keinen Einfluss auf die Wahl der Delegierten oder auf die Überwachung der Leistung der Delegierten im Rahmen der Delegationsvereinbarung haben.

Eine Liste dieser Delegierten und Unterdelegierten für die Verwahrungsaufgaben ist unter https://securities.cib.bnpparibas/app/uploads/sites/3/2021/11/ucitsv-list-of-delegates-sub-delegates-en.pdf verfügbar. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Aktualisierte Informationen zu den Verwahrpflichten der Verwahrstelle, eine Liste der Delegationen und

Unterdelegationen und möglicher Interessenkonflikte sind kostenlos auf Anfrage bei der Verwahrstelle erhältlich.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, kann als Teil einer Gruppe, die ihren Kunden ein weltweites Netzwerk bietet, das verschiedene Zeitzonen abdeckt, Teile ihrer betrieblichen Abläufe an andere Unternehmen der BNP Paribas Gruppe und/oder Dritte übertragen, wobei die letztendliche Rechenschaftspflicht und Verantwortung in Luxemburg verbleibt. Die an der Unterstützung der internen Organisation, der Bankdienstleistungen, der zentralen Verwaltung und des Transferstellendienstes beteiligten Stellen sind auf der Website https://securities.cib.bnpparibas/luxembourg/ aufgeführt. Weitere Informationen über das internationale Geschäftsmodell von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, in Verbindung mit dem Fonds können auf Anfrage vom Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Der Fonds und/oder gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds kann die Verwahrstelle mit einer Frist von 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle von ihren Pflichten entbinden. Gleichermaßen kann die Verwahrstelle mit einer Frist von 180 Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Fonds und/oder gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds von ihren Pflichten in Bezug auf den Fonds zurücktreten. In diesem Fall muss innerhalb von zwei (2) Monaten nach der Kündigung des Verwahrstellenvertrags eine neue Verwahrstelle ernannt werden, die die Pflichten und Aufgaben der Verwahrstelle gemäß dem hierzu geschlossenen Vertrag übernimmt.

Als Zahlstelle ist die Verwahrstelle für die Zahlung von Dividenden (sofern zutreffend) an die Anteilinhaber zuständig.

### 7.5. Hauptverwaltung, Register- und Transferstelle und Domizilierungsagent

Nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats hat die Verwaltungsgesellschaft ihre Aufgaben als Hauptverwaltungs-, Register- und Transferstelle sowie Domizilierungsagent des Fonds an BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung übertragen.

Als OGA-Verwalter ist BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, für die Funktion der Registerstelle, die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Buchhaltung und die Kundenkommunikation zuständig. In ihrer Funktion als Register- und Transferstelle des Fonds ist die Hauptverwaltungsstelle für die Erfassung der Informationen und die Durchführung von Überprüfungen von Anlegern zuständig, um die geltenden Gesetze und Verordnungen zur Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten.

Als Domizilierungsagent erbringt BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, Verwaltungs- und Sekretariatsleistungen für den Fonds.

### 7.6. Die globale Vertriebsstelle/die Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, Vertriebsstellen/Nominees (die „Vertriebsstellen“) oder globale Vertriebsstellen (die „globalen Vertriebsstellen“) zu ernennen. Diese sind ihrerseits befugt, Vertriebsstellen/Nominees zur Unterstützung des Vertriebs der Anteile des Fonds in den Ländern, in denen sie vermarktet werden, zu ernennen. Bestimmte globale Vertriebsstellen oder Vertriebsstellen dürfen ihren Kunden nicht alle Teilfonds/Anteilsklassen anbieten. Anleger werden gebeten, sich für weitere Informationen diesbezüglich an ihre globalen Vertriebsstellen oder Vertriebsstellen zu wenden.

Die Vertriebs- und Nominee-Vereinbarungen (die „Vertriebs- und Nominee-Vereinbarungen“) und die globalen Vertriebsvereinbarungen (die „globalen Vertriebsvereinbarungen“) werden von der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und den verschiedenen Vertriebsstellen bzw. globalen Vertriebsstellen unterschrieben.

Gemäß dieser Vereinbarungen können bestimmte Vertriebsstellen als Nominee handeln. In diesem Fall muss der Nominee im Anteilinhaberregister eingetragen werden und nicht die Kunden, die über den Nominee in den Fonds investiert haben. Die Bedingungen der Vereinbarungen mit Nominees sehen unter anderem vor, dass ein Kunde, der über einen Nominee in den Fonds investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass die dergestalt gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden. Mit Wirkung zu dem Datum, an dem die Übertragungsanweisungen vom Nominee erhalten werden, muss der Kunde unter seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister eingetragen werden.

Wenn die Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle auf eigenen Namen oder auf den Namen eines Nominees Anteile für und im Namen von Anteilinhabern hält, handelt sie als Nominee in Bezug auf diese Anteile. Es obliegt der Entscheidung der Anleger, einen solchen Nominee-Dienst zu nutzen. Anlegern wird empfohlen, sich über die ihnen zustehenden Rechte in Bezug auf Anteile zu informieren, die sie über den betreffenden Nominee-Dienst halten, und sich ggf. hierüber von ihrem Nominee beraten zu lassen. Insbesondere sollten Anleger sicherstellen, dass ihre Vereinbarungen mit diesen Nominees Bestimmungen zu den die Fondsanteile betreffenden Informationen in Bezug auf Kapitalmaßnahmen und Mitteilungen enthalten, da der Fonds lediglich verpflichtet ist, den als Anteilinhaber im Anteilregister des Fonds eingetragenen Parteien Mitteilungen zu übersenden und Dritten gegenüber in keiner Weise verpflichtet ist.

Zeichner können Anteile zeichnen, indem sie den Antrag direkt an den Fonds richten, ohne über eine der globalen Vertriebsstellen oder Vertriebsstellen handeln zu müssen.

### 7.7. Abschlussprüfer

Der Fonds hat KPMG Luxembourg, *Société anonyme* zum zugelassenen Abschlussprüfer (*réviseur d’entreprises agréé*) im Sinne des OGA-Gesetzes ernannt. Der Abschlussprüfer wird auf der Hauptversammlung der Anteilinhaber des Fonds gewählt. Der Abschlussprüfer prüft die Rechnungslegungsinformationen im Jahresbericht und führt weitere vom OGA-Gesetz vorgeschriebene Aufgaben durch.

### 7.8. Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Hauptverwaltungsstelle und die anderen Serviceanbieter des Fonds und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Gesellschafter, Mitarbeiter oder andere mit ihnen verbundene Personen können in ihrer Beziehung zum Fonds unterschiedlichen Interessenkonflikten ausgesetzt sein.

Jedes Verwaltungsratsmitglied, das ein direktes oder indirektes Interesse an einer dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegten Transaktion hat, das zu einem Konflikt mit den Interessen des Fonds führen würde. Das betreffende Verwaltungsratsmitglied darf nicht an Besprechungen und Abstimmungen bezüglich der Transaktion teilnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie für Interessenkonflikte eingeführt und umgesetzt und entsprechende organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte festzustellen und zu bewältigen und somit das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen des Fonds auf ein Minimum zu reduzieren bzw., falls der Konflikt unvermeidbar ist, sicherzustellen, dass der Fonds gerecht behandelt wird.

## 8. ANTEILE

Der Fonds bietet Anlegern verschiedene Anlagen in einem oder mehreren Teilfonds an, wie in Anhang A dargelegt, in Bezug auf die ein separates Portfolio an Anlagen für jeden Teilfonds gehalten wird. In jedem Teilfonds können Anteile in verschiedenen Anteilsklassen jener Anteilsklassen-Kategorien angeboten werden, die für jeden Teilfonds in Anhang A angegeben sind. Diese können sich unter anderem in ihrer Gebührenstruktur, in ihrer Absicherungspolitik und/oder in ihrer Ausschüttungspolitik unterscheiden, wie in Abschnitt 8.1. dieses Prospekts beschrieben. Gewisse Anteilsklassen stehen privaten Anlegern oder bestimmten Kategorien von privaten Anlegern zur Verfügung, während andere Anteilsklassen nur institutionellen Anlegern oder bestimmten Kategorien von institutionellen Anlegern vorbehalten sind. Anleger sollten beachten, dass nicht alle Anteilsklassen für alle Anleger geeignet sind, und daher sicherstellen, dass sie die für sie am besten geeignete Anteilsklasse auswählen. Anleger sollten zudem die für die einzelnen Anteilsklassen geltenden Einschränkungen beachten, die in Abschnitt 8.1. dieses Prospekts näher beschrieben sind.

Die in die verschiedenen Anteilsklassen jedes Teilfonds investierten Beträge werden wiederum in ein gemeinsames Basisportfolio aus Anlagen investiert. Anteilen haften keine Vorzugs- oder Bezugsrechte an, und jedem Anteil kommt unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder von seinem Nettoinventarwert auf allen Hauptversammlungen der Anteilinhaber eine Stimme zu. Es werden Anteilsbruchteile bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben, wobei der Fonds einen Anspruch auf den Ausgleichsbetrag hat. Anteilsbruchteile sind nicht stimmberechtigt, haben jedoch Anspruch auf Liquidationserlöse. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen bei Zeichnung voll bezahlt werden.

Alle Anteile werden nur unverbrieft und registriert ausgegeben (das Anteilsregister ist schlüssiger Eigentumsnachweis). Die Anteile können in einem Abrechnungssystem gehalten werden, das durch eine Sammelurkunde repräsentiert ist. In diesem Fall wird der Rechtsanspruch der Anteilinhaber an den Anteilen direkt oder indirekt in den Geschäftsbüchern des Abrechnungssystems vermerkt.

Der Fonds behandelt den registrierten Eigentümer eines Anteils als dessen unbedingten und wirtschaftlichen Eigentümer.

Bei Tod eines Anteilinhabers behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Vorlage eines entsprechenden rechtlichen Nachweises zu verlangen, um die Rechte etwaiger Nachfolger an den Anteilen zu überprüfen.

Anteile sind frei übertragbar (außer an nicht zugelassene Personen oder US-Personen) und dürfen gemäß Abschnitt 8.6 dieses Prospekts umgewandelt werden. Nach der Ausgabe haben Anteile Anspruch auf gleichwertige Beteiligung an den Gewinnen und Ausschüttungen des Teilfonds, die der entsprechenden Klasse zuzuordnen sind, in der die Anteile ausgegeben wurden, sowie an den Liquidationserlösen dieser Teilfonds.

Wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile eines Teilfonds vom Fonds ausgesetzt wurde, werden in dieser Zeit keine Anteile einer Anteilsklasse vom Fonds ausgegeben (siehe hierzu Abschnitt 10.2. dieses Prospekts).

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass für einen bestimmten Teilfonds nach dem Erstangebot keine weiteren Anteile ausgegeben werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter dem jeweiligen Teilfonds in Anhang A.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Anteilsklassen/Anteilsklassen-Kategorien mit unterschiedlichen Merkmalen aufzulegen und/oder die in jedem Teilfonds verfügbaren

Anteilsklassen-Kategorien zu überarbeiten. In diesen Fällen wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

## 8.1. Kategorie der Anteilsklassen

| Anteile | Verfügbar für | Ausgangspreis (in der Referenzwährung) | Mindest-Erstzeichnungsbetrag (in der Referenzwährung) | Zeichnungsaufschlag |
|---|---|---|---|---|
| **A** | Institutionelle Anleger | 100 | 10.000 | Bis zu 5 % |
| **D** | Alle Anleger in Deutschland und anderen Ländern, die vom Verwaltungsrat genehmigt wurden | 100 | 500 | Bis zu 5 % |
| **E** | Alle Anleger | 100 | 500 | Bis zu 5 % |
| **F** | Alle Anleger in Frankreich und anderen Ländern, die vom Verwaltungsrat genehmigt wurden | 100 | 500 | Bis zu 5 % |
| **G** | Institutionelle Anleger | 100 | 500 | Bis zu 5 % |
| **I** | Institutionelle Anleger in Italien und anderen Ländern, die vom Verwaltungsrat genehmigt wurden | 100 | 500 | Bis zu 5 % |
| **Z** | Anlagefonds der Generali Group sowie Investoren, die eine vom Verwaltungsrat anerkannte diskretionäre Verwaltungsvereinbarung mit Einheiten der Generali Group abgeschlossen haben | 100 | 500 | Bis zu 5 % |

Der Fonds kann im eigenen Ermessen beschließen, innerhalb eines Teilfonds unterschiedliche Anteilsklassen mit spezifischen Merkmalen, z. B. einer unterschiedlichen Währungspolitik, Absicherungspolitik und/oder Dividendenpolitik, aufzulegen.

| Anteile | Ausschüttungs-politik* | Ausschüttungshäufigkeit* | Verfügbare Währungen | Absicherungspolitik** |
|---|---|---|---|---|
| **A**<br>**D** | Thesaurierung (x) | n. z. | EUR<br>CHF<br>USD<br>CZK<br>HUF<br>PLN | Nicht abgesichert<br>Währungsabgesichert (H) |
| **E**<br>**F**<br>**G**<br>**I**<br>**Z** | Ausschüttung (y) | Jährliche Ausschüttung<br>Halbjährliche Ausschüttung | | |

* Siehe Abschnitt 8.2. dieses Prospekts.
** Siehe Abschnitt 8.3. dieses Prospekts.

Informationen zu den derzeit in den einzelnen Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft.

## 8.2. Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat kann ausschüttende Anteile (y) und thesaurierende Anteile (x) in jedem Teilfonds ausgeben. Der Unterschied zwischen thesaurierenden und ausschüttenden Anteilen liegt in der jeweiligen Ausschüttungspolitik.

### 8.2.1. Ausschüttende Anteile

Jedes Jahr wird auf der Hauptversammlung der Anteilinhaber auf der Grundlage eines Vorschlages des Verwaltungsrats für jeden Teilfonds und für die ausschüttenden Anteile entschieden, wie die ausschüttungsfähigen Barmittel des Fonds (siehe Definition weiter unten) im Rahmen der durch das OGA-Gesetz festgelegten Grenzen zu verwenden sind.

Zusätzlich zu den im vorhergehenden Absatz genannten Ausschüttungen kann der Verwaltungsrat entscheiden, Zwischendividenden in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, Häufigkeit und unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen zu zahlen.

Ein Teil der oder die gesamten Nettoerträge sowie realisierten und nicht realisierten Kapitalerträge und ein Teil des Nettovermögens des Fonds (zusammen die „ausschüttungsfähigen Barmittel“) können ausgeschüttet werden, vorausgesetzt, dass das Nettovermögen des Fonds insgesamt nach der Ausschüttung über dem vom OGA-Gesetz verlangten Mindestbetrag liegt.

Der Teil der Nettoerträge des Jahres, der ausgeschüttet werden soll, wird an die Inhaber von ausschüttenden Anteilen bar ausgezahlt.

Dividenden werden in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds deklariert, die Zahlung kann aber auf Antrag der Anteilinhaber in einer anderen Währung erfolgen. Der Wechselkurs für die Berechnung der Zahlungen wird von der Hauptverwaltung gemäß den üblichen Bankkursen festgelegt. Solche Devisentransaktionen werden mit der Verwahrstelle auf Kosten des jeweiligen Anteilinhabers veranlasst. Sofern keine anderweitigen schriftlichen Anweisungen vorliegen, werden die Ausschüttungen in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse ausgezahlt.

Zu Steuer- und Buchhaltungszwecken und zur Vermeidung einer Verwässerung bezüglich ausschüttenden Anteilen verwendet der Fonds eine Buchhaltungsmethode, die als Ausgleich bezeichnet wird. Hierbei wird ein Teil des Zeichnungspreises oder des Rücknahmepreises, der auf Einzelanteilsbasis dem Betrag der nicht ausgeschütteten Gewinne der Anteilsklasse am Zeichnungs- bzw. Rücknahmetag entspricht, den nicht ausgeschütteten Gewinnen dieser Anteilsklasse gutgeschrieben. Dadurch sind nicht ausgeschüttete Gewinne je Anteil von Anteilszeichnungen oder -rücknahmen an einem beliebigen Zeichnungs- oder Rücknahmetag nicht betroffen.

Dividenden, die fünf Jahre lang nicht beansprucht wurden, werden nach ihrer Erklärung verfallen und dem entsprechenden Teilfonds/Klasse zugeführt.

### 8.2.2. Thesaurierende Anteile

Inhaber von thesaurierenden Anteilen erhalten keine Ausschüttungen. Stattdessen werden die ihnen zustehenden Erträge zum Wert ihrer thesaurierenden Anteile hinzugerechnet.

Der Anteil des Nettojahreseinkommens, der auf thesaurierende Anteile entfällt, wird im betreffenden Teilfonds zugunsten dieser thesaurierenden Anteile kapitalisiert.

## 8.3. Absicherungspolitik

Ein passives Währungs-Overlay wird auf die währungsabgesicherten Anteilsklassen angewendet, wodurch die Währungsrisiken gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden können, wenn die Währung der Anteilsklasse nicht mit der Referenzwährung des Teilfonds identisch ist.

Werden solche Geschäfte dennoch abgeschlossen, spiegeln sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert und auch in der Wertentwicklung der Anteilsklasse wieder. Ganz ähnlich werden Aufwendungen, die sich aus derartigen Absicherungstransaktionen ergeben, von der entsprechenden abgesicherten Anteilsklasse getragen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass diese Absicherungsstrategien erfolgreich sein werden.

## 8.4. Zeichnung von Anteilen

### 8.4.1. Erstangebot

Am Erstzeichnungstag (der „Erstzeichnungstag“) oder während des Erstzeichnungszeitraums (der „Erstzeichnungszeitraum“) werden Anteile jedes Teilfonds zu einem Erstausgabepreis angeboten, wie in Abschnitt 8.1 dieses Prospekts angegeben. Der Erstausgabepreis unterliegt den Aufschlägen, die in den Abschnitten 8.1 und 9.1 dieses Prospekts beschrieben sind.

Die Auflegung eines Teilfonds findet am Erstzeichnungstag oder am letzten Tag des Erstzeichnungszeitraums statt, wie für jeden Teilfonds in Anhang A angegeben (das „Auflegungsdatum“). Wenn an diesem Tag keine Zeichnungen angenommen werden, ist das Auflegungsdatum der Bewertungstag direkt nach dem Tag, an dem die ersten Zeichnungen für den jeweiligen Teilfonds zum Erstausgabepreis angenommen wurden.

### 8.4.2. Zeichnungsverfahren

Die Zeichnung der Anteile kann entweder durch eine einmalige Zahlung erfolgen, wie im Abschnitt „Einmalige Zahlung“ beschrieben, oder, falls dies in dem Land, in dem die Zeichnung erfolgt, verfügbar ist, durch einen mehrjährigen Anlageplan, wie in Abschnitt 8.4.4 dieses Prospekts beschrieben. Darüber hinaus kann der Fonds gemäß Luxemburger Recht, insbesondere unter Einhaltung der Verpflichtung zur Erstellung eines Bewertungsberichts durch einen Abschlussprüfer, Anteile als Gegenleistung für eine Sacheinlage in Form von Wertpapieren ausgeben.

Der Fonds kann den Besitz von Anteilen an dem Fonds durch Personen, Firmen, Personengesellschaften oder Körperschaften begrenzen oder verhindern, wenn dieser Besitz nach der alleinigen Ansicht des Fonds eventuell den Interessen der bisherigen Anteilinhaber schadet, zu einer Verletzung von – Luxemburger oder sonstigen – Gesetzen oder Vorschriften führt oder wenn sich als Folge für den Fonds möglicherweise steuerliche Nachteile, Geld- oder Vertragsstrafen ergeben, die sonst nicht eingetreten wären. Diese Personen, Firmen, Personengesellschaften oder Körperschaften werden vom Verwaltungsrat bestimmt („Nicht zugelassene Personen“).

Da der Fonds weder nach dem US Securities Act von 1933 (Wertpapiergesetzt) noch nach dem United States Investment Company Act von 1940 (US-Gesetz über Investmentgesellschaften) in seiner jeweils gültigen Fassung registriert ist, dürfen seine Anteile weder direkt noch indirekt in den USA, ihren Territorien oder Besitzungen oder ihrer Zuständigkeit unterliegenden Gebieten oder „US-Personen“ angeboten oder verkauft werden. Der Fonds kann daher die Zeichner auffordern, ihr die Informationen zukommen zu lassen, die sie für erforderlich hält, um zu bestimmen, ob es sich bei ihnen um eine nicht zugelassene Person oder eine US-Person handelt.

Der Fonds behält sich das Recht vor, in bestimmten Staaten nur eine oder mehrere Anteilsklassen zur Zeichnung anzubieten, um den örtlich geltenden Gesetzen, Gepflogenheiten, Geschäftspraktiken oder den wirtschaftlichen Zielen des Fonds zu entsprechen.

Sobald Zeichnungen angenommen werden, erhalten Zeichner bei Annahme ihrer Erstzeichnung eine persönliche Identifikationsnummer (die „Identifikationsnummer"), mit der sich der Anteilinhaber in Verbindung mit seinen persönlichen Daten dem Fonds gegenüber ausweisen kann. Diese Identifikationsnummer sollte der Anteilinhaber bei allen künftigen Transaktionen mit dem Fonds, der Korrespondenzbank oder der Zahlstelle, der Hauptverwaltungsstelle und der jeweiligen globalen Vertriebsstelle oder Vertriebsstelle angeben.

Änderungen an den persönlichen Daten des Anteilinhabers oder ein Verlust der Identifikationsnummer ist unverzüglich der Hauptverwaltungsstelle oder der relevanten globalen Vertriebsstelle bzw. Vertriebsstelle mitzuteilen, die die Hauptverwaltungsstelle nötigenfalls schriftlich informiert. Erfolgt die Mitteilung seitens des Anteilinhabers nicht, kann dies einen Antrag auf Rücknahme verzögern. Der Fonds behält sich das Recht vor, eine Haftungsfreistellung oder einen anderen von einer Bank, einem Wertpapiermakler oder einem anderen von ihr als annehmbar angesehenen Dritten gegengezeichneten Nachweis des Eigentums oder des Eigentumsanspruchs zu verlangen, bevor sie derartige Änderungen akzeptiert.

Zeichnungsanweisungen sind diesem Prospekt beigefügt und können auch von der Hauptverwaltungsstelle oder einer globalen Vertriebsstelle bzw. einer Vertriebsstelle bezogen werden.

### 8.4.3. Einmalige Zahlung

Die erste Zeichnung eines Anlegers für Anteile muss schriftlich oder per Fax an die Hauptverwaltungsstelle in Luxemburg oder an eine globale Vertriebsstelle bzw. Vertriebsstelle erfolgen, wie auf dem Zeichnungsformular beschrieben. Folgezeichnungen können schriftlich oder per Fax an die Hauptverwaltungsstelle gerichtet werden. Der Fonds behält sich das Recht vor, eine Zeichnung ohne Angabe von Gründen ganz oder zum Teil abzulehnen.

Gemeinschaftliche Zeichner müssen jeweils das Zeichnungsformular unterschreiben, wenn keine für den Fonds akzeptable Vollmacht vorgelegt wird.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung für jede Anteilsklasse jedes Teilfonds ist in Abschnitt 8.1. dieses Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auf diese Mindestanforderungen verzichten oder sie ändern.

Sofern in Anhang A nicht anders festgelegt, werden Zeichnungen von Anteilen in einem Teilfonds, die bei der Hauptverwaltungsstelle am Geschäftstag vor dem Bewertungstag vor der Zeichnungsfrist des Teilfonds eingehen (14.00 Uhr in Luxemburg (die „Zeichnungsfrist"), an diesem Bewertungstag unter Verwendung des Nettoinventarwerts je Anteil verarbeitet, der an diesem Bewertungstag auf der Grundlage der zuletzt in Luxemburg verfügbaren Preise ermittelt wurde (siehe Abschnitt 10 dieses Prospekts).

Zeichnungsanträge, die nach dieser Frist bei der Hauptverwaltungsstelle eingehen, werden am darauf folgenden Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet.

Es können andere Fristen gelten, wenn Zeichnungen von Anteilen über eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle erfolgen. Weder eine globale Vertriebsstelle noch eine Vertriebsstelle dürfen Zeichnungsaufträge zurückbehalten, um persönlich von einer Preisänderung zu profitieren. Anleger sollten berücksichtigen, dass sie an Tagen, an denen eine

globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle nicht arbeitet, Anteile möglicherweise nicht kaufen oder zurückgeben können. Bestimmte globale Vertriebsstellen und Vertriebsstellen dürfen möglicherweise gemäß den in den entsprechenden Distributionsländern geltenden Gesetzen und Vorschriften im Internet Anteile anbieten, auch mit der Unterstützung anderer Sub-Vertriebsstellen. Der Fonds nimmt allerdings keine direkten Zeichnungen über das Internet an.

### 8.4.4. Mehrjähriger Anlageplan

Neben dem weiter oben beschriebenen Zeichnungsverfahren mit einmaliger Zahlung (nachfolgend „Zeichnung mit einmaliger Zahlung“) können Anleger Anteile auch über mehrjährige Anlagepläne zeichnen (nachfolgend „Plan“).

Zeichnungen, die über einen Plan erfolgen, können anderen Bedingungen unterliegen (d. h. Anzahl, Häufigkeit und Höhe der Zahlungen, Details der Aufschläge) als Zeichnungen mit einmaliger Zahlung, vorausgesetzt, diese Bedingungen sind nicht ungünstiger oder einschränkender für den Fonds.

Der Verwaltungsrat kann insbesondere beschließen, dass die Höhe des Zeichnungsbetrags unter dem Mindestzeichnungsbetrag liegen darf, der für Zeichnungen mit einmaliger Zahlung gilt.

Die Bedingungen eines den Zeichnern angebotenen Plans werden vollständig in separaten Broschüren beschrieben, die in den Ländern ausgeteilt werden, in denen ein Plan verfügbar ist. Diesen Broschüren werden die letzte Version des Prospekts, der Halbjahresberichte und der Jahresberichte beigefügt, oder sie enthalten Informationen darüber, wie der Prospekt, die Halbjahresberichte und die Jahresberichte bezogen werden können.

Die Bedingungen eines Plans beeinträchtigen nicht das Recht von Zeichnern, ihre Anteile gemäß Abschnitt 8.5. dieses Prospekts zurückzugeben.

Die Gebühren und Aufschläge, die in Verbindung mit dem Plan erhoben werden, dürfen nicht mehr als ein Drittel des Gesamtbetrages, der von den Anlegern im ersten Sparjahr gezahlt wird, ausmachen.

### 8.4.5. Zahlungsverfahren

Sofern für einen bestimmten Teilfonds in Anhang A nicht anders angegeben, muss die Zahlung für Anteile spätenstens zwei (2) Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingegangen sein.

Die Zahlung für Anteile muss in der entsprechenden Anteilsklassenwährung erfolgen. In Absprache mit der Hauptverwaltungsstelle kann ein Zeichner die Zahlung in jeder anderen frei konvertierbaren Währung leisten. Die Hauptverwaltungsstelle wird in diesem Fall die erforderliche Währungstransaktion für die Umrechnung der Zeichnungsgelder von der Zeichnungswährung in die Währung der betreffenden Anteilsklasse veranlassen. Eine solche Währungstransaktion wird von der Verwahrstelle, der globalen Vertriebsstelle oder einer Vertriebsstelle auf Kosten und Risiko des Zeichners durchgeführt. Währungsumrechnungstransaktionen können die Ausgabe von Anteilen verzögern, da die Hauptverwaltungsstelle in eigenem Ermessen entscheiden kann, die Durchführung von Währungsumrechnungstransaktionen aufzuschieben, bis frei verfügbare Geldmittel eingegangen sind.

Zeichnungsanweisungen sind diesem Prospekt beigefügt und können auch von der Hauptverwaltungsstelle oder einer globalen Vertriebsstelle bzw. einer Vertriebsstelle bezogen werden.

Werden Anteile nicht rechtzeitig bezahlt (oder geht für eine Erstzeichnung kein ausgefülltes Zeichnungsformular ein), kann die entsprechende Ausgabe von Anteilen annulliert werden. Der Zeichner kann aufgefordert werden, dem Fonds und/oder der relevanten globalen Vertriebsstelle oder Vertriebsstelle einen mit Bezug auf diese Annullierung entstandenen Schaden zu ersetzen.

### 8.4.6. Transaktionsbestätigung

Eine Bestätigungserklärung mit den vollständigen Einzelheiten der Transaktion wird sobald wie möglich nach dem entsprechenden Bewertungstag per Briefpost an den Zeichner gesendet (oder an den von ihm benannten Erfüllungsgehilfen, wenn der Zeichner dies wünscht). Die Zeichner sollten diese Mitteilung immer prüfen, um sicherzugehen, dass die Transaktion korrekt vermerkt wurde.

Wird ein Antrag teilweise oder im Ganzen abgelehnt, werden die Zeichnungsgelder oder der ausstehende Saldo gemäß und vorbehaltlich geltender Gesetze und Verordnungen unverzüglich per Post oder Banküberweisung auf Risiko des Zeichners zinslos an den Zeichner zurückgezahlt.

### 8.4.7. Ablehnung von Zeichnungsanträgen

Der Fonds kann Zeichnungsanträge ganz oder teilweise ablehnen. In diesem Fall werden die Zeichnungsgelder oder der ausstehende Saldo gemäß und vorbehaltlich geltender Gesetze und Verordnungen unverzüglich per Post oder Banküberweisung auf Risiko des Zeichners zinslos an den Zeichner zurückgezahlt und der Verwaltungsrat kann jederzeit und von Zeit zu Zeit und in seinem uneingeschränkten Ermessen ohne Haftung und ohne vorherige Ankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen einer Klasse in einem oder mehreren Teilfonds beenden.

### 8.4.8. Verhinderung von Geldwäsche

Der Fonds muss geltende internationale und Luxemburger Gesetze und Verordnungen bezüglich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten, insbesondere das Gesetz von 2004, und von Zeit zu Zeit erlassene Verordnungen sowie CSSF-Rundschreiben umsetzen. Vor allem ist der Fonds gemäß den im Großherzogtum Luxemburg geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche auf risikosensitiver Basis verpflichtet, die Identität der Zeichner seiner Anteile (und die Identität der vorgesehenen wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile, wenn sie nicht die Zeichner sind) sowie die Quelle von Zeichnungserlösen zu erfassen und zu überprüfen und die Geschäftsbeziehung fortlaufend zu überwachen.

Anteilszeichner müssen der Hauptverwaltungsstelle (oder der entsprechenden befugten Vertretung der Hauptverwaltungsstelle) die im Zeichnungsformular dargelegten Informationen abhängig von ihrer Rechtsform (natürliche Person, Unternehmen oder andere Zeichnerkategorie) übermitteln.

Die Hauptverwaltungsstelle ist verpflichtet, Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche einzurichten, und kann von Anteilszeichnern alle Nachweise verlangen, die zur Feststellung und Überprüfung dieser Informationen erforderlich sind. Der Fonds und die Hauptverwaltungsstelle oder eine Vertriebsstelle haben das Recht, weitere Informationen anzufordern, bis der Fonds, die Hauptverwaltungsstelle und/oder die Vertriebsstelle der Ansicht sind, dass sie die Identität und den wirtschaftlichen Zweck des Zeichners zufrieden stellend verstanden hat. Des Weiteren ist jeder Anleger verpflichtet, die Hauptverwaltungsstelle vor dem Eintreten einer Änderung der Identität eines wirtschaftlichen Eigentümers von Anteilen zu informieren. Der Fonds und die Hauptverwaltungsstelle können von bestehenden Anteilinhabern jederzeit weitere Informationen sowie alle schriftlichen Nachweise anfordern, die sie zur Erfüllung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche für erforderlich erachten.

Dem Fonds in diesem Zusammenhang erteilte Informationen werden lediglich zur Einhaltung der Geldwäschevorschriften gesammelt.

Je nach den Umständen eines Antrags gelten möglicherweise vereinfachte Sorgfaltspflichten bezüglich der Kunden, wenn ein Zeichner ein dem Gesetz von 2004 unterstehendes Kreditinstitut bzw. Finanzinstitut oder ein Kredit- bzw. Finanzinstitut im Sinne von Richtlinie 2005/60/EG ist, das aus einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat stammt oder in einem Drittland ansässig ist, welches vergleichbare Auflagen wie die des Gesetzes von 2004 oder der Richtlinie 2005/60/EG hat, und auf die Einhaltung dieser Auflagen hin überwacht wird. Diese Verfahren gelten nur dann, wenn sich das betreffende Kredit- oder Finanzinstitut in einem Land befindet, das vom Fonds als ein Land mit dem Gesetz von 2004 gleichwertigen Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche anerkannt ist.

Die Nichtbereitstellung von Informationen oder Dokumenten, die vom Fonds zur Erfüllung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche als erforderlich erachtet werden, kann zu Verzögerungen bei oder zur Ablehnung von Zeichnungs- oder Umtauschanträgen und/oder Verzögerungen bei Rücknahmeanträgen führen. Im Falle einer mangelnden Kooperation eines Anteilinhabers wäre der Fonds gezwungen, das Konto dieses Anteilinhabers bis zum Erhalt der vom Fonds und/oder von der Hauptverwaltungsstelle benötigten Informationen oder Dokumente zu sperren. Sämtliche Kosten (einschließlich Kontoführungskosten) in Verbindung mit dieser mangelnden Kooperation sind von diesem Anteilinhaber zu tragen.

Der Fonds darf von einem Antragsteller überwiesene Gelder erst dann freigeben, wenn er ein ordnungsgemäß ausgefülltes Zeichnungsformular sowie die von der Hauptverwaltungsstelle zum Zwecke der Einhaltung geltender Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche verlangten Dokumente erhalten hat.

### 8.5. Rücknahme von Anteilen

#### 8.5.1. Rücknahmeverfahren

Anteilinhaber, die alle oder einen Teil ihrer Anteile an den Fonds zurückgeben möchten, müssen dies per Fax oder Brief bei der Hauptverwaltungsstelle oder einer globalen Vertriebsstelle oder einer Vertriebsstelle beantragen.

Der Antrag auf Anteilrücknahme muss Folgendes enthalten:

- entweder (i) den Geldbetrag, den der Anteilinhaber nach Abzug eines eventuell geltenden Rücknahmeabschlags (wie in Abschnitt 9.2 dieses Prospekts definiert) erhalten möchte; oder (ii) die Anzahl an Anteilen, die der Anteilinhaber zurückgeben möchte, und

- Klasse und Teilfonds, aus der bzw. dem diese Anteile zurückzunehmen sind.

Darüber hinaus muss der Rücknahmeantrag gegebenenfalls Folgendes enthalten:

- Anweisungen dazu, ob die Rücknahme der Anteile in der entsprechenden Währung der Anteilsklasse oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung erfolgen soll, und

- in welcher Währung der Anteilinhaber die Rücknahmeerlöse ausgezahlt bekommen möchte.

Außerdem muss der Rücknahmeantrag die persönlichen Daten und die Identifikationsnummer des Anteilinhabers enthalten. Werden die genannten Informationen nicht bereitgestellt, kann dies

die Ausführung des Rücknahmeantrages verzögern, während eine Bestätigung vom Anteilinhaber eingeholt wird.

Rücknahmeanträge müssen ordnungsgemäß von allen registrierten Anteilinhabern unterzeichnet werden, es sei denn, es handelt sich um registrierte Anteilinhaber, bei denen dem Fonds eine akzeptable Vollmacht vorgelegt wurde.

Sofern in Anhang A nicht anders festgelegt, werden Anträge auf die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds, die bei der Hauptverwaltungsstelle am Geschäftstag vor dem Bewertungstag vor der Rücknahmefrist des Teilfonds eingehen (14.00 Uhr in Luxemburg; die „Rücknahmefrist"), an diesem Bewertungstag unter Verwendung des Nettoinventarwerts je Anteil verarbeitet, der an diesem Bewertungstag auf der Grundlage der zuletzt in Luxemburg verfügbaren Preise ermittelt wurde (siehe Abschnitt 10 dieses Prospekts). Rücknahmeanträge, die nach dieser Rücknahmefrist bei der Hauptverwaltungsstelle eingehen, werden am darauf folgenden Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet.

Es können andere Fristen gelten, wenn Rücknahmeanträge an eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle gerichtet werden. In diesen Fällen informiert die globale Vertriebsstelle oder die Vertriebsstelle den betreffenden Anteilinhaber über das für ihn relevante Rücknahmeverfahren sowie über die Fristen, innerhalb derer ein Rücknahmeantrag eingehen muss. Weder eine globale Vertriebsstelle noch eine Vertriebsstelle dürfen Rücknahmeanträge zurückbehalten, um persönlich von einer Preisänderung zu profitieren. Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass sie an Tagen, an denen eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle nicht für den Kundenverkehr geöffnet ist, Anteile möglicherweise nicht zurückgeben können.

### 8.5.2. Rücknahmeplan

Jeder Anteilinhaber kann dem Fonds Anweisungen für die geplante Rückgabe von Anteilen erteilen, vorausgesetzt, er hat nicht die Ausgabe von Anteilszertifikaten verlangt und vorbehaltlich der Bedingungen in den Broschüren, die Zeichnern in Ländern ausgehändigt werden, in denen ein Plan verfügbar ist. Anweisungen müssen die persönlichen Daten des Anteilinhabers und Anweisungen für die Zahlung des Rücknahmepreises sowie die Identifikationsnummer des Anteilinhabers enthalten.

### 8.5.3. Zahlungsverfahren

Sofern für einen bestimmten Teilfonds in Anhang A nicht anders angegeben, erfolgt die Zahlung für zurückgenommene Anteile für alle Teilfonds spätestens fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag, vorausgesetzt, alle für die Rücknahme erforderlichen Dokumente, z. B. die physischen Anteilszertifikate, sofern vorhanden, sind beim Fonds eingegangen und es bestehen keine rechtlichen Einschränkungen, z. B. Devisenkontrollen oder Beschränkungen hinsichtlich Kapitalbewegungen, oder andere Umstände, auf die die Verwahrstelle keinen Einfluss hat und die eine Übertragung des Rücknahmebetrags in das Land, von dem aus der Rücknahmeantrag gestellt wurde, unmöglich oder undurchführbar machen.

Rücknahmen werden in der entsprechenden Anteilsklassenwährung verarbeitet. Anteilinhaber können jedoch schriftlich bei Erteilung der Rücknahmeanweisungen beantragen, die Rücknahmeerlöse in einer anderen frei konvertierbaren Währung zu erhalten. In diesem Fall wird die Hauptverwaltungsstelle die Währungstransaktionen für die Umrechnung der Rücknahmegelder von der relevanten Anteilsklassenwährung in die gewünschte Rücknahmewährung veranlassen. Solche Währungstransaktionen werden von der

Verwahrstelle, der globalen Vertriebsstelle oder einer Vertriebsstelle auf Kosten des jeweiligen Anteilinhabers durchgeführt.

Bei Zahlung des Rücknahmepreises werden die zugehörigen Anteile umgehend im Anteilsregister des Fonds annulliert. Steuern, Provisionen und andere Gebühren, die in den Ländern anfallen, in denen die Anteile verkauft werden, werden den Anteilinhabern in Rechnung gestellt.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung von nicht realisierten Kapitalgewinnen/-verlusten kann der Verwaltungsrat den Anteilinhabern erlauben, gleichzeitig dieselbe Anzahl an Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse eines bestimmten Teilfonds am selben Bewertungstag zurückzugeben und zu zeichnen. Diese Transaktionen werden im Namen der entsprechenden Klasse des entsprechenden Teilfonds als Transaktionen ohne Barmitteltransfer an den oder von dem Anteilinhaber erfasst, bei denen jedoch eine Vergütung erfolgt ist. Die Anteilinhaber sollten sich jedoch an ihre eigenen Steuerberater wenden, um zu erfahren, welche steuerlichen Folgen diese gleichzeitigen Rücknahme- und Zeichnungsanträge derselben Anzahl an Anteilen an demselben Bewertungstag in ihrer persönlichen Situation haben.

### 8.5.4. Transaktionsbestätigung

Dem Anteilinhaber wird per normaler Post – sobald dies nach Berechnung des Rücknahmekurses der zurückgenommenen Anteile bei angemessener Betrachtung durchführbar ist – eine Bestätigungsmitteilung übersandt, in der das angewendete Rücknahmeverfahren aufgeführt wird. Anteilinhaber sollten diesen Vermerk überprüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion korrekt eingetragen wurde. Die Rücknahmeerlöse werden nach Abzug von eventuell anfallenden Rücknahmeabschlägen gezahlt. Bei der Berechnung des Rücknahmeerlöses rundet der Fonds auf zwei Dezimalstellen ab, wobei er Anspruch auf den Ausgleichsbetrag hat.

Im Fall von extrem umfangreichen Rücknahmeanträgen kann der Fonds die Entscheidung treffen, die Ausführung dieser Rücknahmeanträge so lange aufzuschieben, bis die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds ohne unnötige Verzögerung veräußert wurden.

### 8.5.5. Zwangsweise Rücknahme

Wenn der Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass Anteile entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person direkt oder indirekt im Besitz einer nicht zugelassenen Person sind, kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen und ohne Haftung diese Anteile zwangsweise zu dem oben beschriebenen Rücknahmepreis zurücknehmen, nachdem er dies mindestens zehn Tage zuvor mitgeteilt hat. Mit der Rücknahme ist die nicht zugelassene Person nicht mehr Eigentümer dieser Anteile. Der Fonds kann einen Anteilinhaber auffordern, ihr die Informationen zukommen zu lassen, die sie für nötig hält, um festzustellen, ob der betreffende Anteileigentümer jetzt oder künftig eine nicht zugelassene Person ist.

Informationen zu Zwangsrücknahmen in Verbindung mit der Auflösung/Liquidation einer Klasse oder eines Teilfonds finden Sie in Abschnitt 11.9. dieses Prospekts.

### 8.5.6. Rücknahmen gegen Sachwerte

Der Fonds kann, um die Abwicklung beträchtlicher Rücknahmeanträge zu erleichtern oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen, einem Anteilinhaber eine „Rücknahme gegen Sachwerte“ vorschlagen, im Rahmen derer der Anleger ein Portfolio aus Vermögenswerten des Teilfonds im Gegenwert des Rücknahmepreises (abzüglich eventueller Rücknahmeabschläge) erhält. Unter diesen Umständen muss der Anteilinhaber der Rücknahme gegen Sachwerte explizit zustimmen und kann jederzeit eine Barzahlung für die Rücknahme beantragen. Bei der

Empfehlung oder Annahme eines Rücknahmeantrags gegen Sachwerte zu einem bestimmten Zeitpunkt muss der Fonds die Interessen anderer Anteilinhaber des Teilfonds und den Grundsatz der fairen Behandlung beachten. Wenn der Anteilinhaber eine Rücknahme gegen Sachwerte akzeptiert, erhält er eine Auswahl an Vermögenswerten des Teilfonds. Soweit die geltenden Gesetze und Verordnungen dies verlangen, wird jede Rücknahme gegen Sachwerte unabhängig in einem Sonderbericht bewertet, der vom Abschlussprüfer oder einem anderen zugelassenen und gesetzlich vorgeschriebenen Prüfer (réviseur d'entreprises agréé) mit dem Einverständnis des Fonds erstellt wird. Der Fonds und der zurückgebende Anleger vereinbaren spezifische Abrechnungsverfahren.

Alle Kosten, die in Verbindung mit einer Rücknahme gegen Sachwerte entstehen, einschließlich der Kosten für die Herausgabe eines Bewertungsberichts, werden vom zurückgebenden Anleger oder von einer anderen vom Fonds genehmigten dritten Partei oder in jeder anderen Art und Weise getragen, die der Verwaltungsrat als fair gegenüber allen Anlegern des Teilfonds erachtet, vorausgesetzt, dass solche Kosten unter keinen Umständen vom Fonds getragen werden.

## 8.6. Umtausch von Anteilen

### 8.6.1. Umtauschverfahren

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben können Anteilinhaber alle oder einen Teil ihrer Anteile einer Anteilsklasse (die „Originalanteile") in Anteile derselben oder einer anderen Anteilsklasse derselben oder eines anderen Teilfonds umtauschen (die „Neuen Anteile"), indem sie den entsprechenden Antrag per Post oder Fax an die Hauptverwaltungsstelle oder eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle senden. Der Antrag muss die Angabe enthalten, welche Anteile in welche Anteilsklasse oder welchen Teilfonds umgetauscht werden sollen. Anteilinhaber müssen ihrem Antrag die physischen Anteilszertifikate beifügen, sofern vorhanden.

In dem Umtauschantrag muss der Anteilinhaber entweder den Geldbetrag oder die Anzahl der Anteile angeben, die umgetauscht werden sollen. Außerdem muss der Umtauschantrag die persönlichen Daten und die Identifikationsnummer des Anteilinhabers enthalten.

Der Umtauschantrag muss vom registrierten Anteilinhaber ordnungsgemäß unterzeichnet werden, es sei denn, es handelt sich um registrierte Anteilinhaber, bei denen dem Fonds eine akzeptable Vollmacht übergeben wurde.

Werden diese Informationen nicht erteilt, kann der Umtauschantrag verzögert werden.

Sofern in Anhang A nicht anders festgelegt, werden Anträge für den Umtausch von Anteilen, die bei der Hauptverwaltungsstelle am Geschäftstag vor dem Bewertungstag vor der Umtauschfrist des Teilfonds eingehen (14.00 Uhr in Luxemburg; die „Umtauschfrist"), an diesem Bewertungstag unter Verwendung des Nettoinventarwerts je Anteil verarbeitet, der an diesem Bewertungstag auf der Grundlage der zuletzt in Luxemburg verfügbaren Preise ermittelt wurde (siehe Abschnitt 10 dieses Prospekts).

Es können andere Fristen gelten, wenn Umtauschanträge an eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle gerichtet werden. In diesen Fällen informiert die globale Vertriebsstelle oder die Vertriebsstelle den Anteilinhaber über das für ihn relevante Umtauschverfahren sowie über die Fristen, innerhalb derer ein Umtauschantrag eingehen muss. Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass sie an Tagen, an denen eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle nicht für den Kundenverkehr geöffnet ist, Anteile möglicherweise nicht umtauschen können.

Umtauschanträge, die nach Ablauf der Umtauschfrist am Geschäftstag vor dem Bewertungstag oder an einem Tag vor dem Bewertungstag, der kein Geschäftstag ist, bei der Hauptverwaltungsstelle eingehen, werden am nächsten Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil verarbeitet.

Das Verhältnis, zu dem alle oder ein Teil der Originalanteile in neue Anteile umgetauscht werden, wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C \times D) \times (1 - E)}{F}$$

dabei ist:

A die Anzahl der zuzuteilenden neuen Anteile;

B die Anzahl der umzutauschenden Originalanteile;

C der Nettoinventarwert je Anteil der Originalanteile am entsprechenden Bewertungstag;

D der tatsächliche Wechselkurs am betreffenden Tag in Bezug auf die Währung der Originalanteile und die Währung der Anteile, und entspricht 1, wenn die Originalanteile und die neuen Anteile auf dieselbe Währung lauten;

E die prozentuale Umtauschprovision, die je Anteil zu zahlen ist; und

F der Nettoinventarwert je Anteil der neuen Anteile, der am entsprechenden Bewertungstag berechnet wird, zuzüglich Steuern, Provisionen oder sonstige Gebühren.

### 8.6.2. Transaktionsbestätigung

Nach dem Umtausch von Anteilen informiert der Fonds die betreffenden Anteilinhaber über die Anzahl der erhaltenen neuen Anteile und deren Preis. Es werden neue Anteilsbruchteile bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben, wobei der Fonds einen Anspruch auf den Ausgleichsbetrag hat.

### 8.6.3. Service für geplanten Umtausch

Jeder Anteilinhaber, der nicht die Ausgabe eines Anteilszertifikats beantragt hat, kann beim Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt 8.6.1 den regelmäßigen automatischen Umtausch von Anteilen beantragen. Dieser Service unterliegt zudem den Bestimmungen, die im Antragsformular für Zeichner in den Ländern, in denen ein solcher Service möglicherweise verfügbar ist, enthalten sind. Die Anweisungen des Anteilinhabers müssen seine persönlichen Daten, seine Identifikationsnummer und die Anzahl der Anteile enthalten, die der Anteilinhaber umtauschen möchte.

## 8.7. Late Trading und Market Timing

### 8.7.1. Late Trading

Der Fonds ermittelt den Preis seiner Anteile auf „Forward-Pricing-Basis“. Das bedeutet, dass der Nettoinventarwert pro Anteil, zu dem Anteile gekauft oder verkauft werden (abzgl. eventueller Zeichnungs- oder Rücknahmeabschläge, wie nachfolgend definiert), vorab nicht bekannt ist. Zeichnungsanträge für jeden Teilfonds werden nur innerhalb der entsprechenden Zeichnungsfristen entgegengenommen und akzeptiert.

### 8.7.2. Market Timing

Der Fonds ist nicht für Anleger mit kurzfristigem Anlagehorizont konzipiert. Aktivitäten, welche die Interessen der Anteilinhaber der Fonds nachteilig beeinflussen können (die beispielsweise Anlagestrategien stören oder Kosten beeinflussen), wie unter anderem Market Timing oder die Verwendung des Fonds als Instrument für exzessiven oder kurzfristigen Handel, sind nicht zulässig.

Zwar erkennt der Verwaltungsrat an, dass Anteilinhaber ihre Anlagen von Zeit zu Zeit berechtigterweise anpassen müssen, doch darf er, wenn er der Meinung ist, dass solche Aktivitäten den Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber entgegenwirken, in seinem Ermessen angemessene Maßnahmen ergreifen, um derartige Aktivitäten zu unterbinden.

Dementsprechend kann der Verwaltungsrat, wenn er feststellt oder vermutet, dass ein Anteilinhaber an solchen Aktivitäten beteiligt ist, die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge dieses Anteilinhabers aussetzen, annullieren, ablehnen oder anderweitig handhaben und jegliche Maßnahmen oder Vorkehrungen ergreifen, die angemessen oder erforderlich sind, um den Fonds und seine Anteilinhaber zu schützen.

## 8.8. Vorübergehende Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtauschs

Es werden keine Anteile vom Fonds ausgegeben und das Recht der Anteilinhaber auf Rücknahme oder Umtausch ihrer Anteile wird während des Zeitraums ausgesetzt, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds vom Fonds gemäß den in der Satzung dargelegten und in Abschnitt 10.2. dieses Prospekts erörterten Befugnissen ausgesetzt wird, sowie im Falle des Feeder-Fonds, wenn der Master-Fonds Zeichnungen, Rücknahmen und den Umtausch ausgesetzt hat.

Zeichner und Anteilinhaber, die die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragt haben, erhalten eine Mitteilung über die Aussetzung. Der Widerruf einer Zeichnung oder eines Antrags auf Rücknahme oder Umtausch ist nur gültig, wenn die Hauptverwaltungsstelle vor Ablauf des Aussetzungszeitraums eine schriftliche Benachrichtigung (per Post oder Fax) erhalten hat. Andernfalls werden nicht widerrufene Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch am ersten Bewertungstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, der an diesem Bewertungstag ermittelt wird, bearbeitet.

## 8.9. Verfahren bei Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch, die mehr als 10 % der Anteile eines Teilfonds ausmachen

Entscheidet der Verwaltungsrat, dass es für die bisherigen Anteilinhaber des Fonds schädlich wäre, eine Anteilszeichnung für einen Teilfonds zu akzeptieren, die mehr als 10 % des Nettovermögens dieses Teilfonds darstellt, kann er die Annahme dieser Zeichnung aufschieben und den hinzukommenden Anteilinhaber auffordern, seine beabsichtigte Zeichnung stufenweise über einen vereinbarten Zeitraum hinweg vorzunehmen.

Geht ein Rücknahme- oder Umtauschantrag für einen Bewertungstag ein, der entweder allein oder zusammen mit anderen an diesem Tag erhaltenen Anträgen mehr als 10 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds darstellt, behält sich der Fonds das Recht vor, nach seinem freiem Ermessen und ohne Haftung (und wenn der Verwaltungsrat bei vernünftiger Betrachtungsweise der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der verbleibenden Anteilinhaber ist), die Anträge anteilsmäßig mit Bezug auf diesen Bewertungstag so zu senken, dass nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds an diesem Bewertungstag zurückzunehmen ist.

Soweit ein Rücknahme- oder Umtauschantrag an diesem Bewertungstag nicht voll ausgeführt wird, weil der Fonds seine Befugnis zur Aufteilung der Anträge ausgeübt hat, wird dieser Antrag bezüglich seines nicht bearbeiteten Restwertes so behandelt, als sei durch den betreffenden Anteilinhaber eine weitere Aufforderung mit Bezug auf den nächsten Bewertungstag und – falls nötig – auf die folgenden Bewertungstage ergangen, bis dieser Antrag vollständig ausgeführt wurde.

Mit Bezug auf jeden Antrag auf Rücknahme oder Umtausch, der für diesen Bewertungstag eingegangen ist, werden – soweit Folgeanträge für die nächsten Bewertungstage eingehen – diese späteren Anträge wegen der Vorrangigkeit der Bearbeitung der Anträge verschoben, die sich auf den ersten Bewertungstag beziehen, werden jedoch unter dieser Voraussetzung wie oben beschrieben ausgeführt.

## 9. GEBÜHREN UND KOSTEN

### 9.1. Zeichnungsaufschlag

Der Zeichnungspreis (der „Zeichnungspreis“) jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds am Erstzeichnungstag oder während des Erstzeichnungszeitraums entspricht dem Erstausgabepreis, der in Abschnitt 8.1. dieses Prospekts angegeben ist, zuzüglich eines Zeichnungsaufschlags (der „Zeichnungsaufschlag“) von bis zu 5 % des Erstausgabepreises zugunsten einer globalen Vertriebsstelle oder Vertriebsstelle. Anschließend entspricht der Zeichnungspreis jeder Anteilsklasse eines Teilfonds dem Nettoinventarwert je Anteil (wie in Abschnitt 8.4.2. dieses Prospekts beschrieben), zuzüglich eines eventuellen Zeichnungsaufschlags von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil zugunsten einer globalen Vertriebsstelle oder Vertriebsstelle. Der Saldo der Zahlung für die Zeichnung nach Abzug des Zeichnungsaufschlags wird für den Kauf von Anteilen verwendet.

Steuern, Provisionen und andere Gebühren, die in den Ländern anfallen, in denen Fondsanteile verkauft werden, werden den Anteilinhabern ebenfalls möglicherweise in Rechnung gestellt.

Sollte ein Teilfonds als Master-Fonds fungieren, so wird im Hinblick auf Zeichnungsanträge eines Feeder-Fonds dieses Master-Fonds kein Zeichnungsaufschlag erhoben.

### 9.2. Rücknahmeabschlag

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 8.5. des vorliegenden Prospekts werden Rücknahmen zu dem am jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil (der „Rücknahmepreis“) abzüglich eines Rücknahmeabschlags (der „Rücknahmeabschlag“) ausgeführt, der als Anteil des Nettoinventarwerts pro Anteil in Bezug auf die jeweiligen Anteilsklassen („sofern vorhanden“ und wie in Anhang A dargelegt) ermittelt wird. Dieser Rücknahmeabschlag kann zugunsten einer globalen Vertriebsstelle oder Vertriebsstelle erhoben werden.

Darüber hinaus und sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds vorgesehen, kann ein Rücknahmeabschlag zugunsten des entsprechenden Teilfonds erhoben werden. Dieser Rücknahmeabschlag kann unter bestimmten Umständen und vorbehaltlich des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger vom Verwaltungsrat für alle Anteilinhaber ausgesetzt werden, die ihre Anteile am selben Bewertungstag zurückgeben.

Sollte ein Teilfonds als Master-Fonds fungieren, so wird im Hinblick auf Rücknahmeanträge eines Feeder-Fonds dieses Master-Fonds kein Rücknahmeabschlag erhoben.

### 9.3. Umtauschprovision

Für den Umtausch kann eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil der Originalanteile zugunsten einer globalen Vertriebsstelle oder Vertriebsstelle erhoben werden. Diese Gebühr wird automatisch abgezogen, wenn die Anzahl der neuen Anteile berechnet wird.

Sollte ein Teilfonds als Master-Fonds fungieren, so wird im Hinblick auf Umtauschanträge eines Feeder-Fonds dieses Master-Fonds keine Umtauschprovision erhoben.

### 9.4. Fondsgebühren

#### 9.4.1. Gesamtgebühr

Der Fonds zahlt für die verschiedenen Teilfonds und nach Anteilsklasse eine Gesamtgebühr, die als Prozentsatz auf jährlicher Basis (p. a.) angegeben ist (die „Gesamtgebühr“), wie für jeden

Teilfonds in Anhang A beschrieben. Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, kann diese Gesamtgebühr verwendet werden, um die Verwaltungsgesellschaft für das Portfoliomanagement, die Anlageverwalter, Anlageberater, globale Vertriebsstellen oder Vertriebsstellen zu bezahlen.

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, werden diese Gebühren an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt und sind vierteljährlich nachträglich zahlbar, außer die Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft, die monatlich nachträglich zu zahlen sind.

### 9.4.2. Soft Commissions

Gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften haben die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter zudem möglicherweise Anspruch auf Soft Commissions in Form von zusätzlichen Gütern und Dienstleistungen, z. B. Beratung und Analyse, IT-Material in Verbindung mit Spezialsoftware, Performancemethoden und -Instrumente zum Festlegen von Preisen, Abonnements von Finanzinformations- oder Preisanbietern. Makler, die der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter zusätzliche Güter und Dienstleistungen anbieten, können Aufträge für Transaktionen vom Fonds erhalten. Die folgenden Güter und Dienstleistungen sind ausdrücklich von Soft Commissions ausgeschlossen: Reise- und Unterbringungskosten, Bewirtung, aktuelle Güter und Dienstleistungen in Verbindung mit dem Management, Büroräume, Büroausstattung, Personalkosten, Gehälter für Büroangestellte und alle Finanzaufwendungen.

Als Soft Commissions für die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter erbrachte Dienstleistungen sind zusätzliche Leistungen und erfolgen nicht anstelle der von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter zu erbringenden Dienstleistungen. Außerdem werden die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters nicht aufgrund des Erhalts solcher Soft Commissions reduziert. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter verwenden einen Makler, der Soft-Commission-Dienstleistungen anbietet, nur dann, wenn der Makler keine natürliche Person ist und die entsprechenden Transaktionen auf Basis der bestmöglichen Ausführung durchführt und wenn es keinen Wettbewerbsnachteil durch die Nutzung dieses Maklers gibt. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter oder mit diesen verbundene Personen dürfen nicht persönlich von finanziellen Renditen aus den Soft Commissions von Maklern oder Händlern profitieren.

Die Anlageverwalter teilen dem Fonds jährlich die Details zu den tatsächlich erhaltenen Soft Commissions mit. Diese Informationen werden in die Jahresberichte des Fonds eingefügt.

### 9.4.3. Kooperationsvereinbarungen

Gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften können die globalen Vertriebsstellen/Vertriebsstellen einen Teil ihrer Gebühren an Untervertriebsstellen, Händler, andere Vermittler oder Unternehmen, mit denen sie eine Vertriebsvereinbarung getroffen haben, oder an bzw. zugunsten eines Inhabers oder potenziellen Inhabers von Anteilen abtreten.

Die globalen Vertriebsstellen/Vertriebsstellen können zudem auf Verhandlungsbasis private Vereinbarungen (so genannte „Kooperationsvereinbarungen“, bei denen der Anlageverwalter eine der Parteien ist) mit einer Untervertriebsstelle, einem Händler, einem anderen Vermittler, Unternehmen, Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen (oder einem Vertreter der Vorgenannten) treffen, im Rahmen derer die globalen Vertriebsstellen/Vertriebsstellen berechtigt sind, Zahlungen an oder zugunsten von dieser Untervertriebsstelle, diesem Händler, anderen Vermittler, Unternehmen, Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen zu leisten. Diese Zahlungen stellen dann eine Retrozession oder Rückvergütung aller oder eines Teils der vom

Fond an den Anlageverwalter gezahlten Gebühren dar, wenn eine solche Kooperationsvereinbarung nicht gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstößt.

Darüber hinaus kann der Anlageverwalter unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften einen Teil seiner Verwaltungsgebühren an globale Vertriebsstellen, Vertriebsstellen, Händler, andere Vermittlern oder Unternehmen abtreten, die ihn bei der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen oder Dienstleistungen direkt oder indirekt für die entsprechenden Teilfonds oder deren Anteilinhaber erbringen.

Der Anlageverwalter kann zudem auf Verhandlungsbasis private Vereinbarungen (so genannte „Kooperationsvereinbarungen“, bei denen der Anlageverwalter eine der Parteien ist) mit einer globalen Vertriebsstelle, einer Vertriebsstelle, einem Händler, einem anderen Vermittler, Unternehmen, Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen (oder einem Vertreter der Vorgenannten) treffen, im Rahmen derer der Anlageverwalter berechtigt ist, Zahlungen an oder zugunsten dieser globalen Vertriebsstelle, dieser Vertriebsstelle, diesem Händler, anderen Vermittler, Unternehmen, Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen zu leisten. Diese Zahlungen stellen eine Retrozession von oder einen Nachlass auf die Gesamtheit oder einen Teil der vom Fond an den Anlageverwalter gezahlten Gebühren dar, wenn eine solche Kooperationsvereinbarung nicht gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstößt.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die von einem Anteilinhaber, der nach den oben beschriebenen Vereinbarungen Anspruch auf einen Rabatt hat, tatsächlich zu zahlenden Nettogebühren niedriger sein können als die von einem Anteilinhaber zu zahlenden Gebühren, der nicht an solchen Vereinbarungen teilnimmt. Solche Vereinbarungen reflektieren privat zwischen anderen Parteien als dem Fonds vereinbarte Bedingungen, und vorsorglich wird angemerkt, dass der Fonds die Gleichbehandlung von Anteilinhabern durch andere Rechtsträger nicht durchsetzen kann und hierzu nicht verpflichtet ist. Dies gilt auch für jene Dienstleister des Fonds, die er eingesetzt hat.

### 9.4.4. Verwahrstellen- und Hauptverwaltungsstellengebühren

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, haben die Verwahrstelle und die Hauptverwaltungsstelle Anspruch auf den Erhalt von Gebühren, die gemäß den üblichen Marktgepflogenheiten aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind. Die an die Verwahrstelle und die Hauptverwaltungsstelle zu zahlenden Gebühren dürfen 0,05 % p. a. des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten. Die Gebühren beinhalten die Gebühren, die an die Korrespondenzstellen der Verwahrstelle zu zahlen sind.

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, laufen diese Gebühren an jedem Bewertungstag auf und sind vierteljährlich rückwirkend zu zahlen.

### 9.4.5. Verwaltungsgebühr

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf den Erhalt von Verwaltungsgebühren in Höhe von bis zu 0,10 % p. a., die aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind.

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, laufen diese Gebühren an jedem Bewertungstag auf und sind monatlich rückwirkend zu zahlen.

### 9.4.6. Betriebliche und administrative Aufwendungen

Der Fonds trägt alle üblichen Betriebskosten und Aufwendungen, die aus dem Betrieb des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse entstehen („betriebliche und administrative Aufwendungen“), darunter insbesondere die Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit:

- Steuern, Gebühren und Abgaben, die an den Staat und örtliche Behörden zu zahlen sind (insbesondere die jährliche Luxemburger Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement)* sowie Mehrwertsteuern oder ähnliche Steuern, die mit vom Fonds gezahlten Gebühren und Aufwendungen verbunden sind;

- fachlichen Beratungsdienstleistungen (z. B. Rechts-, Steuer-, Buchhaltungs-, Compliance-, Revisions- und andere Beratungsdienstleistungen), die der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds in Anspruch genommen hat;

- anfänglichen und fortlaufenden Verpflichtungen in Bezug auf die Zulassung und/oder Notierung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse und den Vertrieb von Anteilen in und außerhalb Luxemburgs (z. B. Gebühren und Aufwendungen, die an Finanzbehörden, Korrespondenzbanken, Vertretungen, Notierungsstellen, Zahlstellen und sonstige Stellen und/oder in diesem Zusammenhang ernannte Serviceanbieter zu zahlen sind, sowie Beratungs-, Rechts- und Übersetzungskosten);

- dem Vorbereiten, Herstellen, Drucken, Ablegen, Veröffentlichen und/oder Verteilen von Dokumenten in Bezug auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse, die gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. die Satzung, dieser Prospekt, die KIDs, Nachträge, Jahresberichte und Halbjahresberichte sowie Mitteilungen an die Anteilinhaber), oder von anderen Dokumenten und Unterlagen, die Anlegern zur Verfügung gestellt werden (z. B. erläuternde Mitteilungen, Anträge auf Börsenzulassung, Berichte, Sammelurkunden, Informationsblätter und ähnliche Dokumente);

- der Organisation und Abhaltung von Hauptversammlungen der Anteilinhaber und dem Verfassen, Drucken, Veröffentlichen und/oder Verteilen von Mitteilungen und anderen Schreiben an die Anteilinhaber;

- der Zulassung des Fonds, der Teilfonds und der Anteilsklassen, der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften und Berichtspflichten des Fonds (z. B. administrative Gebühren, Zulassungsgebühren, Versicherungskosten und andere Arten von Gebühren und Aufwendungen, die im Rahmen der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften entstehen), sowie aller Arten von Versicherungen, die im Namen des Fonds und/oder der Mitglieder des Verwaltungsrats abgeschlossen wurden;

- allen angemessenen Spesen der Verwaltungsratsmitglieder, Kosten außergewöhnlicher Maßnahmen, die im Interesse der Anteilinhaber durchgeführt wurden (insbesondere das Einholen von Expertenmeinungen und der Umgang mit Gerichtsverfahren) sowie alle anderen Betriebskosten, einschließlich an Treuhänder und andere vom Fonds eingesetzte Erfüllungsgehilfen zu zahlende Gebühren;

- dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, übliche Transaktionsgebühren, Provisionen und Compliance-Gebühren, die von den Verwahrstellen oder deren Beauftragten in Rechnung gestellt werden (einschließlich freier Zahlungen und Eingänge und anderer angemessener Spesen, zum Beispiel Stempelsteuern, Registrierungskosten, Kosten für Interimsscheine, spezielle Transportkosten etc.), die üblichen Maklergebühren und Provisionen von Banken und Maklern für Wertpapier- und ähnliche Transaktionen, Gebühren für die Absicherung von Anteilsklassen, Middle-Office-Gebühren, Indexgebühren, im Falle von garantierten oder strukturierten Teilfonds Gebühren, die von einem Bürgen oder Derivatkontrahenten in Rechnung gestellt werden, Zinsen und Porto, Telefon-, Fax- und Telexkosten, alle Kosten in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften (Vertretergebühren und Transaktionskosten), und wenn dies in Anhang A eines Teilfonds im Abschnitt „Sonstige Betriebliche und administrative Aufwendungen“ angegeben ist auch Gebühren und Kosten, die für die Anlageforschung anfallen; und

- der Umstrukturierung oder Liquidation des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse.

Die vom Fonds zu tragenden Kosten und Aufwendungen werden anteilig bemessen am Nettovermögen jedes Teilfonds gemäß der Satzung zugewiesen.

### 9.4.7. Gründungskosten

Die in Verbindung mit der Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen werden vom Fonds getragen und können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden. Die Gründungskosten jedes neuen Teilfonds werden vom jeweiligen Teilfonds getragen und können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden. Neue Teilfonds, die nach der Gründung und Auflegung des Fonds aufgelegt werden, beteiligen sich an den noch nicht abgeschriebenen Gründungskosten des Fonds.

## 10. NETTOINVENTARWERT

### 10.1. Definition

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse in jedem Teilfonds wird an jedem Bewertungstag ermittelt, außer wenn in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds eine andere Bewertungshäufigkeit angegeben ist.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse in jedem Teilfonds wird in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse angegeben.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse in jedem Teilfonds an einem Bewertungstag wird durch Division des dieser Klasse dieses Teilfonds ordnungsgemäß zuzuordnenden Gesamtvermögens abzüglich der dieser Klasse dieses Teilfonds ordnungsgemäß zuzuordnenden Verbindlichkeiten durch die Gesamtzahl der an diesem Bewertungstag umlaufenden Anteile dieser Klasse ermittelt.

Der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis der verschiedenen Anteilsklassen sind aufgrund der unterschiedlichen Gebührenstruktur und/oder Ausschüttungspolitik jeder Klasse innerhalb der einzelnen Teilfonds unterschiedlich.

Die Bewertung des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Anteilsklasse in jedem Teilfonds wird wie folgt durchgeführt:

Das Vermögen des Fonds umfasst:

(i) alle Barbestände oder Bareinlagen, einschließlich aufgelaufener Zinsen;

(ii) alle fälligen Wechsel, Schuldscheine und Forderungen (einschließlich Erlöse aus verkauften, aber nicht gelieferten Wertpapieren);

(iii) alle Anleihen, Schuldscheine, Einlagenzertifikate, Geschäftsanteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Wertpapiere, Finanzinstrumente und diesen gleichgestellte Vermögenswerte, die sich im Besitz des Fonds befinden oder von diesem gezeichnet wurden (wobei der Fonds nicht dem Absatz (a) unten entsprechende Anpassungen in Bezug auf Marktwertschwankungen der Wertpapiere durch den Handel ex-Dividende, ex-Recht oder durch ähnliche Praktiken vornehmen kann);

(iv) alle Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Fonds zu erhalten hat, soweit der Fonds davon angemessenerweise Kenntnis haben kann;

(v) alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte im Besitz des Fonds, sofern diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieses Vermögenswerts enthalten oder berücksichtigt sind;

(vi) die vorläufigen Kosten des Fonds, darunter die Kosten der Ausgabe und des Vertriebs von Anteilen des Fonds, sofern diese nicht abgeschrieben worden sind;

(vii) der Liquidationswert aller Terminkontrakte, Swaps und aller Call- oder Put-Optionen, bei denen der Fonds noch offene Positionen hat;

(viii) alle sonstigen Vermögenswerte aller Art einschließlich im Voraus gezahlte Aufwendungen

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

(i) Der Wert von Kassen- oder Einlagenbeständen, Wechseln und Schuldscheinen sowie Forderungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend dargelegt beschlossen oder aufgelaufen, jedoch noch nicht eingegangen sind, wird in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es ist im jeweiligen Fall unwahrscheinlich, dass der Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall wird der Wert nach Abzug eines für angemessen erachteten Betrags angesetzt, so dass der wahre Wert widergespiegelt wird.

(ii) Der Wert eines finanziellen Vermögenswerts, der an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt wird, wird zu seinem zuletzt verfügbaren Preis, oder, wenn es mehrere solche Märkte gibt, auf der Grundlage seines zuletzt verfügbaren Preises auf dem Hauptmarkt für den entsprechenden Vermögenswert ermittelt.

(iii) Wenn ein Vermögenswert nicht an einem geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird oder wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats der neueste verfügbare Preis nicht den tatsächlichen Marktwert des entsprechenden Vermögenswerts widerspiegelt, wird dessen Wert vom Verwaltungsrat auf der Grundlage angemessener vorhersehbarer Verkaufserlöse, die umsichtig und in guten Glauben vom Verwaltungsrat geschätzt werden, festgelegt.

(iv) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionsgeschäften, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats, die durchgehend auf jede Art von Kontrakten angewendet werden. Der Liquidationswert von Futures, Forwards und Optionsgeschäften, die an geregelten Märkten gehandelt werden, beruht auf deren zuletzt verfügbaren Abrechnungskursen an geregelten Märkten, an denen diese Futures, Forwards oder Optionsgeschäfte vom Fonds gehandelt werden, jedoch mit der Maßgabe, dass bei einer Unmöglichkeit der Liquidierung von Futures, Forwards oder Optionsgeschäften am Tag der Ermittlung des Nettovermögens der vom Verwaltungsrat für fair und angemessen erachtete Wert als Grundlage für die Ermittlung des Liquidationswerts dient.

(v) Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds des Fonds kann anhand einer Restbuchwertmethode für alle Anlagen mit einer bekannten kurzen Laufzeit ermittelt werden. Bei dieser Methode wird eine Anlage zu ihren Anschaffungskosten bewertet und anschließend wird von einer kontinuierlichen Abschreibung der erhaltenen Agios oder Disagios bis zur Fälligkeit ausgegangen, unabhängig von den Auswirkungen schwankender Zinsen auf den Marktwert der Anlage. Auch wenn diese Methode Gewissheit bezüglich der Bewertung bietet, kann sie zeitweise dazu führen, dass der nach der Restwertmethode ermittelte Wert höher oder niedriger ist als der Kurs, den dieser Teilfonds bei Veräußerung der Anlage erzielen würde. Der Verwaltungsrat wird diese Bewertungsmethode fortlaufend überprüfen und gegebenenfalls Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass die Anlagen des betreffenden Teilfonds zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, der in gutem Glauben vom Verwaltungsrat ermittelt wird. Wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine Abweichung vom Restbuchwert je Anteil zu einer wesentlichen Verwässerung oder zu unfairen Ergebnissen für die Anteilinhaber führt, wird der Verwaltungsrat gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen, falls er dies für erforderlich hält, um im Rahmen des Möglichen die Verwässerung bzw. die unfairen Ergebnisse zu mindern oder zu beheben.

(vi) Der betreffende Teilfonds wird die Anlagen, die nach der Restbuchwertmethode bewertet werden, grundsätzlich bis zu ihrem Fälligkeitstermin in seinem Portfolio belassen.

(vii) Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf die jeweilige Zinskurve ermittelt wird. Swaps, die sich auf Indizes und Finanzinstrumente beziehen, werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den jeweiligen Index oder das jeweilige Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung des mit dem Index oder Finanzinstrument verbundenen Swap-Vertrags basiert auf dem Marktwert dieses Swapgeschäft, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ermittelt wird.

(viii) Alle sonstigen Anlagen werden mit ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ermittelt wird.

(ix) Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine andere anzuwendende Bewertungsmethode beschließen, falls er der Ansicht ist, dass diese Bewertungsmethode den fairen Wert von Vermögenswerten des Fonds besser widerspiegelt.

Die Passiva des Fonds umfassen:

(i) alle Kredite und Forderungen gegen die Gesellschaft;

(ii) alle aufgelaufenen Darlehenszinsen des Fonds (einschließlich aufgelaufener Verpflichtungsgebühren für solche Darlehen);

(iii) alle aufgelaufenen oder fälligen Verwaltungsaufwendungen (einschließlich Vergütungen und an Dritte zu zahlende Gebühren);

(iv) alle aktuellen und zukünftigen bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder Übertragung von Eigentum;

(v) einen angemessenen Anteil an zukünftigen Steuern, der auf Grundlage des Kapitals und der Erträge an dem jeweiligen Bewertungstag jeweils von dem Fonds berechnet wird, und sonstige Rücklagen, sofern sie vom Verwaltungsrat zugelassen und genehmigt sind; und

(vi) alle anderen Verbindlichkeiten jedweder Art mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die in den Anteilen an dem Fonds bestehen. Bei der Berechnung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt der Fonds alle Aufwendungen und alle dem Fonds entstandenen Kosten. Diese umfassen die Gesamtgebühren, an den Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, Anlageberater (sofern vorhanden), Anlageverwalter oder Unter-Anlageverwalter (sofern vorhanden), Abschlussprüfer, die Verwahrstelle, die Hauptverwaltungsstelle, Vertretungen des Fonds, Domizilstellen, Zahlstellen, Registerstellen, Transferstellen, ständige Vertreter in den Ländern, in denen der Fonds registriert ist, globale Vertriebsstellen, Vertriebsstellen, Treuhänder, Verwahrstellen, Korrespondenzbanken und andere vom Fonds beauftragte Dritte zu zahlende Gebühren (einschließlich aller angemessenen Spesen), Gebühren für Rechtsberatungs- und Abschlussprüfungsdienstleistungen, Kosten einer angestrebten Notierung und der Aufrechterhaltung dieser Notierung, Werbungs-, Druck-, Berichts- und Veröffentlichungskosten (einschließlich angemessener Marketing- und Werbungskosten sowie der Kosten für die Erstellung, Übersetzung und den Druck in verschiedenen Sprachen) von Prospekten, KIDs, Nachträgen, erläuternden Mitteilungen, Anträgen auf Börsenzulassung, Jahresberichten und Halbjahresberichten, alle auf die Vermögenswerte und Erträge des Fonds erhobenen Steuern (insbesondere die „taxe d'abonnement“ und fällige Stempelsteuern), Registrierungsgebühren und sonstige an Regierungen und Aufsichtsbehörden in den jeweiligen Ländern zu zahlende Gebühren, Versicherungskosten, Kosten für außerordentliche Maßnahmen, die im Interesse der

Anteilinhaber vorgenommen werden (insbesondere für die Einholung von Expertenmeinungen und für Gerichtsverfahren) sowie alle sonstigen Betriebskosten, darunter die Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, übliche Transaktionsgebühren und die von den Verwahrstellen oder deren Beauftragten in Rechnung gestellten Provisionen (einschließlich freier Zahlungen und Eingänge und anderer angemessener Spesen, z. B. Stempelsteuern, Registrierungskosten, Kosten für Interimsscheine, spezielle Transportkosten etc.), übliche Maklergebühren und von Banken und Maklern für Wertpapiergeschäfte und ähnliche Geschäfte in Rechnung gestellte Provisionen, Zinsen und Porto, Telefon-, Fax- und Telexkosten und alle Kosten in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften (Vertretergebühren und Transaktionskosten). Der Fonds kann regelmäßige oder wiederkehrende Verwaltungs- oder sonstige Aufwendungen auf der Grundlage eines geschätzten Betrags für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und diese in gleichen Raten über den betreffenden Zeitraum verteilen.

Das Nettovermögen des Fonds entspricht jederzeit dem Gesamtnettovermögen der verschiedenen Teilfonds.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil werden Erträge und Aufwendungen als täglich anfallend berechnet.

### 10.2. Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Fonds kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil von einem oder mehreren Teilfonds und die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilsklassen in folgenden Fällen aussetzen:

(i) in einer Zeit, in der eine oder mehrere der Hauptbörsen oder anderen Märkte, an denen ein erheblicher Teil der einem solchen Teilfonds zuzuordnenden Anlagen des Fonds zum jeweiligen Zeitpunkt notiert oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als wegen gesetzlicher Feiertage geschlossen sind oder in der der Handel mit ihnen eingeschränkt oder ausgesetzt ist, mit der Maßgabe, dass diese Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der einem solchen dort notierten Teilfonds zuzuordnenden Anlagen des Fonds beeinträchtigt;

(ii) während eines Zustands, der nach Ansicht des Verwaltungsrats einen Notfall darstellt, als dessen Folge die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten, die der Fonds besitzt und die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, undurchführbar wäre;

(iii) wenn die normalerweise zur Ermittlung des Wertes der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds verwendeten Informations- oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;

(iv) während eines Ausfalls der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise zur Berechnung des Preises oder Wertes von Anlagen dieses Teilfonds oder des aktuellen Preises oder Wertes hinsichtlich der diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt eingesetzt werden;

(v) in einem Zeitraum, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Mittel zur Auszahlung von Rücknahmeerlösen für Anteile eines solchen Teilfonds bereitzustellen, oder in dem Überweisungen von Mitteln zur Veräußerung oder zum Erwerb von Anlagen oder die Zahlung der bei Rücknahme von Anteilen fälligen Beträge nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen können;

(vi) wenn aus irgendeinem anderen Grund die Preise von im Besitz des Fonds befindlichen Anlagen, die diesem Teilfonds zuzuschreiben sind, nicht sofort oder genau ermittelt werden können (beispielsweise, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts durch den bzw. die

Investmentfonds oder den Master-Fonds, in den der Fonds oder ein Teilfonds investiert, ausgesetzt ist) oder es anderweitig unmöglich ist, die Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds auf die übliche Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber zu veräußern;

(vii) wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder geldpolitische Umfeld oder ein Ereignis höherer Gewalt verhindert, dass der Fonds die Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds auf normale Art und Weise verwalten kann und/oder die Ermittlung ihres Wertes auf angemessene Weise verhindert;

(viii) nach der Veröffentlichung einer Mitteilung zur Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber zum Zwecke der Abwicklung des Fonds oder zur Information der Anteilinhaber über die Beendigung und Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, und allgemeiner während des Prozesses der Liquidation des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse;

(ix) während jedes Zeitraums, in dem ein Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW), der gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Rates in der jeweils gültigen Fassung autorisiert wurde (oder einem Teilfonds eines solchen anderen OGAW), zusammengelegt wird, sofern eine solche Aussetzung zum Schutz von Anteilinhabern gerechtfertigt ist;

(x) während eines Zeitraums, in dem der Handel mit den Anteilen des Fonds oder Teilfonds oder der Anteilsklasse an einer relevanten Börse, an der diese Anteile notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist; oder

(xi) unter außergewöhnlichen Umständen, wenn der Verwaltungsrat es im Einklang mit dem Grundsatz der fairen Behandlung von Anteilinhabern in ihrem besten Interesse als notwendig erachtet, um irreversible negative Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse zu vermeiden.

Die Aussetzung eines Teilfonds hat keine Auswirkungen auf die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil oder auf die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen anderer Teilfonds, die nicht ausgesetzt wurden.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge sind unwiderruflich, es sei denn, die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil ist ausgesetzt.

Die Mitteilung über Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums wird in einer Luxemburger Tageszeitung und in einer oder mehreren anderen vom Verwaltungsrat ausgewählten Zeitungen veröffentlicht, sowie in den offiziellen Publikationen, die für die jeweiligen Länder, in denen Anteile des Fonds verkauft werden, angegeben sind. Die CSSF sowie die jeweiligen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen Anteile des Fonds vertrieben werden, werden über eine solche Aussetzung unterrichtet. Zeichner oder Anteilinhaber, die eine Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen an dem/den betroffenen Teilfonds beantragt haben, werden ebenfalls benachrichtigt.

### 10.3. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse in jedem Teilfonds wird am eingetragenen Sitz des Fonds veröffentlicht und ist in den Geschäftsräumen der Verwahrstelle verfügbar. Der Fonds wird die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil der einzelnen Klassen in jedem Teilfonds in der erforderlichen Form sowie gegebenenfalls in führenden Wirtschaftszeitungen veranlassen. Der Fonds übernimmt keine Haftung für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder für die Unterlassung der Veröffentlichung.

## 11. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 11.1. Jahres- und Halbjahresberichte

Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte werden den Anteilinhabern auf Anforderung zugesandt und sind zur öffentlichen Einsichtnahme auf der Website der Verwaltungsgesellschaft und am eingetragenen Sitz des Fonds bzw. der Hauptverwaltungsstelle und aller globalen Vertriebsstellen und Vertriebsstellen verfügbar. Der letzte Jahresbericht steht spätestens fünfzehn Tage vor der Jahreshauptversammlung zur Verfügung.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Die Konsolidierungswährung des Fonds ist der EURO („EUR“).

### 11.2. Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber findet am letzten Dienstag im April eines jeden Jahres (falls dieser Tag auf einen Bankfeiertag fällt, am nächsten Luxemburger Geschäftstag) um 14:00 Uhr am eingetragenen Sitz des Fonds statt. Die Einladungen zu sämtlichen Hauptversammlungen werden allen Inhabern von Namensanteilen mindestens acht (8) Tage vor der betreffenden Versammlung per Post an ihre im Register der Anteilinhaber aufgeführte Adresse zugesandt. Diese Einladung enthält Zeitpunkt und Ort der Versammlung, die Teilnahmevoraussetzungen, die Tagesordnung und einen Hinweis auf die in Luxemburg geltenden gesetzlichen Vorschriften über das notwendige Quorum und die auf der Versammlung erforderlichen Mehrheiten. Weitere Mitteilungen werden, soweit dies nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben ist, im RESA und in einer oder mehreren luxemburgischen Tageszeitungen veröffentlicht.

Jeder Anteilinhaber kann an den Hauptversammlungen persönlich teilnehmen oder eine andere Person zu seinem Stellvertreter ernennen. Die Ernennung kann schriftlich, per Fax oder durch ähnliche, vom Fonds akzeptierte Kommunikationsmittel erfolgen. Eine einzelne Person kann mehrere oder sogar alle Anteilinhaber des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse vertreten. Jeder Anteil berechtigt den Anteilinhaber zur Abgabe einer (1) Stimme bei allen Hauptversammlungen der Anteilinhaber des Fonds und bei allen Versammlungen des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse, soweit es sich bei dem betreffenden Anteil um einen Anteil des entsprechenden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse handelt.

### 11.3. Rechte der Anleger

Der Fonds macht die Anleger darauf aufmerksam, dass die den Anlegern zukommenden Rechte und insbesondere das Recht, an der Hauptversammlung der Anteilinhaber teilzunehmen, nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber dem Fonds geltend gemacht werden können, wenn der Anleger selbst und unter seinem eigenen Namen im Anteilsregister des Fonds eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Vermittler in den Fonds investiert, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in den Fonds investiert, (i) ist es für den Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilseigner direkt gegenüber dem Fonds auszuüben und (ii) kann das Recht des Anlegers, im Falle von Fehlern bei der Berechnung des NIW und/oder der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und/oder anderen Fehlern auf der Ebene des Fonds entschädigt zu werden, beeinträchtigt werden. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.Es wird den Anlegern empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

## 11.4. Änderungen an diesem Verkaufsprospekt

Der Verwaltungsrat kann in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft diesen Prospekt von Zeit zu Zeit aktualisieren, um verschiedene Änderungen zu berücksichtigen, die er für notwendig und im besten Interesse des Fonds erachtet, beispielsweise die Umsetzung von Änderungen bei Gesetzen und Verordnungen, Änderungen des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Teilfonds, Änderung des Anlageverwalters oder Änderungen der für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse erhobenen Gebühren und Kosten. Alle Änderungen an diesem Prospekt treten erst nach Genehmigung durch die CSSF in Kraft. Gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen werden die Anleger des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse über die Änderungen informiert. Gegebenenfalls erhalten sie eine Mitteilung über vorgeschlagene wesentliche Änderungen, damit sie die Rücknahme ihrer Anteile beantragen können, falls sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind.

## 11.5. Nachhaltigkeitsbezogene Angaben

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß der Offenlegungsverordnung ist der Fonds verpflichtet, die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageentscheidung berücksichtigt werden, sowie die Ergebnisse der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds offenzulegen.

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken. Nachhaltigkeitsrisiken können anhand der Einbindung von ESG-Themen in dem Maße in die Anlageanalyse und Anlageentscheidung integriert werden, wie sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Rendite darstellen. Bei der Einbindung von ESG-Themen werden bei der herkömmlichen Verwaltung des Portfolios einige wesentliche Umwelt-, Sozial- und Governance-Indikatoren berücksichtigt. Zudem werden allen für die Portfolioverwaltung zuständigen Teams, soweit wie möglich und praktikabel, ESG-Daten bereitgestellt, um dafür zu sorgen, dass ESG-Kriterien als weiteres Entscheidungskriterium in die für Finanzanalysen verwendeten Parameter und die Portfoliokonstruktion einfließen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann zahlreiche Auswirkungen haben, die je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse unterschiedlich sein können. Tritt ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf eine Anlage ein, so hat dies in der Regel negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage bzw. führt zu einem vollständigen Verlust der Anlage.

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, ist davon auszugehen, dass die Teilfonds einem breiten Spektrum an Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein werden. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentlich negativ auf den finanziellen Wert der Teilfonds auswirken wird.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Generali Fund Solutions, die als Verwaltungsgesellschaft des Fonds fungiert, berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht, da nicht-finanzielle Daten noch nicht in ausreichender Qualität und Quantität zur Verfügung stehen, um eine angemessene Bewertung der potenziellen nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermöglichen.

## 11.6. Benchmark-Verordnung

Der Anlageverwalter kann für bestimmte Teilfonds Referenzwerte im Sinne der Benchmark-Verordnung verwenden. Demzufolge hat der Fonds schriftliche Pläne eingeführt, in denen die

Maßnahmen dargelegt werden, die ergriffen werden, wenn einer dieser Referenzwerte sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird (der „Notfallplan“), wie in Artikel 28 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung vorgeschrieben. Auf Wunsch können Anleger den Notfallplan kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds einsehen, wie in Abschnitt 11.6 „Einsehbare Dokumente“ erläutert.

Sofern zutreffend, werden der Name des bzw. der jeweiligen Teilfonds, der bzw. die Referenzwerte, ihr Administrator, wie in der Benchmark-Verordnung definiert, sowie der Status des Administrators der einzelnen Referenzwerte in Bezug auf das in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannte Register zum Datum dieses gestempelten Prospekts ist in der Tabelle unten angegeben.

| **Teilfonds** | **Benchmark** | **Administrator** | **Status des Administrators** |
|---|---|---|---|
| Kein Teilfonds betroffen | k. A. | k. A. | k. A. |

### 11.7. Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente stehen während der normalen Geschäftszeiten an jedem Luxemburger Geschäftstag am eingetragenen Sitz des Fonds zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- die Satzung
- der Verwaltungsgesellschaftsvertrag
- der Verwahrstellenvertrag
- der Anlageverwaltungsvertrag und die Verwaltungsvereinbarung;
- die in den aktuellen KIDs veröffentlichte historische Wertentwicklung der Teilfonds;
- der Notfallplan; und
- gegebenenfalls der Prospekt und die Jahres- und Halbjahresberichte jedes Master-Fonds, dessen Feeder-Fonds ein Teilfonds ist, sowie die Vereinbarung zwischen dem Feeder-Fonds und diesem Master-Fonds, den Verwahrstellen und den Abschlussprüfern des Feeder-Fonds und des Master-Fonds, wie jeweils erforderlich.

Exemplare des Prospekts, der KIDs, der Satzung und des aktuellen Jahres- und Halbjahresberichts können an derselben Adresse sowie über die Website der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei bezogen werden.

### 11.8. Datenschutz

Im Einklang mit dem geltenden Luxemburger Datenschutzgesetz und seit dem 25. Mai 2018 der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („**Datenschutzgesetz**“) erhebt, speichert und verarbeitet der Fonds in seiner Funktion als für die Daten Verantwortlicher („**Datenverantwortlicher**“) auf elektronischem oder anderem Wege die vom Anleger zum Zeitpunkt der Zeichnung zur Verfügung gestellten Daten, um die vom Anleger benötigten Dienstleistungen zu erbringen, sowie um seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Zu den verarbeiteten Daten können der Name, die Kontaktinformationen (einschließlich der Post- und/oder E-Mail-Adresse), die Bankverbindung, der angelegte Betrag des Anlegers (bzw. seiner Ansprechpartner und/oder wirtschaftlichen Eigentümer, sofern der Anleger eine juristische Person ist) („**personenbezogene Daten**“).

Der Anleger kann sich im eigenen Ermessen weigern, dem Fonds personenbezogene Daten mitzuteilen. Dadurch kann jedoch die Zeichnung des Fonds durch den Anleger beeinträchtigt werden.

Die vom Anleger zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um den Vertrag mit dem Fonds abzuschließen und zu erfüllen, für die berechtigten Interessen des Fonds sowie zur Erfüllung der für den Fonds geltenden gesetzlichen Verpflichtungen. Insbesondere werden die vom Anleger zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten verarbeitet, um (i) Fondsanteile zu zeichnen und zurückzunehmen, (ii) das Anteilinhaberregister zu führen, (iii) Zeichnungen und Rücknahmen sowie Dividendenzahlungen an Anteilinhaber durchzuführen, (iv) zur Kontoverwaltung, (v) rechtliche Informationen oder Mitteilungen an die Anleger zu versenden und (vi) die geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und andere gesetzliche Verpflichtungen einzuhalten, z. B. Aufrechterhalten der Kontrollmaßnahmen in Bezug auf CSR-/FATCA-Verpflichtungen, und (vii) rechtliche oder behördliche Vorschriften einzuhalten, einschließlich ausländischer Gesetze. Personenbezogene Daten werden nicht zu Werbezwecken verwendet.

Bei den oben genannten „berechtigten Interessen“ handelt es sich (i) um die in Punkt (v) des vorstehenden Absatzes dieses Abschnitts zum Datenschutz beschriebenen Verarbeitungszwecke und (ii) um die Ausübung der Geschäfte des Fonds gemäß angemessenen Marktstandards.

Die personenbezogenen Daten können auch von den Datenempfängern des Fonds (die „**Empfänger**“) verarbeitet werden, bei denen es sich im Zusammenhang mit den oben genannten Zwecken um die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle und Zahlstelle, die Hauptverwaltung, Register- und Transferstelle, Abschlussprüfer, Vertriebsstelle und Rechtsberater und die entsprechenden verbundenen Unternehmen oder einen Dritten handelt, der die Aktivitäten des Fonds unterstützt.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter, Delegierten und/oder Dienstleister weitergeben, die für die Erbringung von Verwaltungs-, Computer- oder anderen Dienstleistungen oder Einrichtungen (die „**Unterempfänger**“) zuständig sind, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, um die Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Datenverantwortlichen zu unterstützen und/oder die Empfänger bei der Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen. Die Empfänger und die Unterempfänger können entweder innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union (die „**EU**“) ansässig sein.

Wenn die Empfänger in einem Land außerhalb der EU, das kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet, ansässig sind, hat der Datenverantwortliche mit den betreffenden Empfängern rechtsverbindliche Übermittlungsverträge in Form der von der EU-Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln abgeschlossen. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen das Recht, Kopien des betreffenden Dokuments, das die Übermittlung(en) personenbezogener Daten in diese Länder ermöglicht, anzufordern, indem sie sich schriftlich an den Datenverantwortlichen wenden. Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten gegebenenfalls als Datenverarbeiter (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Anweisung des Datenverantwortlichen) oder als gesonderte Datenverantwortliche (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen) verarbeiten.

Nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften können die personenbezogenen Daten auch an Dritte wie staatliche oder Aufsichtsbehörden übertragen werden, u. a. an Steuerbehörden. Insbesondere können personenbezogene Daten gegenüber den Steuerbehörden von Luxemburg offengelegt werden, die wiederum in ihrer Funktion als Verantwortliche diese Daten an ausländische Steuerbehörden weitergeben dürfen.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nimmt der Anleger zur Kenntnis, dass er das Recht hat:

- auf seine personenbezogenen Daten zuzugreifen,
- seine personenbezogenen Daten zu korrigieren, falls diese falsch oder unvollständig sind,
- der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- die Verwendung seiner personenbezogenen Daten einzuschränken,
- die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu fordern und
- die Übertragung seiner personenbezogenen Daten zu fordern.

Der Anleger nimmt außerdem zur Kenntnis, dass er das Recht hat, bei der Nationalen Datenschutzkommission („**CNPD**“) eine Beschwerde einzureichen.

Der Anleger kann die oben genannten Rechte geltend machen, indem er sich schriftlich unter der folgenden Adresse an den Fonds wendet: 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Vorbehaltlich etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Zeiträume dürfen personenbezogene Daten nur so lange aufbewahrt werden, wie sie zur Verarbeitung benötigt werden.

### 11.9. Liquidation – Auflösung und Zusammenführung des Teilfonds

#### 11.9.1. Auflösung und Liquidation des Fonds

Der Fonds kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber nach Maßgabe der Quorum- und Mehrheitserfordernisse der Satzung aufgelöst werden.

Fällt das Kapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals nach dem OGA-Gesetz, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Frage nach der Auflösung des Fonds vorlegen. Die Hauptversammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen.

Die Frage der Auflösung des Fonds wird der Hauptversammlung der Anteilinhaber auch vorgelegt, wenn das Kapital unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt. In einem solchen Fall wird die Versammlung ohne Quorum-Erfordernis abgehalten, und die Auflösung kann von den Anteilinhabern beschlossen werden, die ein Viertel der auf dieser Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen halten.

Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb von 40 Tagen nach dem Zeitpunkt abgehalten wird, an dem festgestellt wurde, dass das Nettovermögen des Fonds unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Minimums gefallen ist.

Die Ausgabe neuer Anteile durch den Fonds wird an dem Tag eingestellt, an dem die Mitteilung über die Hauptversammlung veröffentlicht wird, auf der Auflösung und Liquidation des Fonds vorgeschlagen werden. Ein oder mehrere Liquidatoren werden von der Hauptversammlung der Anteilinhaber zur Veräußerung des Fondsvermögens unter der Überwachung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde im besten Interesse der Anteilinhaber ernannt. Der Liquidationserlös jedes Teilfonds wird nach Abzug aller Liquidationskosten durch die Liquidatoren unter den Anteilinhabern der jeweiligen Anteilsklassen entsprechend ihren jeweiligen Rechten

ausgeschüttet. Die am Ende des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilinhabern beanspruchten Beträge werden nach Luxemburger Recht bis zum Ende der gesetzlichen Verjährungsfrist bei der *Caisse de Consignations* in Luxemburg hinterlegt.

### 11.9.2. Auflösung eines Teilfonds

Falls der Wert des Vermögens eines Teilfonds aus beliebigem Grund auf einen Betrag gesunken ist, der vom Verwaltungsrat zuweilen als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds festgesetzt wird, oder im Falle einer wesentlichen Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfelds in Bezug auf den betreffenden Teilfonds, die gravierende negative Folgen für die Anlagen dieses Teilfonds hätte, oder aufgrund der Liquidation oder Schließung eines Master-Fonds, dessen Feeder-Fonds ein Teilfonds ist (wie nachfolgend näher beschrieben), kann der Verwaltungsrat beschließen, den Anteilinhabern des betreffenden Teilfonds den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen anzubieten, oder alle Anteile der betreffenden Anteilsklassen dieses Teilfonds zwangsweise zum Nettoinventarwert je Anteil zurückzunehmen (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse der Anlagen und der Realisierungsaufwendungen), festgesetzt an dem Bewertungstag, zu dem der Beschluss wirksam wird.

Der Fonds wird die Inhaber des entsprechenden Teilfonds vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Zwangsrücknahme in Kenntnis setzen, wobei die Gründe und das Verfahren für die Rücknahme erläutert werden. Registrierte Inhaber werden schriftlich benachrichtigt.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Anteilinhaber oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber können die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile vor Wirksamwerden der Zwangsrücknahme weiterhin kostenfrei beantragen (allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -aufwendungen der Anlagen).

Zeichnungsanträge werden ab dem Augenblick der Ankündigung der Auflösung, Zusammenlegung oder Übertragung des betreffenden Teilfonds ausgesetzt.

Falls ein Master-Fonds, dessen Feeder-Fonds ein Teilfonds ist, liquidiert, beendet oder geschlossen wird, kann der Teilfonds ebenfalls beendet werden, es sei denn, die CSSF hat die Anlage in einen anderen Master-Fonds oder gegebenenfalls die Änderung der Dokumentation des Fonds, um diesem Teilfonds die Umwandlung in einen Teilfonds zu ermöglichen, der nicht länger ein Feeder-Fonds ist, genehmigt.

Ein Feeder-Fonds kann auch beendet werden, wenn der Master-Fonds, in den er investiert, mit einem anderen Fonds zusammengelegt oder in zwei oder mehr Fonds aufgeteilt wird, es sei denn, der Fonds entscheidet vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Prospekts, dass dieser Feeder-Fonds weiterhin der Feeder dieses Master-Fonds oder eines anderen Master-Fonds ist, der aus der Zusammenlegung oder Aufteilung hervorgeht, oder die CSSF hat die Anlage in einen anderen Master-Fonds oder gegebenenfalls die Änderung der Dokumentation des Fonds, um diesem Feeder-Fonds die Umwandlung in einen Teilfonds zu ermöglichen, der nicht länger ein Feeder-Fonds ist, genehmigt.

Ein Teilfonds kann sonst gegebenenfalls unter den für diesen Teilfonds in Anhang A beschriebenen Umständen aufgelöst werden.

Weiterhin kann die Hauptversammlung der Anteilinhaber eines Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle Anteile des betreffenden Teilfonds zurücknehmen und den Anteilinhabern

den Nettoinventarwert per Anteil ihrer Anteile erstatten (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -aufwendungen der Anlagen), festgesetzt an dem Bewertungstag, zu dem der Beschluss wirksam wird. Für eine solche Hauptversammlung der Anteilinhaber bestehen keine Quorum-Erfordernisse. Sie entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Vermögenswerte, die ihren Eigentümern bei der Durchführung der Rücknahme nicht ausgehändigt werden können, werden bei der *Caisse de Consignations* im Namen der berechtigten Personen hinterlegt.

Alle vom Fonds zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

### 11.9.3. Zusammenführung, Aufteilung oder Übertragung von Teilfonds

Wie in der Satzung festgelegt, ist der Verwaltungsrat berechtigt, von Zeit zu Zeit beliebige Teilfonds zusammenzulegen oder aufzuteilen oder einen oder mehrere Teilfonds an einen anderen OGAW mit Sitz in Luxemburg oder einem anderen Land zu übertragen. Im Fall einer Zusammenführung oder Aufteilung von Teilfonds sind die bestehenden Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds berechtigt, innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung über dieses Ereignis die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile durch den Fonds zu verlangen. Jede Zusammenlegung gemäß Artikel 1 (20) des OGA-Gesetzes wird in Übereinstimmung mit Kapitel 8 OGA-Gesetz durchgeführt.

Der Verwaltungsrat entscheidet gemäß Artikel 66 (4) OGA-Gesetz über das Datum des Inkrafttretens einer Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen OGAW.

## 11.10. Geltendes Recht

Das Luxemburger Distriktgericht ist Erfüllungsort für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilinhabern und dem Fonds. Es gilt Luxemburger Recht. Die englische Fassung dieses Prospekts ist ausschlaggebend und bei eventuellen Unklarheiten in einer Prospektübersetzung maßgeblich.

In diesem Prospekt enthaltene Feststellungen beruhen auf den Gesetzen und Gepflogenheiten, die am Datum des Prospektes im Großherzogtum Luxemburg gelten, und unterliegen den Änderungen dieser Gesetze und Gepflogenheiten.

## 12. BESTEUERUNG

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter wesentlicher Luxemburger Steuerfolgen beim Kauf, Besitz und Verkauf von Anteilen. Die Zusammenfassung stellt keine umfassende Analyse aller möglichen steuerlichen Auswirkungen dar, die für eine Entscheidung hinsichtlich des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten. Sie ist nur in diesem Dokument enthalten, um vorläufige Informationen zu bieten. Sie ist nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung gedacht und sollte nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung lässt keine Schlussfolgerungen im Hinblick auf Themenbereiche zu, die nicht speziell angesprochen werden. Die nachfolgende Beschreibung des Luxemburger Steuerrechts beruht auf den geltenden Luxemburger Gesetzen und Verordnungen und deren Auslegung durch die Luxemburger Steuerbehörden zum Datum des Prospekts. Diese Gesetze und Auslegungen unterliegen Änderungen, die möglicherweise nach diesem Datum eingeführt werden und auch rückwirkend gelten können.

Potenzielle Käufer der Anteile sollten mit ihrem Steuerberater Rücksprache zu der Frage halten, welche besonderen steuerlichen Folgen die Zeichnung, der Kauf, der Besitz und die Veräußerung der Anteile für sie haben, einschließlich der Anwendung und Wirksamkeit von Bundes-, Landes- und kommunalen Steuern gemäß den Steuergesetzen des Großherzogtums Luxemburg und des jeweiligen Landes, dessen Einwohner oder Staatsbürger sie sind.

Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass das in den jeweiligen Abschnitten unten verwendete Ansässigkeitskonzept nur für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung in Luxemburg gilt. Jeder Verweis in vorliegendem Abschnitt auf eine Steuer, Gebühr, Umlage, Abgabe oder sonstige Gebühr oder Einbehaltung ähnlicher Art bezieht sich ausschließlich auf Luxemburger Steuerrecht und/oder Konzepte. Nehmen Sie bitte auch zur Kenntnis, dass ein Verweis auf Luxemburger Einkommensteuern im Allgemeinen auch Körperschaftsteuern (*impôt sur le revenu des collectivités*), Gewerbesteuern (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) sowie Einkommensteuern natürlicher Personen (*impôt sur le revenu des personnes physiques*) umfasst. Körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften können außerdem der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Gebühren, Abgaben und Steuern unterliegen. Die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag finden ausnahmslos auf die meisten für steuerliche Zwecke in Luxemburg ansässigen steuerpflichtigen Unternehmen Anwendung. Natürliche steuerpflichtige Personen unterliegen im Allgemeinen der persönlichen Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen, unter welchen eine natürliche steuerpflichtige Person gewerblich oder im Rahmen des Managements eines Unternehmens handelt, kann außerdem Gewerbesteuer anfallen.

### 12.1. Der Fonds

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis unterliegt weder der Fonds einer Luxemburger Einkommen- oder Nettovermögenssteuer noch unterliegen Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen des Fonds an seine Anteilinhaber im Rahmen der Anteile und der Ausschüttung von Liquidationserlösen einer Luxemburger Quellensteuer.

Zum Datum dieses Prospekts unterliegt der Fonds keiner Luxemburger Steuer, mit Ausnahme einer einmaligen Gebühr von 1.200 EUR, die zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung für die Veröffentlichung der Satzung im Mémorial gezahlt wurde, einer Eintragungsgebühr von 75 EUR bei Satzungsänderungen sowie einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05 Prozent jährlich, wobei diese Steuer vierteljährlich zahlbar ist und nach dem Nettogesamtvermögen des Fonds, bewertet zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, berechnet wird, sofern nicht der ermäßigte Steuersatz von 0,01 Prozent pro Jahr anwendbar ist. Darüber hinaus gibt es einige Ausnahmen von der Zeichnungssteuer. In Abhängigkeit vom Wert seines

Nettovermögens, das in wirtschaftliche Tätigkeiten investiert wird, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomieverordnung gelten (die „qualifizierten Tätigkeiten"), kann der Fonds oder ein Teilfonds von ermäßigten Zeichnungssteuersätzen profitieren. Der Fonds unterliegt jedoch keiner Zeichnungssteuer auf den Anteil des Nettovermögens, der in Master-Fonds investiert ist, die gemäß den geltenden Luxemburger Gesetzesbestimmungen bereits der Zeichnungssteuer unterliegen.

Der Fonds kann der Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen sowie der Kapitalertragsteuer im Herkunftsland seiner Anlagen unterliegen. Da der Fonds selbst von der Einkommensteuer befreit ist, könnte eine eventuelle Quellensteuer in Luxemburg unter Umständen nicht anrechenbar/erstattungsfähig sein. Ob der Fonds in den Genuss eines von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens kommt, ist im Einzelfall zu bewerten. Da der Fonds als Investmentgesellschaft organisiert ist (im Gegensatz zu einer reinen Miteigentümerschaft der Vermögenswerte), können bestimmte von Luxemburg abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen direkt auf den Fonds zutreffen.

In Luxemburg haben regulierte Anlagefonds, wie beispielsweise SICAV, im Hinblick auf die Umsatzsteuer („USt") den Status steuerpflichtiger Personen. Dementsprechend gilt der Fonds in Luxemburg zum Zweck der Umsatzsteuer als Steuerpflichtiger ohne Recht auf Vorsteuerabzug. Für Dienstleistungen, die als Fondsmanagement-Dienstleistungen gelten, gilt in Luxemburg eine Umsatzsteuerbefreiung. Andere Dienstleistungen gegenüber dem Fonds könnten möglicherweise eine Umsatzsteuerpflicht auslösen und die Registrierung des Fonds zu Umsatzsteuerzwecken in Luxemburg erfordern. Infolge einer solchen Umsatzsteuerregistrierung ist der Fonds in der Lage, ihrer Verpflichtung zur Selbstbewertung der in Luxemburg anfallenden Umsatzsteuer auf zu versteuernde Dienstleistungen (oder teilweise auf Waren), die im Ausland erworben wurden, nachzukommen.

Keine Umsatzsteuerpflicht entsteht grundsätzlich in Luxemburg hinsichtlich Zahlungen durch den Fonds an seine Anteilinhaber, soweit diese Zahlungen mit ihrer Zeichnung der Anteile in Zusammenhang stehen und daher keine Vergütung für steuerpflichtige erbrachte Dienstleistungen darstellen.

### 12.2. Anteilinhaber

Die Anteilinhaber unterliegen unter Umständen keiner Kapitalertrags-, Einkommen-, oder Quellensteuer in Luxemburg (es sei denn, die Anteilinhaber sind in Luxemburg ansässig oder sind nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber mit einer ständigen Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg).

### 12.3. Gemeinsamer Meldestandard

In diesem Abschnitt verwendete Begriffe haben die Bedeutung, die im CRS-Gesetz für sie festgelegt wurde, sofern hierin nichts anderes bestimmt wurde.

Der Fonds kann den CRS-Regelungen wie im CRS-Gesetz dargelegt unterliegen.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt. Als solches muss der Fonds der Luxemburger Steuerbehörde jährlich entsprechende persönliche und finanzielle Informationen melden, unter anderem zur Identifizierung von, zu Beständen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilinhaber, die als meldepflichte Personen gelten, und (ii) beherrschende Personen bestimmter Nichtfinanzunternehmen („**NFU**"), die selbst meldepflichtige Personen sind. Diese in Anhang I des CRS-Gesetzes eingehend beschriebenen Informationen (die „**Informationen**") beinhalten persönliche Daten zu meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Berichtspflichten gemäß CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ob, dass jeder Anteilinhaber dem Fonds die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen liefert. In diesem Zusammenhang wird den Anteilinhabern hiermit mitgeteilt, dass der Fonds als datenverarbeitende Stelle die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Anteilinhaber, die als passive NFEs gelten, vereinbaren, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Fonds zu informieren.

Weiterhin ist der Fonds für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich. Jeder Anteilinhaber hat das Recht, auf seine an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten zu korrigieren (falls erforderlich). Alle vom Fonds erlangten Daten sind in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz zu verarbeiten.

Ferner wird den Anteilinhabern mitgeteilt, dass die Informationen zu meldepflichtigen Personen gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Die Luxemburger Steuerbehörden werden die gemeldeten Informationen auf eigene Verantwortung letzten Endes an die zuständige Behörde der meldepflichtigen Rechtsordnung weitergeben.

Insbesondere wird meldepflichtigen Personen mitgeteilt, dass ihnen bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte über die Erstellung von Abrechnungen mitgeteilt werden, und dass Teile dieser Informationen als Basis für die jährliche Offenlegung gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden dienen.

Ferner verpflichten sich Anteilinhaber, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Abrechnungen zu informieren, wenn darin enthaltene persönliche Daten nicht korrekt sind. Die Anteilinhaber müssen sich außerdem verpflichten, den Fonds unverzüglich über Änderungen der Informationen zu informieren und diesem nach dem Eintreten dieser Änderungen alle Nachweise darüber zu erbringen.

Zwar wird der Fonds sich bemühen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um Geldbußen oder Strafen, die gemäß CRS-Gesetz verhängt werden, zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass er dazu in der Lage sein wird. Falls infolge des CRS-Gesetzes eine Geldbuße oder Strafe gegen den Fonds verhängt wird, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der von Anteilinhabern gehaltenen Anteile führen.

Anteilinhaber, die der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch den Fonds nicht entsprechen, können für Strafen haftbar gemacht werden, die dem Fonds aufgrund der Nichtbereitstellung der Informationen durch den Anteilinhaber oder den Widerspruch gegen die Offenlegung der Informationen durch den Fonds gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden auferlegt werden, und der Fonds kann nach eigenem Ermessen die Anteile dieser Anteilinhaber zurücknehmen.

### 12.4. FATCA

In diesem Abschnitt verwendete Begriffe haben die Bedeutung, die im FATCA-Gesetz für sie festgelegt wurde, sofern hierin nichts anderes bestimmt wurde.

Der Fonds unterliegt möglicherweise der sogenannten FATCA-Gesetzgebung, die grundsätzlich vorschreibt, dass nicht-US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Regelungen nicht einhalten, sowie das unmittelbare oder mittelbare Eigentum von US-Personen an Nicht-US-Unternehmen dem US-amerikanischen Internal Revenue Service zu melden sind.

Im Rahmen der Umsetzung von FATCA hat die US-Regierung zwischenstaatliche Abkommen mit bestimmten ausländischen Rechtsordnungen ausgehandelt, die dazu dienen, die Melde- und

Konformitätsanforderungen für Unternehmen, die in diesen ausländischen Rechtsordnungen gegründet wurden und den FATCA-Regelungen unterliegen, zu vereinfachen.

Luxemburg hat mit den USA eine zwischenstaatliche Vereinbarung des Typs „Model 1" (die „IGA") geschlossen, die in Luxemburg ansässige Finanzinstitute dazu verpflichtet, gegebenenfalls Informationen über Finanzkonten von bestimmten US-Personen ggf. an die Luxemburger Steuerbehörden (*administration des contributions directes*) zu melden.

Nach den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes gilt der Fonds vermutlich als meldepflichtiges Finanzinstitut aus Luxemburg.

Im Rahmen dieses Status ist der Fonds verpflichtet, regelmäßig Informationen über alle seine Anleger einzufordern und zu verifizieren. Auf Verlangen des Fonds muss sich jeder Anleger bereit erklären, bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, unter anderem, im Fall einer passiven „Non-financial Foreign Entity" (nicht-finanzielle ausländische Organisation, „**NFFE**"), Angaben zu den beherrschenden Personen dieser NFFE, zusammen mit der entsprechenden erforderlichen Dokumentation. Ebenso muss sich jeder Anteilinhaber bereit erklären, Informationen, die seinen Status beeinflussen, wie beispielsweise eine neue Postanschrift oder einen neuen Wohnsitz, innerhalb von dreißig (30) Tagen dem Fonds zukommen zu lassen.

FATCA kann den Fonds dazu verpflichten, Namen, Adressen und die Steuernummer (sofern verfügbar) seiner Anteilinhaber sowie Informationen wie Kontostand, Erträge und Bruttoerlöse (nicht erschöpfende Liste) für die im FATCA-Gesetz genannten Zwecke an die Luxemburger Steuerbehörden zu übermitteln. Diese Angaben werden von den Luxemburger Steuerbehörden an den US Internal Revenue Service weitergeleitet.

Anteilinhaber, die als passive NFFEs gelten, vereinbaren, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Fonds zu informieren.

Weiterhin ist der Fonds für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich. Jeder Anteilinhaber hat das Recht, auf seine an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten zu korrigieren (falls erforderlich). Die Verarbeitung aller vom Fonds erhobenen Daten erfolgt im Einklang mit dem Datenschutzgesetz.

Zwar wird der Fonds sich bemühen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass er dazu in der Lage sein wird. Falls der Fonds infolge der FATCA-Regelungen einer Quellensteuer oder Geldbußen unterliegt, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der von Anteilinhabern gehaltenen Anteile führen. Falls es der Fonds versäumt, diese Informationen von den einzelnen Anteilinhabern einzuholen und sie an die Luxemburger Steuerbehörden weiterzugeben, kann dies dazu führen, dass Erträge aus US-Quellen und Erlöse aus der Veräußerung von Anlagevermögen, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren kann, einer 30-prozentigen Quellensteuer sowie Geldbußen unterliegen.

Wenn ein Anteilinhaber der Anforderung von Unterlagen durch den Fonds nicht nachkommt, können Steuern und/oder Geldbußen, die dem Fonds aufgrund der fehlenden Informationen über diesen Anteilinhaber berechnet wurden, dem betreffenden Anteilinhaber belastet werden, und der Fonds kann nach seinem Ermessen die Anteile dieses Anteilinhabers zurücknehmen.

Anteilinhaber, die über Vermittler investieren, müssen überprüfen, ob und wie ihre Vermittler die US-Quellensteuer- und Melderegelungen einhalten.

Anteilinhaber sollten bezüglich der oben beschriebenen Vorschriften einen amerikanischen Steuerberater konsultieren oder einen sonstigen professionellen Berater hinzuziehen.

**Zukünftige Anleger sollten sich über die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz und die Rückgabe von Anteilen geltenden Gesetze und Verordnungen des Staates, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie wohnhaft bzw. ansässig sind, informieren und gegebenenfalls beraten lassen, insbesondere im Hinblick auf die Besteuerung (aber auch auf Devisenkontrollen und nicht zugelassene Personen) und ihre aktuelle Steuersituation sowie den aktuellen Steuerstatus des Fonds in Luxemburg.**

# ANHANG A –
# Einzelheiten jedes Teilfonds

Generali Smart Funds – VorsorgeStrategie

**GENERALI SMART FUNDS -**

**VorsorgeStrategie**

*Der Teilfonds bietet keinen vollständigen Kapitalschutz. Darüber hinaus kann der Kapitalschutz wegfallen, wenn der Garant insolvent wird, da er als Gegenpartei des Teilfonds agiert*

**Anlageziel**

Der Teilfonds strebt langfristigen Kapitalzuwachs an, bei gleichzeitiger Absicherung von mindestens 80 % des am letzten Bewertungstag des Vormonats ermittelten Nettoinventarwerts (das „Schutzniveau").

Der Teilfonds fördert ESG-Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR, wie in Anhang B näher erläutert.

**Anlagepolitik**

Um den angestrebten Kapitalzuwachs zu erreichen, wird der Teilfonds weltweit in ein diversifiziertes Multi-Asset-Portfolio investieren, unter anderem bestehend aus:

– einem diversifizierten Korb mit globalen Aktien und Staatsanleihen sowie ETFs, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren (die „**risikobehafteten Anlagen**"); und

– Barmitteln und einem diversifizierten Korb von Barmitteläquivalenten und Geldmarktinstrumenten (einschließlich unter anderem OGAW, OGA und OGAW-ETFs) (die „**weniger risikobehafteten Anlagen**").

**Garant**

Die Strategie des Teilfonds wird darin bestehen, die Anlageallokation entsprechend der TIPP-Strategie in risikobehaftete und weniger risikobehaftete Anlagen aufzuteilen und ein Engagement in einen OTC Swap zu erzielen, der mit BNP Paribas SA (der „**Garant**") abgeschlossen wurde. Diese wird einen Betrag zahlen, der dem Schutzniveau abzüglich des Nettoinventarwerts des Teilfonds (wenn positiv, sonst null) (der „OTC Swap") entspricht, wie im Abschnitt „Kapitalschutz" unten näher erklärt. Hiermit wird klargestellt, dass der Garant durch Beschluss des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft abgelöst werden kann, wenn das nach Auffassung des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse der Anteilinhaber ist. Bei einer solchen Ablösung ist der Verweis auf den „Garanten" als Verweis auf das Unternehmen zu verstehen, das den bisherigen Garanten ablöst.

Für den Zweck dieses Teilfonds ist TIPP ein zeitlich invarianter Portfolio-Schutz, eine vom Anlageverwalter umgesetzte Portfolioabsicherungsstrategie, die Anlagen zum Schutz vor den täglichen Abwärtsbewegungen der Risikokomponenten zwischen einer risikobehafteten Komponente und einer weniger risikobehafteten Komponente umschichtet und gleichzeitig ein Element des Kapitalschutzes bietet.

Der Anlageverwalter nimmt je nach Marktlage regelmäßige und dynamische Anpassungen zwischen den risikobehafteten und weniger risikobehafteten Anlagen vor, um sicherzustellen, dass das Niveau der teilweisen Absicherung zu jedem Zeitpunkt das richtige ist.

Der Anlageverwalter strebt ein Engagement in risikobehafteten Anlagen an, das täglich variiert und unter anderem (1) von der Differenz zwischen dem Schutzniveau und (2) dem mit den risikobehafteten Anlagen verbundenen Risikoniveau abhängt.

Unter normalen Marktbedingungen und vor allem abhängig von der Volatilität der risikobehafteten Anlagen wird das Engagement in risikobehafteten Anlagen wahrscheinlich steigen, wenn sich die risikobehafteten Anlagen positiv entwickeln. Dagegen wird es wahrscheinlich zurückgehen, wenn sie sich nicht positiv entwickeln. Ein erhöhtes Engagement in risikobehafteten Anlagen bedeutet ein geringeres Engagement in weniger risikobehafteten Anlagen und umgekehrt.

In gewissen Fällen, beispielsweise wenn der Korb „risikobehafteter Anlagen" einen wesentlichen Drawdown oder die Anlagen starke Schwankungen verzeichnen, kann das gesamte Teilfondsvermögen vorübergehend in weniger risikobehaftete Anlagen investiert sein.

**Kapitalschutz**

Der Garant handelt gemäß einem Garantievertrag (der „**Garantievertrag**") zwischen dem Garanten und der Verwaltungsgesellschaft als Garantieempfänger (der „**Garantieempfänger**") und gleichzeitig Swap-Gegenpartei für den OTC Swap.

Der Teilfonds bietet an jedem Geschäftstag ein Element des Kapitalschutzes in Höhe des Schutzniveaus. Hiermit wird klargestellt, dass das Schutzniveau für den ersten Zeitraum anhand des Anfangskurses bestimmt wird. Wird das Schutzniveau nicht erreicht, zahlt der Garant die Differenz aus seinen Mitteln in das Vermögen des Teilfonds ein. Das Schutzniveau wird jeweils am letzten Bewertungstag eines Monats ermittelt und gilt bis zum letzten Bewertungstag des folgenden Kalendermonats. Sobald am Ende eines Monats für den Folgemonat eine neues Schutzniveau bestimmt wurde, wird das bisherige Schutzniveau ungültig. Der Kapitalschutz wird über (i) den OTC Swap erreicht, dessen Ziel die Zahlung jeglicher Ausfälle ist, die der Teilfonds im Bedarfsfall zur Zahlung des Schutzniveaus an die Anteilinhaber des Teilfonds erhalten kann; und zusätzlich (ii) über einen Garantievertrag mit dem Garanten, bei dem der Garant einen Betrag in Höhe des Schutzniveaus abzüglich des Nettoinventarwerts des Teilfonds (wenn positiv) zahlt und dabei gemäß dem OTC Swap erhaltene Zahlungen berücksichtigt. Hiermit wird klargestellt, dass der zu zahlende Betrag nicht alle laut der Verwaltungsgesellschaft und dem Garanten vom Teilfonds zu zahlenden Beträge (im Zusammenhang mit dem OTC Swap oder nicht) abdeckt, die den von der Verwaltungsgesellschaft und dem Garanten festgelegten Nettoinventarwert beeinflussen, einschließlich direkter oder indirekter Steuern oder sonstiger direkter oder indirekter finanzieller Verbindlichkeiten oder Aufwendungen des Teilfonds aufgrund (i) einer Maßnahme einer Regierung, Steuerbehörde oder sonstigen zuständigen Behörde und/oder (ii) einer Änderung, einschließlich rückwirkender Änderungen, von Gesetzen oder Verordnungen (oder der Anwendung oder offiziellen Auslegung von Gesetzen oder Verordnungen), die nach dem Abschluss des Garantievertrags durch die Parteien eintritt, und/oder (iii) eines sonstigen Ereignisses, wie im Prospekt näher beschrieben. Der Garant kann die zu zahlenden Beträge aufgrund dieser neuen Verpflichtungen und anderer Ereignisse reduzieren. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anteilinhaber des Teilfonds über ein solches Ereignis.

Wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds das Schutzniveau erreicht oder übersteigt, übt er weder den OTC Swap noch die Garantie aus. Der für das Engagement in OTC Swaps zu zahlende Aufpreis wird zu handelsüblichen Sätzen für solche Geschäfte berechnet.

Der Kapitalschutz stellt eine Ergänzung der im Teilfonds umgesetzten TIPP-Strategie dar. Solange die risikobehafteten Anlagen von einer Umschichtung zur nächsten nicht einen gewissen Wertverlust verzeichnen, sollte die Umschichtungsstrategie normalerweise sicherstellen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds über dem Schutzniveau liegt. Der Kapitalschutz dient der Absicherung in Fällen, in denen die Verluste der risikobehafteten Anlagen über diesem Grenzwert liegen.

Der Kapitalschutz deckt auch jegliche operationellen Risiken des Anlageverwalters ab, die durch die Implementierung der TIPP-Strategie entstehen können.

Deshalb wird bei Aktivierung des Kapitalschutzes für eine der aktiven Anteilsklassen des Teilfonds automatisch die Aktivierung des Kapitalschutzes für die anderen Anteilsklassen des Teilfonds ausgelöst, wodurch in diesem Fall eine formale Sicherung des Schutzniveaus ermöglicht wird.

Die Garantie soll lediglich kurzfristig einen Mindest-Nettoinventarwert erhalten. Langfristig schützt sie den Nettoinventarwert nicht wirksam, da der Kapitalschutz jeden Monat neu festgelegt wird. Das bedeutet, dass die Verluste innerhalb eines Zeitraums von über einem Monat mehr als 20 % des NIW betragen können.

Zur Verdeutlichung: Der vom Teilfonds anvisierte Kapitalzuwachs ist nicht garantiert.

Der Garantievertrag steht während der normalen Geschäftszeiten an jedem Luxemburger Geschäftstag am eingetragenen Sitz des Fonds zur Einsichtnahme zur Verfügung.

**Ausgegebene Anteile**

Insgesamt werden unabhängig von der Anteilsklasse maximal 5.000.000 (fünf Millionen) Anteile ausgegeben.

**Schließung**

*Schließung des Teilfonds*

Der Teilfonds besteht auf unbestimmte Zeit und kann von der Verwaltungsgesellschaft in gewissen Fällen geschlossen werden, insbesondere wenn der Teilfonds nicht mehr von einer Garantie und einem OTC Swap profitiert. Der Teilfonds kann ebenfalls geschlossen werden, wenn der Korb „risikobehafteter Anlagen“ einen wesentlichen Drawdown verzeichnet; wenn das gesamte Teilfondsvermögen in „weniger risikobehaftete Anlagen“ investiert und die Anlagestrategie des Teilfonds nicht mehr durchführbar ist und eine Schließung des Teilfonds erfordert; wenn der Garant insolvent wird oder wenn dies anderweitig gemäß Abschnitt 11.9. (Liquidation – Auflösung und Zusammenführung des Teilfonds) zulässig ist. Die Anteilinhaber werden gemäß Abschnitt 11.9. des Prospekts entsprechend informiert.

*Beendigung der Garantie*

Gemäß dem Garantievertrag hat die Garantie eine Laufzeit von vier (4) Jahren (das „**Laufzeitende**“), die jeweils um ein (1) Jahr verlängert werden kann, wenn der Garant dies mindestens zweihundertsiebzig (270) Kalendertage vor dem Laufzeitende mitteilt.

Mindestens 30 Kalendertage vor dem Laufzeitende kann der Garantieempfänger nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Garanten kostenlos die Verlängerung des Laufzeitendes ablehnen.

Ungeachtet dessen kann der Garant die Garantie gemäß den Bestimmungen des Garantievertrags in folgenden Fällen vorzeitig beenden:

- bei Verschmelzung, Aufspaltung, Umwandlung, Auflösung oder Liquidation des Teilfonds aus jeglichem Grund oder wenn der Teilfonds nicht mehr über die zur Fortführung seiner Tätigkeit erforderliche aufsichtsrechtliche Genehmigung verfügt;
- wenn eine erforderliche Genehmigung oder Lizenz für den Fonds von einer zuständigen Behörde widerrufen wird;
- wenn eine Prospektänderung, die von der CSSF im Voraus genehmigt werden muss und zu einer Änderung der Verpflichtungen des Garanten führt, ohne dessen Zustimmung erfolgt ist;
- wenn die Garantie nicht mehr den Gesetzen und Vorschriften entspricht, die für die Bereitstellung von Garantien für OGAW-Fonds relevant sind;
- wenn der Garant nicht mehr befugt ist, die Garantie zu stellen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft die Garantie nach Ablauf eines (1) Jahres nach Unterzeichnung des Garantievertrags durch den Garanten vorzeitig mit einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen kündigen.

Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Garantie jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Garant seine Verpflichtungen aus der Garantie nicht oder fahrlässig erfüllt und wenn dies objektiv im besten Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

Hiermit wird folgendes klargestellt: Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, führt die Beendigung der Garantie mit dem ursprünglichen Garanten nicht zur Schließung des Teilfonds, sofern der ursprüngliche Garant durch einen Garanten mit gleichem Ruf und gleicher Bonität ersetzt wird und die Bedingungen der angebotenen Garantie mit dem Garantievertrag übereinstimmen.

**Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung**

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

| Transaktionsart | Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein. | Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen. |
|---|---|---|
| TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften | 0 % | 0 % |
| Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte | 0 % | 0 % |
| Sell-Buy-Back-Geschäfte | 0 % | 0 % |
| Buy-Sell-Back-Geschäfte | 0 % | 0 % |
| Wertpapierleihe | 0 % | 0 % |

Bei einer Anlage in oder der Verwendung von solchen Instrumenten können dem Teilfonds beim Abschluss solcher Instrumente bzw. bei Anstieg oder Rückgang ihres Nennwerts sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Gegenparteien solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

**Referenzindex**

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

**Gesamtrisiko**

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

| | |
|---|---|
| **Profil des typischen Anlegers** | Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert.<br><br>Die Garantie dient lediglich dem kurzfristigen Schutz eines Mindest-Nettoinventarwerts. Langfristig bietet sie keinen wirksamen Schutz des Nettoinventarwerts. Anleger sollten beachten, dass das Schutzniveau jeden Monat neu festgelegt wird. Das bedeutet, dass die Verluste innerhalb eines Zeitraums von über einem Monat mehr als 20 % des NIW betragen können.<br><br>Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio aus OGAW-ETFs anlegen, denen festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Rohstoffe und Barmitteläquivalente zugrunde liegen (unter anderem über OGAW, OGAW-ETFs) um einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. |
| **Risikofaktoren** | Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf:<br><br>• Anlagen in anderen OGA bzw. OGAW<br>• Aktien<br>• Zinssätze<br>• Devisengeschäfte<br>• Kredite<br>• Schwellenländer<br>• Derivate<br>• Nachhaltige Finanzierungen.<br><br>Der Teilfonds bietet keinen vollständigen Kapitalschutz. Darüber hinaus kann der Kapitalschutz wegfallen, wenn der Garant insolvent wird, da er als Gegenpartei des Teilfonds agiert. |
| **Anlageverwalter** | Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio |

| | |
|---|---|
| **Referenzwährung** | EUR |
| **Geschäftstag** | Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, Frankfurt und Paris für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Der 24. und der 31. Dezember sind gesetzliche Feiertage für die Zwecke dieser Zusatzerklärung. |
| **Auflegungsdatum des Teilfonds** | 1. Dezember 2021 oder jedes andere Datum, das der Verwaltungsrat bestimmt |
| **Verfügbarkeit der Anteilsklassen** | Die Anteilsklassen des Teilfonds stehen ausschließlich dem institutionellen Investor Generali Deutschland Lebensversicherung zur Verfügung. |
| **Rücknahmeabschlag** | 0 % |
| **Gesamtgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt)**<br><br>Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds bzw. alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts. | Gesamtgebühr:<br><br>Klasse A: 1,75 %<br><br>Klasse D: 1,75 %<br><br>Klase E: 2,00 %<br><br>Klasse F: 2,00 %<br><br>Klasse G: 1,75 %<br><br>Klasse I: 2,00 %<br><br>Die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die auf der Ebene der OGAW bzw. OGA, in die der Teilfonds investiert, erhoben werden können, beträgt 1,50 % |

# ANHANG B – SFDR-INFORMATIONEN

Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale bzw. Ziele der Teilfonds werden in den nachstehenden Anhängen in Übereinstimmung mit der SFDR für den folgenden Teilfonds bereitgestellt:

- Generali Smart Funds – VorsorgeStrategie

**Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte**

**Produktname:** Generali Smart Funds – VorsorgeStrategie **Kennung der Rechtsperson:** 391200X9VZX42DYLYK38

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen:** __ %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen:** __ %

☐ Es **fördert damit ökologische/soziale Merkmale**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **__ %** an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“) durch eine Anlagepolitik, die auf der Anwendung eines Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsprozesses („ESG“) basiert.

Die Anlage in risikobehaftete Anlagen (bestehend aus globalen Aktien, Staatsanleihen und ETFs) erfolgt durch die Anwendung (i) eines verantwortungsvollen Anlageprozesses für Aktien und ETFs sowie andere OGA und OGAW und (ii) eines Sovereign Ethical Filter (*Ethischer Filter bei Staatsanleihen)* für Staatsanleihen:

- Bei der Auswahl von Aktien berücksichtigt der Anlageverwalter sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Kriterien für jeden bestimmten Industriesektor, insbesondere $CO_2$-Emissionen, den Anteil von Frauen in der Belegschaft und schwerwiegende Kontroversen über das Arbeitsrecht;
- bei der Auswahl von Staatsanleihen konzentriert sich der Anlageverwalter auf Merkmale, die mit der Säule „Soziales und Unternehmensführung“ verbunden sind: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Steuerpraktiken und Menschenrechtsverletzungen;
- wenn der Anlageverwalter in ETFs und Geldmarkt-OGAW anlegt, geschieht dies im Wesentlichen in Fonds mit ESG-Ansatz, die entsprechende Kriterien berücksichtigen.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

  Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

  - Das Engagement in Wirtschaftstätigkeiten, die auf der Ausschlussliste aufgeführt sind;[1]
  - Das ESG-Rating des Aktiensegments wird mit dem ESG-Rating des ursprünglichen Anlageuniversums (d. h. der MSCI World Index) verglichen;
  - das Engagement des Aktiensegments in Wirtschaftstätigkeiten, die auf der Ausschlussliste aufgeführt sind;
  - Der Anteil der ETFs und Geldmarkt-OGAWs, die gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR eingestuft sind; und
  - Die Anzahl von staatlichen Emittenten, die gegen ein oder mehrere Kriterien des „Ethischen Filters bei Staatsanleihen“ verstoßen.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?***

  k. A.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

  k. A.

[1] Weitere Informationen über die Ausschlussliste und den Ausschluss-Eskalationsprozess finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der Website des Managers in ihrer jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*

**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die deutlichsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („**WNA**") auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Das Hauptaugenmerk liegt auf den folgenden WNA mit Bezug auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission, für die ein harter Ausschluss angewendet wird. Diese Indikatoren werden berücksichtigt und kontinuierlich überwacht.

Für Anlagen in Globale Aktien:

- Tabelle 1, Indikator 3 - Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen: Zusätzlich zur Überwachung der Treibhausgasintensität der Emittenten werden Investitionen in Unternehmen, die in der Kohleindustrie tätig sind, ausgeschlossen.
- Tabelle 1, Indikator 10 - Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact („**UNGC**") und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**") für multinationale Unternehmen - durch die Anwendung der Ausschlusskriterien können keine Investitionen in Fonds getätigt werden, die in Unternehmen investieren, bei denen Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die UNGC-Prinzipien vorliegen oder ein ernsthafter Verdacht auf mögliche Verstöße besteht.
- Tabelle 1, Indikator 14 - Engagement in umstrittenen Waffen: Investitionen in Unternehmen, deren Hauptumsatz mit umstrittenen Waffen erzielt wird, sind ausgeschlossen.

Für Anlagen in Staatsanleihen:

- Tabelle 1, Indikator 16 – Investee-Länder, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind – Soziale Ausschlusskriterien, die Länder ausschließen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen, basierend auf "Freedom House"-Daten, verantwortlich sind.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

**Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?**

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Um zu gewährleisten, dass die ökologischen und sozialen Merkmale über die Laufzeit des Teilfonds aufrechterhalten werden, wird der vorstehende ESG-Prozess laufend überwacht.

Verantwortungsvoller Anlageprozess für Aktien

Die zulässigen Aktien werden anhand eines vom Anlageverwalter definierten und angewandten Verfahrens identifiziert. Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Teilfonds aktiv zu verwalten, um das Anlageziel zu erreichen und Aktien mit soliden Fundamentaldaten - z. B. Rentabilität, Volatilität, Verschuldungsgrad - auszuwählen, die attraktive Finanzergebnisse und im Verhältnis zu ihrem Universum positive ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales & Unternehmensführung) aufweisen.

- *Ethischer Filter und Kontroversen (negatives Screening oder „Ausschlüsse") (nur Aktien in direkter Form)*

Der Teilfonds ist bestrebt, die ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen, indem er den unternehmenseigenen ethischen Filter des Anlageverwalters anwendet. Emittenten von Wertpapieren, in die der Teilfonds innerhalb des anfänglichen Anlageuniversums (d. h. MSCI World Index) investieren kann, werden nicht für eine Anlage in Betracht gezogen, wenn sie eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- Herstellung von Waffen, die gegen grundlegende humanitäre Grundsätze verstoßen (Antipersonenminen, Streubomben und Atomwaffen);
- Schwerwiegende Umweltschädigungen;
- Ernsthafte oder systematische Menschenrechtsverletzungen;
- -Fälle schwerer Korruption oder
- -eine signifikante Beteiligung an Aktivitäten im Kohle- und Teersandsektor, oder
- Von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) definierte Ausschlüsse

Der Anlageverwalter wird Emittenten ausschließen, wenn deren Kontroversen als wesentlich eingestuft werden. Dies wird anhand eines externen ESG-Datenanbieters ermittelt, der die Rolle der Unternehmen bei Kontroversen und Vorfällen im Zusammenhang mit einem breiten Spektrum von ESG-Themen bewertet.

- *ESG-Bewertung (positives Screening) (nur Aktien in direkter Form)*

Globale Wertpapiere werden dann auf der Grundlage eines "Best-in-Class"-Ansatzes pro Branche ausgewählt, wobei Kontroversen und relevante ESG-Kriterien für jede Branche berücksichtigt werden, insbesondere $CO_2$-Emissionen, Frauenanteil in der Belegschaft und schwerwiegende Kontroversen über Arbeitsrechte.

Zu diesem Zweck analysiert und überwacht der Anlageverwalter das ESG-Profil der Emittenten anhand von Informationen, die er von ESG-Datenanbietern bezieht und die vom internen Investment Stewardship Team überprüft werden. Dementsprechend wird jede einzelne Aktie in jeder einzelnen Branche im anfänglichen Anlageuniversum - nach dem vorstehend beschriebenen negativen Screening-Prozess - vom Anlageverwalter anhand ihrer Fundamentaldaten und der ihr vom externen Datenanbieter zugewiesenen ESG-Gesamtbewertung analysiert und eingestuft. Der Anlageverwalter wählt Aktien mit soliden Fundamentaldaten und im Vergleich zu ihrem Universum positiven ESG-Bewertungen in einer gegebenen Branche aus.

Durch das oben beschriebene ESG-Auswahlverfahren sollen mindestens 20 % des anfänglichen Anlageuniversums ausgeschlossen werden, um eine effektive Auswahl an Wertpapieren von Unternehmen aus dem Anlageuniversum zu gewährleisten, die die maßgeblichen wesentlichen ESG-Kriterien innerhalb eines bestimmten Sektors und damit die Anforderungen des Teilfonds-Portfolios in Bezug auf die ESG-Qualität am besten erfüllen.

Die Staatsanleihen, in die der Teilfonds investiert, werden nicht anhand eines solchen Verfahrens ausgewählt.

Sovereign Ethical Filter[2] für Staatsanleihen (negatives Screening oder „Ausschlüsse“)

Darüber hinaus wird auf die Staatsanleihen ein Sovereign Ethical Filter (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) angewandt, der alle Staatsanleihen ausschließt, die einen oder mehrere der folgenden Punkte nicht erfüllen:

- Ausschlusskriterien Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Länder, deren Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, basierend auf der Liste der Financial Action Task Force (FATF).
- Ausschlusskriterien missbräuchliche Steuerpraktiken: Länder, die missbräuchliche Steuerpraktiken fördern und die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union zur Verbesserung ihrer unzureichenden Governance verweigern, auf der Grundlage der EU-Liste der für Steuerzwecke zuständigen Drittländer;
- Soziale Ausschlusskriterien: Länder, die für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, basierend auf Daten von „Freedom House“ und
- Die Unternehmensführung betreffende Ausschlusskriterien: Länder mit einem hohen Ausmaß an Korruption, auf der Grundlage des Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index).

Dieser Filter gilt für alle Emittenten von Staatsanleihen und Referenzschuldtiteln, die Zinsderivaten unterliegen.

Aus den Ergebnissen der vorstehenden Filter wird der Ethische Filter bei Staatsanleihen gebildet, in dem die Länder aufgeführt sind, die für Anlagen zulässig bzw. nicht zulässig (ausgeschlossen) sind.

Verantwortungsvoller Anlageprozess für ETFs, andere OGA und OGAW sowie weniger risikobehaftete Anlagen

ETFs, andere OGA und OGAW sowie weniger risikobehaftete Anlagen, die ESG-Ansätze und -Kriterien aufweisen, werden im Wesentlichen anhand ihrer Förderung ökologischer und sozialer Merkmale gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR identifiziert. Die jeweiligen formalen ESG-Ansätze legen sie in ihren Verkaufsunterlagen offen und die oben genannten Merkmale müssen mit denen des investierenden Fonds übereinstimmen.

- ***Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?***

  Die verbindlichen Elemente sind die Anwendung des Prozesses für verantwortungsvolles Investieren für Aktien, Sovereign Ethical Filter für Staatsanleihen, der Prozess für verantwortungsvolles Investieren für ETFs und sonstige OGA und OGAW und weniger risikoreiche Anlagen, wie weiter oben beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  Der ESG-Auswahlprozess (wie oben beschrieben) zielt darauf ab, 20 % des ursprünglichen Anlageuniversums (d. h. den MSCI World Index) auszuschließen, um eine wirksame Auswahl von Wertpapieren von Unternehmen aus dem Anlageuniversum zu gewährleisten,

[2] Weitere Informationen finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der Website des Managers in ihrer jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist.

die die relevanten wesentlichen ESG-Kriterien innerhalb eines bestimmten Industriesektors und damit die ESG-Qualität des Teilfondsportfolios am besten erfüllen.

***Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?***

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Praktiken der Unternehmensführung, und zwar ausschließlich bei Aktien durch die Anwendung von:

- Ausschlussregeln auf der Grundlage der Verwicklung in schwerwiegende Kontroversen, insbesondere im Zusammenhang mit Korruption, Betrug, Geldwäsche und anderen schwerwiegenden Kontroversen im Zusammenhang mit Arbeitsrechten und Menschenrechten, tragen dazu bei, die gute Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, zu gewährleisten.
- Eigener Ethischer Filter (negatives Screening).
- Best-in-Class-Ansatz für Aktien in direkter Form, um sicherzustellen, dass der Durchschnittswert der im Portfolio enthaltenen Unternehmen besser ist als der Durchschnitt des Universums.

Darüber hinaus werden gute Unternehmensführungspraktiken für Anlagen in ETFs, Geldmarkt-OGAW und Vermögenswerte mit geringerem Risiko gemäß ihrer jeweiligen SFDR-Kategorisierung (Artikel 8 oder Artikel 9) gewährleistet, die mit der des investierenden Fonds übereinstimmt.

**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 70 % des Nettovermögens des Teilfonds in Vermögenswerten angelegt, die den ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen (#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale).

Die übrigen 30 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: *„Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?“* (#2 Sonstiges).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

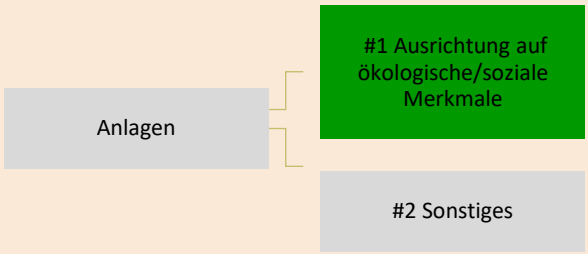


**#1 Die Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

**#2 Sonstiges** umfasst die verbleibenden Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?***

  Werden Derivate zum Zweck des Aufbaus von Engagements oder zur Absicherung gegenüber einzelnen Emittenten eingesetzt, werden die ökologischen/sozialen Merkmale durch Anwendung des Ethischen Filters (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) und der ESG-Bewertung (positives Screening) auf die zugrunde liegenden einzelnen Emittenten auf Grundlage einer Durchsicht erreicht. Beinhalten die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente keine Engagements gegenüber einzelnen Emittenten, so werden diese Instrumente nicht eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder $CO_2$-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine $CO_2$-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

***Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen?***[3]

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernkraft

☒ Nein

***In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.***

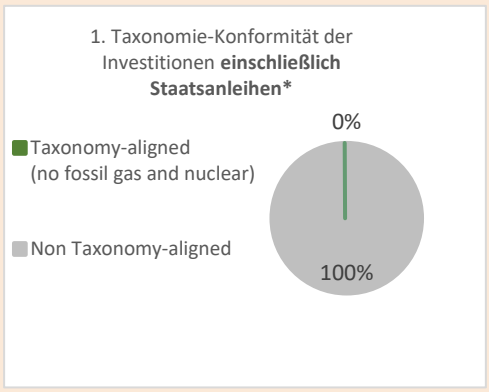


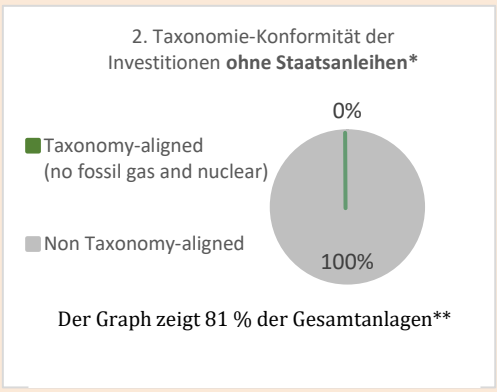


** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.*
*** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren.*

***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

[3] Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Einschränkung des Klimawandels") und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergietätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

k. A. Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

k. A.

**Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?**

Die „sonstigen“ Investitionen und/oder Beteiligungen des Teilfonds bestehen aus Wertpapieren, die direkt oder indirekt von Emittenten begeben wurden, die die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, (ii) Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds, (iii) nicht abgedeckte Instrumente und Fonds und (iv) Multi-Name-Derivate.

Für diese Investitionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt.

**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Für diesen Teilfonds wurde kein ESG-Referenzindex festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

  k. A.

**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

https://piper.gipcdp.generali-cloud.net/static/documents/GSF_VorsorgeStrategie_Art10_Website_disclosures_EN.pdf